

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1975

MONTAG, 26. MAI 1975

Nr. 21

| Seite | | Seite | | Seite |
|-------|--|-------|---|-------|
| | Der Hessische Minister des Innern | | Personalnachrichten | |
| | Richtlinien 1975 über die Förderung von Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen an Wohngebäuden in Hessen (Landesmittel) 937 | | Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern 952 | |
| | Beihilferrechtliche Behandlung der Leistungen gesetzlicher Krankenkassen bei einer stationären Krankenhausbehandlung von freiwilligen Mitgliedern 938 | | Im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt 956 | |
| | Wahrnehmung von Aufgaben auf dem Gebiet des Paßwesens; hier: Ergänzung 939 | | Beim Direktor des Landespersonalamtes Hessen 957 | |
| | Verleihung des Rechts zur Führung der Bezeichnung „Stadt“ an die Gemeinde Bruchköbel, Main-Kinzig-Kreis 939 | | | |
| | Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Schmitteln, Hochtaunuskreis 939 | | Regierungspräsidenten | |
| | Vergabe öffentlicher Bauaufträge; hier: 5. Bekanntmachung nach § 30 Abs. 2 Gemeindehaushaltsverordnung betr. Einzelfragen zur VOB 939 | | DARMSTADT | |
| | Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises 941 | | Vorhaben der Firma Hoechst AG, Werk Griesheim 957 | |
| | Richtlinien 1975 für die Bereitstellung von Sondermitteln zur Förderung der Wohnungsbeschaffung für junge Ehepaare (Landesmittel) 941 | | Vorhaben des Magistrats der Stadt Wiesbaden 957 | |
| | | | Vorhaben der Firma Wendel KG, Dillenburg 957 | |
| | Der Hessische Kultusminister | | Ungültigkeitserklärung eines Dienst-siegels 958 | |
| | Bewerbungsfristen für nichtaufnahmebeschränkte Studiengänge an den Hochschulen des Landes Hessen zur Aufnahme des Studiums im Wintersemester 1975/76 942 | | Auflösung des Pferde- und Rindviehversicherungsvereins a. G. in Eppertshausen, Krs. Dieburg 958 | |
| | Dritte Verordnung über die Änderung und Ergänzung der Notverordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. 12. 1969/5. 3. 1970 942 | | | |
| | Durchführung des Denkmalschutzgesetzes vom 23. 9. 1974; hier: Organisation und Verfahren der unteren Denkmalschutzbehörden 943 | | Buchbesprechungen 958 | |
| | | | | |
| | Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik | | Öffentlicher Anzeiger | |
| | Bauschutzbereich für den militärischen Hubschrauber-Landeplatz Frankfurt (Main)-Bonames 945 | | Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen 965 | |
| | Richtlinien für die Gewährung von Finanzierungshilfen des Landes Hessen an die gewerbliche Wirtschaft .. 946 | | Bekanntmachung des Wasserverbandes „Schwarzbachgebiet-Ried“ — Sitz Groß-Gerau — 965 | |
| | Planfeststellungsverfahren nach den Straßengesetzen; hier: Übertragung der Veröffentlichung und Zustellung der Planfeststellungsbeschlüsse auf die Straßenbauämter 946 | | | |
| | Runderlaß StB 3/75 betr. „Vorläufige Richtlinien für Lärmschutzwände an Straßen“ (RLSW) 947 | | | |
| | | | | |
| | Der Hessische Sozialminister | | | |
| | Anordnung über Zuständigkeiten für die Gewährung von Fahrkostenzuschüssen für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte im Geschäftsbereich des Hessischen Sozialministers 952 | | | |
| | | | | |
| | Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt | | | |
| | Kassen- und Rechnungswesen der Teilnehmergeinschaften 952 | | | |

Seite 937

Die 5. Folge 1975 der monatlich erscheinenden Beilage

»Rechtsprechung der Hessischen Verwaltungsgerichte«

ist dieser Ausgabe des Staatsanzeigers für die ständigen Bezieher kostenlos beigelegt

729

Der Hessische Minister des Innern

Richtlinien 1975 über die Förderung von Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen an Wohngebäuden in Hessen (Landesmittel)

A. Art und Gegenstand der Förderung

- (1) Das Land stellt zur Förderung von Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen an erhaltungswürdigen Wohngebäuden Mittel zur Verfügung. Die Förderung besteht aus Darlehen und zeitlich befristeten Zinszuschüssen für Kapitalmarktmittel.

(2) Nach den sozialen und wirtschaftlichen Gegebenheiten können die Förderungsmittel eingesetzt werden als

- a) Zinszuschüsse für Kapitalmarkt-Hypotheken bis zu 10 000,— DM je Wohnung oder
- b) Instandsetzungsdarlehen oder
- c) Zinszuschüsse für Kapitalmarkt-Hypotheken bis zu 10 000,— DM je Wohnung und als Instandsetzungsdarlehen.

2. (1) Die Förderungsmittel sind zur Durchführung von Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen an erhaltungswürdigen Wohngebäuden zu verwenden, die vor dem 1. Juli 1956 bezugsfertig geworden sind.

(2) Die Förderungsmittel können auch für Ausbau- und Erweiterungsmaßnahmen (§ 17 II. WoBauG) verwendet werden. Soweit Mittel nach diesen Richtlinien nur für Instandsetzungsmaßnahmen eingesetzt werden, können daneben für Modernisierungsmaßnahmen auch Mittel nach den Modernisierungsrichtlinien 1975 vom 16. Januar 1975 (StAnz. S. 301) in Anspruch genommen werden (vgl. Nummer 3.10 der Modernisierungsrichtlinien 1975 für das gemeinsame Modernisierungsprogramm des Bundes und des Landes Hessen).

(3) Wohngebäude, die in sanierungsbedürftigen Gebieten liegen, dürfen nur in Abstimmung mit der Gemeinde oder dem sonstigen Träger der Bauplanung gefördert werden.

(4) Zu den Modernisierungsmaßnahmen gehören z. B.: die Schaffung sanitärer Einrichtungen (Einbau eines Badezimmers mit Badeeinrichtung), Einbeziehung von Toiletenträumen in die Wohnung, Einbau einer Zentralheizung, die Schaffung von Einstellplätzen und Garagen, die Zubehör zu Wohnungen sind.

3. Nicht gefördert werden:

a) Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen an Gebäuden im Eigentum der öffentlichen Hand, es sei denn, daß die Maßnahmen im Rahmen von Stadt- und Dorferneuerungen erforderlich sind,

b) Schönheitsreparaturen, die nicht durch Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen bedingt sind,

c) Maßnahmen an Gebäuden, die in absehbarer Zeit beiseitegeräumt werden sollen.

4. Die Ausführung der Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen darf nur ordnungsgemäß angemeldeten Gewerbebetrieben übertragen werden. Selbsthilfearbeiten werden dadurch nicht ausgeschlossen.

5. Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung von Förderungsmitteln besteht nicht.

B. Darlehens- und Zuschußbedingungen

6. Instandsetzungs- und Modernisierungsmittel dürfen nur bewilligt werden, wenn die Gesamtfinanzierung der beabsichtigten Arbeiten sichergestellt ist.

7. Von den Gesamtkosten der beabsichtigten Instandsetzungs- und Modernisierungsarbeiten sind mindestens 15 v. H. vom Antragsteller aufzubringen. Weist der Antragsteller glaubhaft nach, daß er dazu nicht in der Lage ist, können in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zugelassen werden.

8. (1) Die Inanspruchnahme von Förderungsmitteln für Instandsetzungsmaßnahmen (Nr. 2 Abs. 2 Satz 2) darf bei Bildung/Berechnung der Miete nicht berücksichtigt werden.

(2) Werden die Förderungsmittel für Modernisierungsmaßnahmen im Sinne der Nr. 2 Abs. 4 eingesetzt, so sind bei der Berechnung der neuen Miete die Nrn. 2.71, 4.3 bis 4.32 der Modernisierungsrichtlinien 1975 entsprechend anzuwenden.

9. Die Darlehen sind mit 2 v. H. jährlich zu verzinsen und mit 6 v. H. jährlich bei gleichbleibender Jahresleistung zu tilgen.

10. Neben den Zins- und Tilgungsleistungen wird ein laufender Verwaltungskostenbeitrag von 1/2 v. H. jährlich, gerechnet vom Ursprungsbetrag des Darlehens, erhoben. Für die Bearbeitung des Darlehensantrages ist ein einmaliger Verwaltungskostenbeitrag von 1 v. H. des Darlehens zu leisten.

11. Für das Darlehen ist zu Lasten des beliebigen Grundstücks eine Hypothek an rangbereitetester Stelle einzutragen. Die Sicherheit muß gewährleistet sein. An die Stelle der hypothekarischen Sicherung kann bei Darlehen bis zu 10 000,— DM eine Bankbürgschaft treten, die gegenüber der Hessischen Landesbank — Girozentrale — Landestreuhandstelle, Frankfurt (Main), zu übernehmen ist.

12. Für Kapitalmarkt-Hypotheken gewährt das Land einen Zinszuschuß in Höhe des Nominalzinssatzes, höchstens jedoch in Höhe von 6 v. H. Wird eine Kapitalmarkt-Hypothek mit mehr als 6 v. H. Zinsen eingesetzt, so hat der Bauherr die über 6 v. H. hinausgehenden Zinsen selbst zu tragen. Der Zinszuschuß wird für Kapitalmarkt-Hypotheken bis zu 10 000,— DM je Wohnung für die Dauer von fünf Jahren gewährt.

13. a) Für die Bearbeitung des Antrages auf Gewährung eines Zinszuschusses für eine Kapitalmarkt-Hypothek wird eine einmalige Verwaltungsgebühr von 1 v. H. der Kapitalmarkt-Hypothek erhoben. Die Gebühr entfällt, soweit die Kapitalmarkt-Hypothek von der Hessischen Landesbank — Girozentrale — Landestreuhandstelle, Frankfurt (Main), verbürgt wird.

b) Für die Zahlung des Zinszuschusses wird ein laufender Verwaltungskostenbeitrag von 0,15 v. H. vom Ursprungsbetrag der Kapitalmarkt-Hypothek erhoben.

C. Verfahren

14. Antragsberechtigt sind die Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten. Die Anträge auf Gewährung von Mitteln für die Instandsetzung und Modernisierung sind bei den Magistraten der kreisfreien Städte bzw. den Kreis-ausschüssen der Landkreise einzureichen, in deren Gebiet die Grundstücke liegen. Der Magistrat/Kreis-ausschuß prüft die Anträge in bautechnischer und wohnungswirtschaftlicher Hinsicht und wählt die Anträge aus, die er für förderungswürdig hält und bei denen eine ordnungsgemäße Sicherung der Darlehen möglich ist. Insbesondere ist darauf zu achten, daß der Darlehensnehmer dinglich Berechtigter ist und die bereits vorhandene Belastung die Gewährung der Mittel zuläßt.

15. Nach Prüfung und Auswahl leiten die Magistrate/Kreis-ausschüsse die Anträge mit einer Stellungnahme an die Bewilligungsstelle weiter. Bewilligungsstelle ist die Hessische Landesbank — Girozentrale — Landestreuhandstelle, Frankfurt (Main).

16. Die Anträge auf Gewährung von Mitteln für die Instandsetzung und Modernisierung sind auf vorgeschriebenen Formularen (beziehbar bei der Hessischen Landesbank — Girozentrale — Landestreuhandstelle, Frankfurt (Main), Neue Mainzer Straße 52—54) einzureichen.

Dem Antrag sind beizufügen:

a) Bescheinigung der Gemeinde, aus der hervorgeht, zu welchem Zeitpunkt das Gebäude bezugsfertig geworden ist;

b) prüfbare Kostenanschläge für die auszuführenden Arbeiten und Planunterlagen mit Beschreibung der Instandsetzungs- und Modernisierungsarbeiten;

c) ein unbeglaubigter neuester Grundbuchauszug.

17. Die Darlehen werden nach dinglicher Sicherung/Übernahme der Bürgschaft und Vorlage der Abrechnung ausbezahlt. Sämtliche Originalrechnungen sind beizufügen. Teilauszahlungen sind gegen Vorlage der Rechnungen möglich.

18. Die Zinszuschüsse werden nach Vorlage der Abrechnung jeweils am folgenden 31. März, 30. Juni, 30. September oder 31. Dezember halbjährlich unmittelbar an den Bauherrn gezahlt.

19. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Richtlinien zugelassen werden.

20. Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Richtlinien vom 17. Dezember 1973 (StAnz. 1974 S. 17) sind nicht mehr anzuwenden.

Diese Richtlinien ergehen im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.

Wiesbaden, 16. 4. 1975

Der Hessische Minister des Innern

V B 31 — 62 c 44/07 — 100/75

StAnz. 21/1975 S. 937

730

Beihilferechtliche Behandlung der Leistungen gesetzlicher Krankenkassen bei einer stationären Krankenhausbehandlung von freiwilligen Mitgliedern

Bezug: Mein Rundschreiben vom 4. 4. 1974 (StAnz. S. 799)

I.

1. Krankenhäuser bieten auf Grund des neuen Krankenausrechts Regel- und Wahl-(Sonder-)leistungen an. Die gesetzlichen Krankenkassen übernehmen auch bei ihren freiwilligen Mitgliedern die entstehenden Kosten in Höhe des allgemeinen oder besonderen Pflegesatzes.
- 1.2 Werden Wahlleistungen nicht in Anspruch genommen, so entstehen dem Betroffenen keine beihilfefähigen Aufwendungen. Beihilfen können in diesem Falle allein

nach Maßgabe des § 4 Abs. 5 Satz 2 HBeihVO zum Geldwert der Sachleistung gewährt werden.

- 1.3.1 Bei der Inanspruchnahme von Wahlleistungen ist bei freiwillig in gesetzlichen Krankenkassen Versicherten wie folgt zu verfahren:

| Wahlleistung | kein Sachleistungssurrogat liegt vor hinsichtlich | ein Sachleistungssurrogat liegt vor hinsichtlich |
|--|---|--|
| Unterbringung in einem Ein- oder Zweibettzimmer | der Kosten der Unterbringung | der Arzt- und Nebenkosten |
| ärztliche Behandlung | der Arztkosten | der Unterbringungs- und Nebenkosten |
| Unterbringung in einem Ein- oder Zweibettzimmer und ärztliche Behandlung | der Unterbringungskosten und der Arztkosten | der Nebenkosten |

- 1.3.2 Bei Wahlleistungen sind demzufolge bei freiwillig Versicherten beihilfefähig:

- bei der Unterbringung in einem Ein- oder Zweibettzimmer:
der im allgemeinen oder besonderen Pflegesatz enthaltene Teil für Unterbringung und Verpflegung zuzüglich 80 v. H. der Mehrkosten eines Zweibettzimmers (Abschn. I Nr. 2 des Rundschreibens vom 4. 4. 1974). § 5 Abs. 2 letzter Satz HBeihVO ist zu beachten;
- bei gesondert in Anspruch genommener ärztlicher Behandlung:
der im allgemeinen oder besonderen Pflegesatz enthaltene Arztkostenanteil zuzüglich der gesondert in Rechnung gestellten notwendigen Arztkosten;
- bei der Unterbringung in einem Ein- oder Zweibettzimmer und gesondert in Anspruch genommener ärztlicher Behandlung:
die nach Buchst. a und b beihilfefähigen Aufwendungen.

- 1.3.3 Daneben sind unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 5 HBeihVO zum Geldwert der Sachleistungssurrogate (kostendeckende Geldleistungen im Sinne des § 4 Abs. 4 Satz 3 HBeihVO) Beihilfen zu gewähren.

- Mehraufwendungen für Verpflegung sowie für die besondere Ausstattung des Krankenzimmers sind weder für sich noch in Verbindung mit anderen Wahlleistungen beihilfefähig.
- Die in Einzelfällen von Krankenhäusern geltend gemachten „gesondert berechenbaren Nebenleistungen“ (§ 5 der Bundespflegesatzverordnung) oder „gesondert berechenbaren Sach- und Personalkosten“ (§ 7 der Bundespflegesatzverordnung) werden von den gesetzlichen Krankenkassen in voller Höhe erstattet, so daß auch hier Sachleistungssurrogate vorliegen.
- Ist die Aufteilung des allgemeinen oder des besonderen Pflegesatzes nicht zu ermitteln, so bitte ich, hilfsweise als Anteil
für Unterbringung und Verpflegung 70 v. H.,
für Arztkosten 15 v. H.,
für Nebenkosten 15 v. H.
anzusetzen.
- Den allgemeinen oder besonderen Pflegesätzen nach der Bundespflegesatzverordnung stehen die nach Landesrecht festgesetzten Pflegesätze und Benutzerentgelte gleich.
- Die Anwendung von § 4 Abs. 4 Satz 1, 2 und 7 und § 4a HBeihVO bleibt unberührt.

II.

Nach diesem Rundschreiben bitte ich in den nach dem 15. 5. 1975 eingehenden Beihilfeanträgen zu verfahren. Auf Antrag bitte ich, Beihilfen neu festzusetzen, wenn in der zurückliegenden Zeit zuungunsten des Beihilfeberechtigten entschieden worden ist.

Wiesbaden, 5. 5. 1975

Der Hessische Minister des Innern
I B 23 — P 1820 A — 234
StAnz. 21/1975 S. 938

731

Wahrnehmung von Aufgaben auf dem Gebiet des Paßwesens;
hier: Ergänzung

Bezug: Erlaß vom 24. 1. 1975 (StAnz. S. 222)

Die Aufzählung der Paßbehörden des Landkreises Marburg-Biedenkopf ist zu ergänzen durch

„Bürgermeister der Gemeinde Ebsdorfergrund“.

Wiesbaden, 9. 5. 1975

Der Hessische Minister des Innern
III A 5 — 23 c 02

StAnz. 21/1975 S. 939

732

Verleihung des Rechts zur Führung der Bezeichnung „Stadt“ an die Gemeinde Bruchköbel, Main-Kinzig-Kreis

Die Hessische Landesregierung hat am 8. April 1975 beschlossen:

„Der Gemeinde Bruchköbel im Main-Kinzig-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt, wird gemäß § 13 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das Recht verliehen, die Bezeichnung

Stadt

zu führen.“

Wiesbaden, 7. 5. 1975

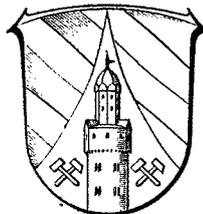
Der Hessische Minister des Innern
IV A 23 — 3 k 08/03 — 3/75

StAnz. 21/1975 S. 939

733

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Schmitten, Hochtaunuskreis

Der Gemeinde Schmitten im Hochtaunuskreis, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden:



Schmitten

Wiesbaden, 6. 5. 1975

Der Hessische Minister des Innern
IV A 23 — 3 k 06 — 40/75

StAnz. 21/1975 S. 939

734

Vergabe öffentlicher Bauaufträge;

hier: 5. Bekanntmachung nach § 30 Abs. 2 Gemeindehaushaltsverordnung betr. Einzelfragen zur VOB

Bezug: Meine Erlasse vom 17. 12. 1973 (StAnz. S. 2307), vom 8. 7. 1974 (StAnz. S. 1561), vom 3. 10. 1974 (StAnz. S. 1888), vom 24. 1. 1975 (StAnz. S. 225)

1. In Nr. 3.1 des Gemeinsamen Runderlasses vom 24. 4. 1973 (StAnz. S. 864) betr. die preisrechtliche Prüfung öffentlicher Bauaufträge nach der Verordnung PR Nr. 1/72 ist gefordert, daß von allen auftragvergebenden Dienststellen bevorstehende Auftragsvergaben von Bauleistungen ab einer Auftragssumme von 500 000,— DM der zuständigen Preisüberwachungsstelle (= Regierungspräsident) anzuzeigen sind. Der Erlaß wurde in den im Runderlaß der Landesregierung vom 14. 12. 1973 (StAnz. S. 2293) enthaltenen Katalog der weitergeltenden Vergabevorschriften aufgenommen. Durch meine 1. Bekanntmachung nach § 30 Abs. 2 Gemeindehaushaltsver-

ordnung (Erlaß vom 17. 12. 1973 — StAnz. S. 2307 —) wurde die in dem Runderlaß der Landesregierung vom 14. 12. 1973 getroffene Regelung für alle Bauvergaben der Gemeinden und Gemeindeverbände verbindlich eingeführt. Damit wurde auch die Verbindlichkeit des Gemeinsamen Runderlasses vom 24. 4. 1973 zur Preisrechts-Verordnung Nr. 1/72 für alle Gemeinden und Gemeindeverbände bestätigt. Ich weise nachdrücklich auf diesen Erlaß hin und bitte, seine Befolgung sicherzustellen.

2. Offenbar sind in einer Reihe von Fällen von Gemeinden und Gemeindeverbänden Bauleistungen nach beschränkter Ausschreibung oder sogar freihändig vergeben worden, obwohl die Voraussetzungen des § 3 Nr. 4 bzw. Nr. 5 VOB/A nicht vorlagen. Die **Vorrangstellung der öffentlichen Ausschreibung** nach § 3 Nr. 3 VOB/A für den Regelfall ist unbedingt zu beachten. Eine Einschränkung dieses Grundsatzes ist — abgesehen von den Fällen § 3 Nr. 4 und 5 VOB/A — nur aus konjunktur- oder beschäftigungspolitischen Notwendigkeiten vertretbar, wie sie im Rundschreiben des Bundesministers für Wirtschaft vom 14. 2. 1975 dargelegt sind (**Anlage I**). Aber auch diese Gründe rechtfertigen — wie in dem Rundschreiben ausgeführt — in der Regel nicht die freihändige Vergabe, sondern nur die beschränkte Ausschreibung, die insoweit auf § 3 Nr. 4 Buchst. d der VOB/A gestützt werden kann.

3. Grundsätzlich sollte, wie schon in meinem Erlaß vom 17. 12. 1973 angeführt, jeder beschränkten Ausschreibung und erst recht jeder freihändigen Vergabe ein **öffentlicher Teilnahmewettbewerb** vorangehen. Von dieser Regelung wird offensichtlich bislang nur selten Gebrauch gemacht, da noch Unklarheit besteht, wie ein solcher Wettbewerb auszuschreiben ist. Nachstehend ist daher ein Muster abgedruckt, wie ein öffentlicher Teilnahmewettbewerb für eine beschränkte Ausschreibung ausgeschrieben werden kann (**Anlage II**). Bei einem öffentlichen Teilnahmewettbewerb für eine freihändige Vergabe kann das Muster entsprechend verwendet werden; die Worte „beschränkte Ausschreibung“ wären jedoch durch die Worte „freihändige Vergabe“ zu ersetzen. Im übrigen kann zu diesem Punkt wie auch allgemein auf das „**Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen**“ zurückgegriffen werden, das im Ministerialblatt des Bundesministers der Finanzen und des Bundesministers für Wirtschaft Nr. 30/1973 vom 20. 12. 1973 abgedruckt ist. Soweit es um die Vergabe von Bauaufträgen geht, die der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unterliegen (vgl. meinen Erlaß vom 8. 7. 1974 — StAnz. S. 1561), sind Muster für den Bekanntmachungstext im vorgenannten Handbuch in den Erläuterungen zu § 17 VOB/A gegeben.

4. In dem unter Nr. 1 angeführten Runderlaß der Landesregierung vom 14. 12. 1973 (StAnz. S. 2293) sind im Katalog der weiter anzuwendenden Gemeinsamen Runderlasse auch die „**Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge; hier: Personen und Unternehmen aus dem Zonenrandgebiet und Berlin (West)**“ eingeschlossen (Erlaß des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik vom 30. 10. 1968 — StAnz. 1969 S. 181 — sowie Runderlaß vom 25. 6. 1969 — StAnz. S. 1232 —, neugefaßt durch Runderlaß vom 24. 9. 1973 — StAnz. S. 1834 —). Durch Erlaß des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik vom 22. 1. 1975 (StAnz. S. 416), der im Einvernehmen mit den anderen Fachressorts ergangen ist, wurde die Anlage der bisherigen Erlasse neugefaßt. Es geht dabei um die Aufstellung der Kreise bzw. Kreisteile, die zum Zonenrandgebiet gehören. Die inzwischen in Hessen und den anderen Ländern erfolgte Gebietsreform bedingte auch eine entsprechende Bereinigung der Aufstellung. Die Änderung ist auch von den Gemeinden und Gemeindeverbänden zu beachten.

5. Durch Erlaß des Hessischen Ministers der Finanzen vom 6. 3. 1975 (StAnz. S. 576) betr. **Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung bei der Erteilung öffentlicher Aufträge** wird bestimmt, daß öffentliche Aufträge ab 10 000,— DM Auftragssumme nur an Bewerber vergeben werden dürfen, die

- ein Bescheinigung ihres Finanzamtes darüber vorlegen, daß keine Bedenken dagegen bestehen, ihnen öffentliche Aufträge zu erteilen (Unbedenklichkeitsbescheinigung) und
- eine schriftliche Erklärung des Inhalts abgeben, daß sie ihren gesetzlichen Pflichten zur Zahlung der nicht vom Finanzamt erhobenen Steuern sowie zur Zahlung der Beiträge zur Sozialversicherung nachgekommen sind.

Darüber hinaus wird in dem Erlaß festgelegt, daß bei Vergabe eines Auftrags an einen Generalunternehmer die Unbedenklichkeitsbescheinigung nicht nur von diesem als Auftragnehmer zu fordern ist, sondern auch von den Nachunternehmern (Subunternehmern).

Für die Vergabe an einen Generalübernehmer kann nichts anderes gelten. Ich bitte, entsprechend diesem Erlaß auch bei der Vergabe durch Gemeinden und Gemeindeverbände zu verfahren.

Wiesbaden, 30. 4. 1975

Der Hessische Minister des Innern
V A 5 — 61 c 04/11 — 1/75
StAnz. 21/1975 S. 939

Anlage I

DER BUNDESMINISTER FÜR WIRTSCHAFT

Gesch.-Z. I B 3 — 26 00 03/2

53 BONN, den 14. Februar 1975

An
den Bundesminister des Auswärtigen
den Bundesminister des Innern
den Bundesminister der Justiz
den Bundesminister der Finanzen
den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
den Bundesminister der Verteidigung
den Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit
den Bundesminister für Verkehr, Abteilung Stb, W, E
den Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
den Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen
den Bundesminister für Forschung und Technologie
den Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen
den Bundesminister für Bildung und Wissenschaft
den Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit
das Bundespräsidialamt
das Bundeskanzleramt
das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung
5300 Bonn

An den
Bundesrechnungshof
6000 Frankfurt

Betr.: Vergabe öffentlicher Aufträge im Rahmen konjunktureller Sonderprogramme

Im Zusammenhang mit dem gegenwärtig laufenden zusätzlichen Ausgabenprogramm der Bundesregierung vom Dezember 1974 bin ich von verschiedenen Seiten gebeten worden, die Auffassung des Bundeswirtschaftsministeriums für eine situationsgemäße Anwendung der Vergabebestimmungen im Hinblick auf die Zielsetzung der konjunkturellen Sonderprogramme nochmals zu präzisieren.

Diese Zielsetzung, die auch eine inlandswirksame Vergabe öffentlicher Aufträge umfaßt, wird durch die Einhaltung der Vergabevorschriften nicht gefährdet. Denn die deutschen Vergabeordnungen (VOB und VOL) sind hinreichend flexibel, um in besonderen wirtschaftlichen Situationen ohne Verletzung zwingender Vorschriften eine angemessene Beteiligung deutscher Unternehmen zu gewährleisten.

Bei der Durchführung der konjunkturellen Sonderprogramme sollten daher die bestehenden Vergabeordnungen (VOB und VOL) insbesondere auch im Hinblick auf die gegenüber der EG bestehenden Verpflichtungen beachtet werden. Es muß vermieden werden, daß — wie vereinzelt geschehen — öffentlich mit der Maßgabe ausgeschrieben wird, ausschließlich Bewerber aus einem bestimmten umgrenzten Raum zu berücksichtigen. Derartige Ausschreibungen sind mit maßgebenden Bestimmungen der deutschen Vergabeordnungen und mit zwingendem EWG-Recht nicht vereinbar. Unzulässig wäre es auch, die Auftragsvergabe selbst mit der Bedingung zu koppeln, daß der Auftragnehmer Arbeitskräfte aus einem bestimmten Raum beschäftigt.

Für die situationsgerechte Anwendung der Vergabebestimmungen ist insbesondere auf folgendes hinzuweisen: Aus konjunkturpolitischen und aus beschäftigungspolitischen Notwendigkeiten wird es in aller Regel darauf ankommen, die

Aufträge möglichst schnell zu vergeben. Die Dringlichkeit der Auftragsvergabe rechtfertigt es, das Vergabeverfahren der beschränkten Ausschreibung oder notfalls auch der freihändigen Vergabe zu wählen. Insbesondere die Vergabe im Wege der beschränkten Ausschreibung ermöglicht es, unter Aufrechterhaltung von Wettbewerb die Aufträge in die Gebiete zu vergeben, in denen die beschäftigungs- und konjunkturpolitisch erwünschten Effekte vorrangig zur Wirkung kommen sollen. Sofern den Vergabestellen potentielle Lieferfirmen nicht in hinreichendem Maße bekannt sein sollten, werden die Landesauftragsstellen (Beratungsstellen für das öffentliche Auftragswesen) in der Regel in der Lage sein, den Auftraggebern entsprechende Unternehmen vorzuschlagen.

Sofern im Rahmen konjunktureller Sonderprogramme Bauaufträge einer Größenordnung anstehen, die im Amtsblatt der EG bekanntgemacht werden müssen (über 3,66 Mill. DM), sollte von der Möglichkeit, den Auftrag als beschränkte Ausschreibung im beschleunigten Verfahren bekanntzugeben, Gebrauch gemacht werden. Dieses Verfahren kann bei besonderer Dringlichkeit angewandt werden. Konjunkturelle und beschäftigungspolitische Notwendigkeiten dürften als derartige Dringlichkeitsgründe zu werten sein. Das Verfahren hat sehr kurze Fristen, was sich zwangsläufig auf die Chancen der Bewerber aus entfernteren Räumen auswirkt.

Ich wäre dankbar, wenn Sie in Ihrem Geschäftsbereich auf die Beachtung der vorstehenden Leitlinien für eine inlands-wirksame Vergabe öffentlicher Aufträge unter Beachtung der geltenden Vergabevorschriften hinwirken würden.

MUSTER Anlage II

Öffentlicher Teilnahmewettbewerb für beschränkte Ausschreibung

Für den
Neubau des/der von
in Straße
ca. umbauter Raum
sollen die Arbeiten durch beschränkte Ausschreibung vergeben werden. Die Bauarbeiten sollen im
..... begonnen werden.

Leistungsfähige Unternehmer, die am Wettbewerb teilnehmen wollen, werden gebeten, dieses anzuzeigen bei:

Die Bewerbung muß bei der vorgenannten Behörde bis zum 1975 eingegangen sein.

Der Behörde nicht bekannte Bewerber werden gebeten, Unterlagen beizufügen, nach denen ihre Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit beurteilt werden können.

Ein Anspruch auf Beteiligung an der vorgesehenen beschränkten Ausschreibung besteht nicht.
....., den 1975

735

Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises

Dem Kriminalhauptmeister Lothar ZUKOWSKI ist am 30. April 1975 sein Dienstaussweis — Nr. 12 — 82, ausgestellt am 10. Dezember 1973 vom Hessischen Landeskriminalamt in Wiesbaden, abhanden gekommen.

Der Dienstaussweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 6. 5. 1975 **Hessisches Landeskriminalamt**
VII/2 — 7 d 14

StAnz. 21/1975 S. 941

736

Richtlinien 1975 für die Bereitstellung von Sondermitteln zur Förderung der Wohnungsbeschaffung für junge Ehepaare (Landesmittel)

Das Land stellt zur wohnungsmäßigen Unterbringung junger Ehepaare Sondermittel als Darlehen zur Verfügung. Die Darlehen sollen verwendet werden als teilweiser Ersatz

- a) für fehlendes Eigenkapital zum Bau von Familienheimen oder Eigentumswohnungen,
- b) von Finanzierungsbeiträgen zur Erlangung einer Mietwohnung. Daneben dürfen Mieterdarlehen höchstens für die Hälfte der Anzahl der mit den Sondermitteln zu fördernden Wohnungen eines Bauvorhabens in der Finanzierung mitwirken.

Die Darlehen können Bauherren von Mietwohnungen im öffentlich geförderten oder steuerbegünstigten Wohnungsbau gewährt werden.

Für öffentlich geförderte oder steuerbegünstigte Familienheime und Eigentumswohnungen können dem Bauherren Darlehen gewährt werden, wenn sie von jungen Ehepaaren errichtet oder erworben werden.

Die geförderten Wohnungen müssen von jungen Ehepaaren bezogen werden.

1. Begünstigter Personenkreis

(1) Als junge Ehepaare sind diejenigen Ehepaare anzusehen, bei denen keiner der Ehegatten das 40. Lebensjahr vollendet hat. Für die Feststellung des Vorliegens ist bei Familienheimen und eigengenutzten Eigentumswohnungen der Zeitpunkt des Antragseingangs, bei Mietwohnungen der Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit der Wohnungen maßgebend.

(2) Das Jahreseinkommen darf

a) im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau die Grenzen nach Nr. 3 der Wohnungsbaurichtlinien in der jeweils geltenden Fassung (zur Zeit Wohnungsbaurichtlinien 1972 — StAnz. S. 133 — i. d. F. der Änderung vom 4. Januar 1974 — StAnz. S. 111 —) nicht übersteigen.

b) im steuerbegünstigten Wohnungsbau die Grenzen gemäß Buchstabe a) um nicht mehr als 40 v. H. übersteigen.

2. Höhe des Darlehens

Das Darlehen wird bis zu einem Höchstbetrag von 7000,— Deutsche Mark je Wohnung gewährt.

3. Nichtöffentliche Mittel

Die Darlehen gelten als nichtöffentliche Mittel im Sinne des Zweiten Wohnungsbaugesetzes.

4. Verzinsung/Tilgung

Die Darlehen werden zinslos gewährt. Sie sind mit 4 v. H. jährlich zu tilgen.

Auf Antrag der Bauherren von Mehrfamilienhäusern kann der Tilgungssatz auf 2 v. H. jährlich und der Zinssatz auf 2 v. H. jährlich festgesetzt werden. Dieser Antrag kann nur gleichzeitig mit dem Antrag auf Bewilligung der Sondermittel für junge Ehepaare gestellt werden.

5. Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung von Fördermitteln besteht nicht.

6. Sicherung der Darlehen

Die Darlehen sind grundbuchlich zu sichern

a) im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau im Range unmittelbar nach dem öffentlichen Darlehen oder dem mit öffentlichen Mitteln verbilligten Kapitalmarktdarlehen,

b) im steuerbegünstigten Wohnungsbau im Range unmittelbar nach Kapitalmarktdarlehen innerhalb einer Beleihungsgrenze von höchstens 90 v. H. der Gesamtkosten.

Bei den im Rang vorgehenden und gleichstehenden Belastungen ist zugunsten des Landes eine Löschungsvormerkung nach § 1179 BGB im Grundbuch einzutragen, die sich auch auf den Fall erstrecken muß, daß eine Forderung gemäß § 1163 Abs. 1 BGB ganz oder teilweise nicht entstanden ist.

7. Miethöhe / Belastung

(1) Werden die Darlehen für öffentlich geförderte Wohnungen bewilligt, so gelten die für den öffentlich geförderten Wohnungsbau maßgebenden Miet- oder Belastungsobergrenzen.

(2) Werden die Darlehen für steuerbegünstigte Wohnungen bewilligt, so darf nur eine nach Größe, Lage und Ausstattung der Wohnungen angemessene Miete erhoben werden; die Belastung muß tragbar sein.

8. Wohnungsgröße

Die zu fördernden Wohnungen sollen in der Regel mindestens 50 qm groß sein und müssen mindestens zwei Zimmer, Küche, Bad und ausreichende Abstellräume enthalten.

9. Antragstellung

(1) Die Anträge sind vor Baubeginn der zu fördernden Wohnungen zu stellen. Sie sind bei den für das Bauvorhaben zuständigen Magistraten/Kreisausschüssen einzureichen.

(2) Bei öffentlich geförderten Bauvorhaben kann das für die öffentlichen Mittel eingeführte Formblatt, bei steuerbegünstigten Bauvorhaben mit Landesbürgerschaft das für die Beantragung von Landesbürgschaften vorgesehene Formblatt verwendet werden. Für Bauvorhaben im steuerbegünstigten Wohnungsbau, für die keine Bürgerschaft beantragt wird, ist ein bei der Hessischen Landesbank — Girozentrale — Landestreuhandstelle, Frankfurt (Main), Neue Mainzer Straße 52—54, erhältlich Sonderformular zu verwenden.

(3) Dem Antrag ist eine Heiratsurkunde oder eine sonstige amtliche Bescheinigung beizufügen, aus der das Alter der Eheleute und der Zeitpunkt der Eheschließung hervorgehen.

(4) Das Einkommen der jungen Ehepaare ist nach Nr. 4 der Wohnungsbaurichtlinien in der jeweils geltenden Fassung nachzuweisen; Anzahl und Alter der Kinder sind anzugeben.

(5) Die Magistrate/Kreisausschüsse reichen die Anträge an die Hessische Landesbank — Girozentrale — Landestreuhandstelle in Frankfurt (Main) als Bewilligungsstelle weiter.

10. Bearbeitungsentgelt und Verwaltungskostenbeitrag

Die Landestreuhandstelle ist berechtigt, ein einmaliges Bearbeitungsentgelt von 1 v. H. des Darlehens und einen laufenden Verwaltungskostenbeitrag von 0,5 v. H. von der jeweiligen Darlehensschuld, mindestens jedoch 0,2 v. H. des Ursprungsdarlehens, zu erheben.

11. Auszahlung

Die Darlehen werden bei Nachweis der rangrichtigen dinglichen Sicherung nach Rohbaufertigstellung ausgezahlt. Bei Mietwohnungen sind die Mietverträge unverzüglich nach Bezugsfertigkeit vorzulegen.

Können bei Mietwohnungen zum Zeitpunkt der Rohbaufertigstellung die Bescheinigungen und Einkommensnachweise gemäß Nr. 9 nicht vorgelegt werden, so wird nur die Hälfte der Darlehen, der Rest nach Vorlage dieser Bescheinigungen und Nachweise sowie der Mietverträge ausgezahlt.

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Richtlinien vom 14. April 1971 (StAnz. S. 788) i. d. F. der Änderung vom 12. Juni 1972 (StAnz. S. 1165) sind nicht mehr anzuwenden.

Diese Richtlinien ergehen im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.

Wiesbaden, 16. 4. 1975

Der Hessische Minister des Innern
V B 31 — 62 c 44/37 — 208/75
StAnz. 21/1975 S. 941

737

Der Hessische Kultusminister**Bewerbungsfristen für nichtaufnahmebeschränkte Studiengänge an den Hochschulen des Landes Hessen zur Aufnahme des Studiums im Wintersemester 1975/76**

Auf Grund des § 39 a des Hochschulgesetzes vom 12. 5. 1970 (GVBl. I S. 315), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 6. 1973 (GVBl. I S. 202), setze ich nach Anhörung der Hochschulen für das Wintersemester 1975/76 den Termin, bis zu dem Anträge auf Zulassung zum Studium für nichtaufnahmebeschränkte Studiengänge an den Hochschulen des Landes Hessen eingereicht werden müssen, auf den 15. Juli 1975 fest. Die Bewerbung ist an den Präsidenten oder Rektor der Hochschule zu richten, der sie in meinem Auftrag gegentgegennimmt (Mandat) und über sie entscheidet.

Die Bewerbung muß spätestens bis zu dem festgesetzten Termin eingegangen sein. Der Termin gilt auch als gewährt, wenn ein Bewerber in seinem Zulassungsantrag gegenüber der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen zu einer Studiengangkombination Studiengänge angegeben hat, die nicht von einem Verfahren der Zentralstelle erfaßt sind. Sein Zulassungsantrag an die Zentralstelle gilt im Falle der Zulassung zugleich als form- und fristgerechter Zulassungsantrag für diese Studiengänge bei der im Zulassungsbescheid genannten Hochschule; diese kann die Vorlage weiterer Unterlagen innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Ausschlußfrist verlangen.

Bewerber, die sich rechtzeitig beworben haben, aber bis zum Ende der Anmeldefrist noch nicht im Besitz des zum Studium berechtigenden Zeugnisses sind, können dieses spätestens bis zum 15. August 1975 bei der jeweiligen Hochschule nachreichen.

Bewerber, die erstmals ein Studium an einer Kunsthochschule aufnehmen, haben sich gemäß § 3 Abs. 2 der „Allgemeinen Vorschriften für die Studierenden an den Kunsthochschulen des Landes Hessen“ vom 12. 7. 1972 (GVBl. I S. 256) einem Leistungstest vor dem Aufnahmeausschuß der Kunsthochschule zu unterziehen. Die Anmeldung hierfür ist bis zum 15. Juni 1975 an den Rektor der Kunsthochschule zu richten.

Nach den Allgemeinen Vorschriften für Studierende habe ich die Möglichkeit, die Bewerbungsfrist für nichtaufnahmebe-

schränkte Studiengänge in begründeten Ausnahmefällen zu verlängern. Diese Ausnahmegenehmigung erteile ich hiermit allgemein für folgende Gruppen von Bewerbern:

1. Bewerber, die zur Leistung ihrer Dienstpflicht nach Artikel 12 a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes einberufen waren und vorzeitig entlassen worden sind;
2. Bewerber, die nachweisen, daß sie zum Zeitpunkt des Ablaufs der Bewerbungsfrist erkrankt waren.

Ich bitte, diese Bewerber zuzulassen, wenn sie die sonstigen Voraussetzungen zur Immatrikulation erfüllen und ihr Aufnahmeantrag bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen eingegangen ist.

Dieser Erlaß wird in meinem Amtsblatt veröffentlicht.

Wiesbaden, 13. 5. 1975

Der Hessische Kultusminister
V B 4.3 — 482/080 — 84
StAnz. 21/1975 S. 942

738

Dritte Verordnung über die Änderung und Ergänzung der Notverordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. 12. 1969/5. 3. 1970

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen-, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 25. September 1968 (GVBl. I S. 268) genehmige ich die Dritte Notverordnung über die Änderung und Ergänzung der Notverordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. 12. 1969 / 5. 3. 1970 (KABl. S. 179) vom 20. März 1975.

Wiesbaden, 30. 4. 1975

Der Hessische Kultusminister
V C 5 — 873/6/4/3
StAnz. 21/1975 S. 942

*

Dritte Notverordnung

über die Änderung und Ergänzung der Notverordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. 12. 1969 / 5. 3. 1970 (KABl. S. 179)

— Kirchensteuerordnung / KiStO —
vom 20. März 1975

Auf Grund des Artikels 139 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen und des Artikels 194 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland wird verordnet wie folgt:

Artikel 1

Die Notverordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Dezember 1969 / 5. März 1970 — Kirchensteuerordnung / KiStO — in der Fassung der 1. und 2. Notverordnung über die Änderung und Ergänzung der Kirchensteuerordnung vom 7. Oktober 1971 (KABl. 1972 S. 90) und 7. März 1974 (KABl. S. 153) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:
(2) Vor Erhebung der Kirchensteuer nach Abs. 1 Nummer 1 Buchstabe a ist, soweit nach § 32 Abs. 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes bei den Steuerpflichtigen Kinder zu berücksichtigen sind, die festgesetzte Einkommensteuer und die Jahreslohnsteuer um die in § 51 a des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung genannten Beträge zu kürzen. Bei Ehegatten, die nach § 26 a des Einkommensteuergesetzes getrennt veranlagt werden oder bei denen die Lohnsteuer nach der Steuerklasse IV erhoben wird, werden die Kürzungsbeträge nach Satz 1 bei jedem Ehegatten je zur Hälfte berücksichtigt.“
 - b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.
2. § 8 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Kirchensteuer ist nach dem Teil der gemeinsamen Einkommen- und Lohnsteuer zu berechnen, der auf den steuerpflichtigen Ehegatten entfällt, wenn die gemeinsame Steuer — nach Kürzung um die Beträge nach § 6 Abs. 2 — im Verhältnis der Einkommensteuerbeträge, die sich bei Anwendung der Einkommensteuer-Grundtabelle (Anlage zu § 32 a Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes) auf die Einkünfte eines jeden Ehegatten ergeben würde, auf die Ehegatten verteilt wird.“
3. § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Vorschriften des Dritten Teils der Reichsabgabenordnung (Straf- und Bußgeldvorschriften, Straf- und Bußgeldverfahren) sind nicht anzuwenden.“

Artikel 2

- (1) Diese Notverordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.
- (2) Beim Lohnabzugsverfahren gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, daß dieses Gesetz erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden ist, der für den Zeitraum gezahlt wird, der nach dem 31. Dezember 1974 endet, und auf sonstige Bezüge, die dem Steuerpflichtigen nach dem 31. Dezember 1974 zufließen.

Artikel 3

Die Kirchensteuerordnung wird in der geänderten Fassung mit neuem Datum nach Bestätigung dieser Notverordnung durch die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen bekanntgegeben.

Bielefeld, 20. 3. 1975

Die Leitung
der
Evangelischen Kirche von Westfalen
gez. Unterschrift

Düsseldorf, 20. 3. 1975

Die Leitung
der
Evangelische Kirche im Rheinland
gez. Unterschrift

739

Durchführung des Denkmalschutzgesetzes vom 23. 9. 1974;
hier: Organisation und Verfahren der unteren Denkmalschutzbehörden

Nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmäler (DSchG) vom 23. 9. 1974 (GVBl. I S. 450) sind für Maßnahmen, die auf Grund des Denkmalschutzgesetzes zu treffen sind, grundsätzlich die unteren Denkmalschutzbehörden zuständig; dies gilt insbesondere für die Genehmigung der in § 16 des Gesetzes im einzelnen aufgeführten Tatbestände. Für die Organisation und das Verfahren der unteren Denkmalschutzbehörden sowie der bei ihnen nach § 3 Abs. 3 DSchG zu bildenden Beiräte gebe ich folgende Hinweise und Empfehlungen:

1. Kreis der unteren Denkmalschutzbehörden

Nach § 3 Abs. 2 DSchG obliegen die Aufgaben der unteren Denkmalschutzbehörde in den kreisfreien Städten sowie in denjenigen Gemeinden, denen nach § 1 der Verordnung vom 27. 4. 1970 (GVBl. I S. 301) die Bauaufsicht übertragen ist, dem Magistrat, in den Landkreisen dem Kreisausschuß. Untere Denkmalschutzbehörden bestehen in allen Landkreisen sowie z. Z. in folgenden Städten:

Bad Hersfeld, Bad Homburg v. d. Höhe, Darmstadt, Eschwege, Frankfurt (Main), Fulda, Gießen, Hanau, Kassel, Limburg (Lahn), Marburg (Lahn), Oberursel (Taunus), Offenbach (Main), Rüsselsheim, Wetzlar, Wiesbaden.

2. Organisation der unteren Denkmalschutzbehörden

Genehmigungspflichtige Maßnahmen im Sinne des § 16 DSchG bedürfen in der Mehrzahl der Fälle zugleich einer Baugenehmigung; dies gilt insbesondere für die Zerstörung, Beseitigung und Umgestaltung unter Denkmalschutz stehender Baudenkmäler (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 und 3 DSchG) sowie für die Bebauung von Grundstücken, in denen Baudenkmäler vermutet werden.

Ich empfehle daher, für die Aufgaben der unteren Denkmalschutzbehörde nach Möglichkeit Dezernate zu errichten, mit deren Leitung ein sowohl in der Denkmalpflege wie in Bauaufsichtsangelegenheiten erfahrener Beamter betraut werden sollte.

Sofern die Aufgaben der unteren Denkmalschutzbehörde nicht organisatorisch selbständigen Dezernaten übertragen werden können, empfehle ich, sie den Planungsämtern oder Bauaufsichtsbehörden zu übertragen oder anzugliedern. Unabhängig von der Organisationsform bitte ich, für eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Denkmalschutz- und den Bauaufsichtsbehörden Sorge zu tragen.

Im übrigen bitte ich, mir bis zum 30. 6. 1975 die Organisationsform der unteren Denkmalschutzbehörde sowie den Namen des für Denkmalschutz verantwortlichen Mitarbeiters mitzuteilen.

3. Grundprinzipien der Durchführung des Denkmalschutzgesetzes

Bei allen Entscheidungen, die auf Grund des Gesetzes vom 23. 9. 1974 zu treffen sind, bitte ich, von Sinn und Zweck des Denkmalschutzes auszugehen. Diese bestehen darin, den überlieferten Bestand an schutzwürdigen Kulturdenkmälern zu erhalten und zu sichern sowie „darauf hinzuwirken“, daß sie in die städtebauliche Entwicklung, Raumordnung und Landschaftspflege einbezogen werden“ (§ 1 Abs. 1 DSchG); dies gilt nicht nur für Einzelobjekte, sondern auch für Straßen-, Platz- und Ortsbilder, Schloß- oder Parkanlagen oder andere „Gesamtanlagen“ (§ 18 DSchG).

Die Bewahrung des historisch Entstandenen und die Erhaltung der Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte ist freilich kein Selbstzweck. Vielmehr muß stets eine Abwägung zwischen den Interessen des Denkmalschutzes und anderen öffentlichen Interessen gesucht und gefunden werden. Allgemein verbindliche Maßstäbe, wie im Einzelfall zwischen den Belangen des Denkmalschutzes und denjenigen des Verkehrs, des Wohnungsbaues, der Wirtschaft usw. abzuwägen ist, lassen sich abstrakt nicht formulieren; es liegt vielmehr in der Hand der mit der Entscheidung Beauftragten, im jeweiligen

Einzel Fall kulturelle, soziale, wirtschaftliche und andere Gegebenheiten gegeneinander abzuwägen und eine vernünftige Lösung zu finden.

Auf das im Gesetz ausdrücklich erwähnte Erfordernis, bei allen Entscheidungen „den berechtigten Interessen der Eigentümer oder Besitzer von Kulturdenkmälern Rechnung zu tragen“ (§ 7 Abs. 1 Satz 2 DSchG), weise ich besonders hin. Diese Bestimmung verpflichtet Denkmalschutzbehörden und Denkmalfachbehörde, bei allen anstehenden Fragen zunächst eine einvernehmliche Regelung zwischen Behörde und Eigentümer anzustreben und Entscheidungen gegen den Willen der Betroffenen nur dann zu treffen, wenn ein Einvernehmen nicht zu erzielen oder von vornherein nicht zu erwarten ist. Soweit das Gesetz im übrigen nicht ausdrücklich ein abweichendes Verfahren vorschreibt (vgl. hierzu Abschn. 5 dieser Richtlinien), sind Kulturdenkmäler in staatlichem, kommunalem, kirchlichem und privatem Besitz grundsätzlich gleich zu behandeln.

4. Kreis der geschützten Kulturdenkmäler

Dem besonderen Schutz des Gesetzes und damit insbesondere der Genehmigungspflicht für Veränderungen im Sinne der §§ 16 und 18 unterliegen gemäß § 9 Abs. 1 DSchG — abgesehen von Bodendenkmälern — nur diejenigen Kulturdenkmäler, die im Denkmalsbuch oder in der vorläufigen Denkmalliste eingetragen sind. Dagegen ist für Maßnahmen der Denkmalpflege, das heißt für die Beratung und finanzielle Unterstützung der Eigentümer denkmalwerter Objekte, eine Eintragung nicht erforderlich (vgl. § 2 Abs. 2 DSchG). Durch meinen Erlaß vom 10. 3. 1975 (StAnz. S. 630) ist sichergestellt, daß die untere Denkmalschutzbehörde, der eine Ausfertigung jeder Denkmalkarteikarte zuzuleiten ist, über den Kreis der in ihrem Zuständigkeitsbereich gelegenen geschützten Objekte unterrichtet ist. Bis zum 30. September 1977 unterliegen außerdem alle Kulturdenkmäler, die in den in § 1 der Rechtsverordnung vom 20. 12. 1974 (GVBl. 1975 S. 3) im einzelnen aufgeführten Denkmälerverzeichnissen enthalten sind, auch ohne formelle Eintragung dem Schutz des Gesetzes.

Darüber hinaus bitte ich, dafür Sorge zu tragen, daß die untere Denkmalschutzbehörde von beabsichtigten Maßnahmen oder Genehmigungen (insbesondere Baugenehmigungen), die Bauwerke oder andere Sachen betreffen, bei denen es sich möglicherweise um schutzwürdige Kulturdenkmäler im Sinne des § 2 DSchG handelt, unterrichtet wird. Gegebenenfalls bitte ich, das Landesamt für Denkmalpflege Hessen rechtzeitig einzuschalten, damit bei Vorliegen der Voraussetzungen rechtzeitig die Eintragung in die vorläufige Denkmalliste (§ 11 DSchG) erfolgen kann.

5. Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen

Ein wirkungsvoller Denkmalschutz und eine sachgerechte Durchführung des Gesetzes ist nur gewährleistet, wenn es zu einer engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Denkmalschutzbehörde und Denkmalfachbehörde kommt. Bereits mit Erlaß vom 6. 12. 1974 (StAnz. S. 2407) habe ich daher angeordnet, daß die untere Denkmalschutzbehörde alle Entscheidungen im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen zu treffen haben. Dies ist auch deshalb geboten, weil Maßnahmen auf Grund des Denkmalschutzgesetzes u. U. Entschädigungspflichten unter dem Gesichtspunkt der Enteignung nach sich ziehen können; die entsprechenden finanziellen Leistungen sind jedoch aus den dem Landesamt zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln des Landes aufzubringen (vgl. § 26 Abs. 2 Satz 2 DSchG).

Das Erfordernis, bei allen Maßnahmen der unteren Denkmalschutzbehörde das Einvernehmen des Landesamts für Denkmalpflege Hessen einzuholen, gilt insbesondere für Genehmigungen nach § 16 DSchG sowie für die Zustimmung zu Genehmigungen, die auch auf Grund anderer Rechtsvorschriften erforderlich sind, da diese Zustimmung die Genehmigung nach dem Denkmalschutzgesetz ersetzt (§ 7 Abs. 3 Satz 2 DSchG).

Die untere Denkmalschutzbehörde hat daher dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen von allen auf Grund des Denkmalschutzgesetzes beabsichtigten Entscheidungen Kenntnis zu geben und das ausdrückliche Einvernehmen des Landesamts einzuholen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, ist die Angelegenheit dem Regierungspräsidenten — für den Bereich der Städte Frankfurt (Main) und Wiesbaden dem Kultusmi-

nister unmittelbar — vorzulegen. Der Regierungspräsident soll die Angelegenheit mit den Beteiligten mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung erörtern. Kann eine Einigung nicht erzielt werden, legt der Regierungspräsident die Angelegenheit unter Beifügung seiner Stellungnahme dem Kultusminister vor.

Im übrigen darf sich die gebotene enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen unterer Denkmalschutzbehörde und Denkmalfachbehörde selbstverständlich nicht auf formelle Genehmigungsverfahren beschränken; sie hat vielmehr im gesamten Bereich der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes stattzufinden. Insbesondere sollen untere Denkmalschutzbehörde und Denkmalfachbehörde sich gegenseitig über alle wichtigen Fragen unterrichten und sich weitestgehend Rechts-, Amts- und fachliche Hilfe gewähren.

6. Sonderregelung für bestimmte Arten von Kulturdenkmälern

a) Kulturdenkmäler im Eigentum des Landes Hessen

Nach § 6 Abs. 3 DSchG entscheidet bei Kulturdenkmälern, die sich im Eigentum des Landes Hessen befinden, an Stelle der unteren Denkmalschutzbehörde diejenige Behörde, die für die Verwaltung des Kulturdenkmals zuständig ist, im Einvernehmen mit der Denkmalfachbehörde. Diese Zuständigkeitsregelung gilt auch für Zustimmungen zu Genehmigungen auf Grund anderer Rechtsvorschriften (§ 7 Abs. 3 Satz 2 DSchG). Wenn eine Landesbehörde daher um eine Genehmigung (z. B. Baugenehmigung) nachsucht, die einen landeseigenen Gegenstand betrifft, schließt ihre Antragstellung zugleich die Zustimmung zu einer etwa erforderlichen Genehmigung nach dem Denkmalschutzgesetz ein. Diese Zustimmung ist aber nur dann wirksam, wenn das Landesamt für Denkmalpflege Hessen ausdrücklich sein Einvernehmen erteilt hat.

Bauanträgen oder anderen Genehmigungsanträgen von Landesbehörden kann daher, sofern über den gleichen Tatbestand auch eine Genehmigung nach dem Denkmalschutzgesetz erforderlich ist, nur dann stattgegeben werden, wenn die ausdrückliche Zustimmung des Landesamts für Denkmalpflege Hessen vorliegt. Widerspricht das Landesamt dem Antrag, ist dieser abzulehnen, da es an der gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 DSchG erforderlichen wirksamen Zustimmung zu Bau- oder sonstigen Genehmigungen fehlt. Unabhängig von der im Denkmalschutzgesetz vorgesehenen Zuständigkeitsregelung bitte ich, bei Genehmigungsverfahren, die ein landeseigenes Kulturdenkmal betreffen, auch die Staatsbauverwaltung zu beteiligen.

b) Kulturdenkmäler im Eigentum des Bundes

Nach § 6 Abs. 2 DSchG entscheidet bei Kulturdenkmälern, die im Eigentum des Bundes stehen, anstelle der unteren die oberste Denkmalschutzbehörde. Diese Zuständigkeitsregelung gilt auch für die Zustimmung zu Genehmigungen auf Grund anderer Rechtsvorschriften (§ 7 Abs. 3 Satz 2 DSchG).

Entsprechende Anträge (z. B. Bauanträge) von Bundesbehörden sind daher, sofern ein eingetragenes Kulturdenkmal betroffen ist, über das Landesamt für Denkmalpflege Hessen dem Kultusminister vorzulegen; ihnen kann nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung stattgegeben werden.

Wegen der Beteiligung der Staatsbauverwaltung gelten die Ausführungen in Unterabschnitt 6 a (letzter Absatz) entsprechend.

c) Kulturdenkmäler in kommunalem Eigentum

Die für bundeseigene Kulturdenkmäler getroffene Zuständigkeitsregelung gilt nach § 6 Abs. 2 DSchG auch für Kulturdenkmäler, die im Eigentum einer kreisfreien Stadt, eines Landkreises oder einer (kreisangehörigen) Gemeinde, die die Aufgaben der unteren Denkmalschutzbehörde wahrzunehmen hat, stehen; auch insofern ist grundsätzlich die Zuständigkeit der obersten Denkmalschutzbehörde gegeben. Die Zuständigkeit der obersten Denkmalschutzbehörde ist aber bei sinnvoller Auslegung der genannten Bestimmung nur in den Fällen geboten, in denen eine kommunale Körperschaft — ohne die Sonderregelung des § 6 Abs. 2 DSchG — als untere Denkmalschutzbehörde über ihr eigenes Eigentum zu entscheiden hätte. Ist für ein im kommunalen Eigentum stehendes

Kulturdenkmal dagegen eine andere kommunale Körperschaft als untere Denkmalschutzbehörde zuständig, verbleibt es bei der normalen Zuständigkeitsregelung des § 6 Abs. 1 DSchG.

Sofern ein Kulturdenkmal im Eigentum derjenigen kommunalen Körperschaft steht, die als untere Denkmalschutzbehörde zuständig wäre, sind genehmigungspflichtige Vorhaben dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen zuzuleiten. Stimmt das Landesamt der beabsichtigten Maßnahme zu, gilt die Genehmigung der obersten Denkmalschutzbehörde oder deren nach § 7 Abs. 3 Satz 3 DSchG erforderliche Zustimmung als erteilt. Stimmt das Landesamt der beabsichtigten Maßnahme nicht zu, legt es die Angelegenheit dem Kultusminister zur Entscheidung vor.

d) Kulturdenkmäler in kirchlichem Eigentum

Auf Grund staatskirchenvertraglicher Regelung unterliegenden Kulturdenkmäler, die sich im Eigentum der evangelischen oder katholischen Kirche befinden, nicht in vollem Umfang den Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes. Nach § 28 Satz 2 DSchG sind für kirchliches Eigentum die Tatbestände des § 16 Abs. 1 Nr. 3 DSchG („umgestalten, instandsetzen oder in seinen Bestand eingreifen“) nicht der Genehmigungspflicht der unteren Denkmalschutzbehörde unterworfen. Die Kirchen sind in diesen Fällen nach Art. 20 Satz 2 des Vertrages mit den evangelischen Landeskirchen vom 18. 2. 1960 sowie Art. V des Vertrages mit den katholischen Bistümern vom 9. 3. 1963 lediglich verpflichtet, vorheriges Benehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen herzustellen. Insofern sind die unteren Denkmalschutzbehörden mit der Umgestaltung und Instandsetzung kirchlicher Kulturdenkmäler nicht befaßt. Für die übrigen Tatbestandsmerkmale des § 16 DSchG, insbesondere für die Zerstörung oder Beseitigung von Kulturdenkmälern (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 DSchG), die wesentliche Beeinträchtigung ihres Erscheinungsbildes (§ 16 Abs. 1 Nr. 2 DSchG), die Entfernung von ihrem Standort (§ 16 Abs. 1 Nr. 5 DSchG) und die Errichtung störender Anlagen in der Umgebung (§ 16 Abs. 2 DSchG), unterliegen kirchliche Kulturdenkmäler dagegen in vollem Umfang den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes; diese Tatbestände bedürfen daher der — im regulären Verfahren zu erteilenden — Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde.

Auch die materiellen Entscheidungskriterien können bei Maßnahmen an kirchlichen Kulturdenkmälern — soweit jene der Genehmigungspflicht unterliegen — keine anderen sein, als bei entsprechenden Maßnahmen an Denkmälern in staatlichem, kommunalen oder privatem Eigentum (vgl. oben Abschnitt 3). Bei der Abwägung der Interessen, die für oder gegen die unveränderte Erhaltung kirchlichen Denkmalbesitzes sprechen, sind jedoch die spezifischen liturgischen Belange der Kirchen oder Religionsgemeinschaften in besonderem Maße zu berücksichtigen. Insbesondere sind bei allen Entscheidungen über Kulturdenkmäler, die dem Gottesdienst dienen, die gottesdienstlichen Belange vorrangig zu beachten (vgl. auch den entsprechenden Beschluß des Hessischen Landtags vom 18. 9. 1974 — StAnz. S. 2407).

Im übrigen weise ich auf die im Gesetz ausdrücklich festgelegte Verpflichtung hin, bei kirchlichen Kulturdenkmälern nicht nur die örtlichen Kirchenbehörden, sondern auch die kirchlichen Aufsichtsbehörden zu beteiligen (§ 28 Abs. 2 DSchG).

7. Beiräte für Denkmalschutz

Nach § 3 Abs. 2 DSchG soll der Magistrat oder Kreis Ausschuß nach Anhörung des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen einen sachverständigen, unabhängigen Beirat berufen, der die Denkmalschutzbehörde bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützt. Der Beirat hat — über diese Aufgabe hinaus — das Recht, Anträge auf Eintragung von Kulturdenkmälern im Denkmalsbuch zu stellen (§ 10 Abs. 1 DSchG); bei Löschungen von Eintragungen ist er zu hören (§ 10 Abs. 2 DSchG).

Darüber hinaus empfehle ich, den Beirat bei allen Entscheidungen der unteren Denkmalschutzbehörde nach § 16 DSchG, die von einer gewissen Tragweite sind, anzuhören.

Damit der Beirat ohne großen Verwaltungsaufwand handeln kann, ist es ratsam, seine Mitgliederzahl auf die unbedingt nötige Anzahl zu begrenzen. In den Landkreisen sollte jedoch möglichst jede kreisangehörige Gemeinde mit umfangreichem Bestand an Kulturdenkmälern durch wenigstens ein sachverständiges Mitglied vertreten sein. Im übrigen empfehle ich, bei der Auswahl der sachverständigen Mitglieder darauf zu achten, daß die in § 5 Abs. 2 DSchG aufgeführten Fachgebiete (insbesondere Geschichte, Architektur, Kunstgeschichte) möglichst berücksichtigt sind. Als Vertreter des Fachgebietes Vorgeschichte sollte in der Regel ein vom Landesamt für Denkmalpflege Hessen vorgeschlagener Vertrauensmann für die Belange der Bodendenkmäler berufen werden. Im übrigen empfehle ich — analog zu der für den Denkmalrat vorgeschriebenen Regelung (§ 5 Abs. 3 DSchG) — in den Beirat auch je einen Vertreter der im kommunalen Parlament vertretenen politischen Parteien zu berufen.

Ich bitte, dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen die Tagesordnung jeder Sitzung des Sachverständigenbeirats mitzuteilen und ihm die Niederschriften zuzuleiten. Auf das in § 3 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes festgelegte Anhörungsrecht des Landesamtes bei der Berufung des Sachverständigenbeirats weise ich besonders hin.

8. Bodendenkmäler

Bei Bodendenkmälern im Sinne des § 19 DSchG ist die formale Zuständigkeit der unteren Denkmalschutzbehörde — von den allgemeinen Schutzmaßnahmen gemäß § 7 DSchG abgesehen — auf die Entgegennahme und Weiterleitung von Fundmeldungen sowie die Überwachung der unveränderten Erhaltung von Fund und Fundstelle beschränkt (§ 20 DSchG). Darüber hinaus bitte ich, von allen der unteren Denkmalschutzbehörde bekanntgewordenen Funden unverzüglich das Landesamt für Denkmalpflege Hessen und den ehrenamtlichen Vertrauensmann für Bodendenkmäler zu unterrichten.

Im übrigen weise ich darauf hin, daß der Begriff „Bodendenkmal“ im Sinne des § 19 DSchG keineswegs voraussetzt, daß der betreffende Gegenstand vor seiner Auffindung unterirdisch verborgen war. Vielmehr kommt es lediglich darauf an, daß es sich um eine Sache handelt, die aus Epochen und Kulturen stammt, „für die Ausgrabungen und Funde eine der Hauptquellen wissenschaftlicher Erkenntnisse sind“.

Wiesbaden, 25. 4. 1975

Der Hessische Kultusminister
V C — 740/7000 — 3

StAnz. 21/1975 S. 943

740

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Bauschutzbereich für den militärischen Hubschrauber-Landeplatz Frankfurt (Main)-Bonames

1. Auf Grund des § 17 in Verbindung mit § 30 Abs. 2 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1968 (BGBl. I S. 1113), zuletzt geändert durch § 70 Abs. 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), hat der Bundesminister der Verteidigung für den militärischen Hubschrauber-Landeplatz Frankfurt (Main)-Bonames bestimmt, daß die für die Erteilung einer Baugenehmigung zuständige Behörde die Errichtung von Bauwerken im Umkreis von 1,5 km Halbmesser um den durch folgende Koordinaten (System Potsdam [Bessel-Ellipsoid])

Länge: 08° 39' 31,042" O

Breite: 50° 10' 39,035" N

bestimmten Bezugspunkt, der 103,40 m über NN liegt, nur mit Zustimmung der Wehrbereichsverwaltung IV in Wiesbaden, Moltkering 9, genehmigen darf.

2. Die Bekanntmachung vom 13. November 1972 (StAnz. S. 1997) wird aufgehoben.

Wiesbaden, 9. 5. 1975

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
III a 3 — 66 m 14.01

StAnz. 21/1975 S. 945

741

Richtlinien für die Gewährung von Finanzierungshilfen des Landes Hessen an die gewerbliche Wirtschaft

Bezug: Erlaß vom 2. Juli 1973 (StAnz. S. 1413)

In III, Ziff. 3 Abs. 3.1 der o. g. Richtlinien ist nach Satz 1 folgender Satz 2 neu einzufügen:

„Bürgschaften werden ebenfalls für Erfüllungsgarantien und Anzahlungsgarantien für Auslandsaufträge übernommen.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

Wiesbaden, 4. 5. 1975 **Der Hessische Minister der Finanzen**
Der Hessische Sozialminister
Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
StAnz. 21/1975 S. 946

742

Planfeststellungsverfahren nach den Straßengesetzen;

hier: Übertragung der Veröffentlichung und Zustellung der Planfeststellungsbeschlüsse auf die Straßenbauämter

Runderlaß StB 1/75

Gemäß § 18 a Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung vom 1. 10. 1974 ist der Planfeststellungsbeschuß den Verfahrensbeteiligten, über deren Einwendungen entschieden wird, zuzustellen. Ferner ist je eine Ausfertigung des Beschlusses sowie des festgestellten Planes in den beteiligten Gemeinden zwei Wochen zur Einsicht auszulegen. Falls im Einzelfall mehr als 500 Zustellungen an Verfahrensbeteiligte, über deren Einwendungen entschieden wurde, vorzunehmen wären, so können diese Zustellungen gemäß § 18 Abs. 5 FStRG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Nach § 35 Abs. 4 des Hessischen Straßengesetzes ist jedem, der sich am Verfahren beteiligt hat, der Planfeststellungsbeschuß zuzustellen.

Um im Zusammenhang mit den neuen gesetzlichen Bestimmungen die erstrebte Beschleunigung des Verfahrensablaufs nach Abschluß der Offenlegung und Erörterung des Planes zu erreichen, ist unter anderem eine Entlastung bzw. weitgehende Freistellung meines Hauses von denjenigen Arbeiten notwendig und zweckmäßig, welche durch die jeweilige Stelle, auf deren Antrag das Verfahren betrieben wird, erledigt werden können.

Ich werde daher ab sofort jeweils einen festgestellten Planatz wie bisher bei mir behalten, eine weitere festgestellte Originalausfertigung sowie den Planfeststellungsbeschuß in einer Anzahl von Ausfertigungen an das „antragstellende Amt“ übersenden, daß

- bei Beschlüssen auf Grund des Bundesfernstraßengesetzes jedem, über dessen Einwendungen entschieden wurde bzw.
- bei Beschlüssen auf Grund des Hessischen Straßengesetzes jedem, der sich am Verfahren beteiligt hat,

ein Abdruck des Planfeststellungsbeschlusses zugestellt werden kann.

Diejenigen Personen und sonstigen Verfahrensbeteiligten, welchen der Beschuß zuzustellen ist, werde ich jeweils auführen. Ich bitte die antragstellenden Ämter, unverzüglich die Zustellung gegen Empfangsbestätigung, das heißt in der Regel gegen Postzustellungsurkunde, zu veranlassen. Die Zustellung kann selbstverständlich auch gegen formlose schriftliche Empfangsbestätigung unter Angabe des Tages der Zustellung erfolgen. Ist ein Verfahrensbeteiligter verzogen, so ist die neue Anschrift zu ermitteln und die Zustellung zu wiederholen. Falls der Empfänger verstorben ist, sind die Rechtsnachfolger festzustellen; in diesen Fällen ist der Beschuß letzteren zuzustellen.

Ich bitte ferner, bei Verfahren auf Grund des Bundesfernstraßengesetzes die gemäß § 18 a Abs. 4 FStRG vorgeschriebene Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und einer Ausfertigung des festgestellten Planes in den beteiligten Gemeinden zu veranlassen. Dabei sind die Texte der nachstehenden Muster zu verwenden. Die im gegebenen Falle zwecks Auslegung in den beteiligten Gemeinden erforderlichen Mehrausfertigungen der Planunterlagen sind in der notwendigen Zahl als „Duplikate“ zusammenzustellen und die Übereinstimmung mit dem Original jeweils zu bestätigen.

Nach Abschluß der Offenlegung und vollzogener Zustellung bitte ich, mir je einen Abdruck der Bekanntmachung und eine Bestätigung über die erfolgte Offenlegung in den beteiligten Gemeinden sowie sämtliche Zustellungsnachweise vorzulegen. Es empfiehlt sich, Ablichtungen dieser Nachweise bei den Akten des Amtes zu belassen, damit sie bei etwa notwendigen Enteignungsverfahren zur Verfügung stehen. Sobald der Beschuß Rechtskraft erlangt hat, ergeht besondere Mitteilung.

In den Fällen des § 18 a Abs. 5 FStRG (über 500 Einspruchsführer) behalte ich mir die Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen und in den örtlichen Tageszeitungen sowie die Offenlegung des Beschlusses nebst festgestelltem Plan in den beteiligten Gemeinden durch Einzelerlaß vor.

Hinsichtlich der Kostentragung für die Durchführung des Offenlegungs- und Anhörungsverfahrens sowie für die Zustellung und Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und des festgestellten Planes gilt folgendes:

- Nach § 18 Abs. 5 FStRG bzw. § 35 Abs. 2 FStRG haben die beteiligten Gemeinden, in denen der Plan auszulegen ist, im Rahmen des Anhörungsverfahrens das Vorhaben ortsüblich bekanntzumachen. Die bei Erfüllung dieser den Gemeinden kraft Gesetzes übertragenen Aufgabe entstehenden Kosten sind somit auch von den Gemeinden zu tragen.
- Die Kosten für die gemäß § 18 Abs. 6 FStRG bzw. § 35 Abs. 1 und 3 FStRG im Zusammenhang mit der Durchführung des Anhörungstermines (z. B. Bekanntmachung des Erörterungstermines und Ladung zum Termin) entstehenden Kosten sind von den Anhörungsbehörden, welchen diese Aufgabe gesetzlich zugewiesen ist, zu tragen.
- Die gemäß § 18 a Abs. 4 FStRG für die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses und für die Bekanntmachung der Auslegung des Beschlusses sowie des festgestellten Planes entstehenden, an sich von der Planfeststellungsbehörde zu tragenden Kosten, sind von dem das jeweilige Verfahren betreibenden Straßenbauamt, Neubauamt oder Autobahnamt zu übernehmen. Die Veröffentlichungs- bzw. Zustellungskosten sind bei Kap. 07 04-511 01 bzw. 513 01 zu buchen. Dies gilt auch hinsichtlich der Kosten für die Zustellung von Beschlüssen gemäß § 35 Abs. 4 letzter Satz HStRG.

Soweit eine Stadt ein Planfeststellungsverfahren beantragt, tritt sie in allen Verfahrenshandlungen sowie hinsichtlich der Kostentragung an die Stelle des Straßenbauamtes.

Mit der Übertragung der Veröffentlichung der Planfeststellungsbeschlüsse und festgestellten Pläne in den beteiligten Gemeinden sowie der förmlichen Zustellung des Beschlusses auf die Straßenbauämter soll nicht nur der erstrebte Entlastungseffekt in meinem Hause erreicht, sondern es soll — wie in anderen Bundesländern bereits mit Erfolg praktiziert — auch insoweit ein zügiger Verfahrensablauf in den direkten Einfluß- und Verantwortungsbereich des jeweiligen Amtes gelegt werden.

Die übertragenen Aufgaben bitte ich mit der in diesen förmlichen Verfahren gebotenen Sorgfalt, jedoch ohne Verzug, zu erledigen und insbesondere auch die Offenlegung und Bekanntmachung in den Gemeinden aufmerksam zu verfolgen.

Bei etwaigen Unklarheiten bzw. Zweifeln in bezug auf das vorgesehene Verfahren bitte ich, mir zu berichten bzw. fernmündlich bei mir Rückfrage zu halten.

Wiesbaden, 28. 4. 1975 **Der Hessische Minister**
für Wirtschaft und Technik
 IV a 2 — 61 k 02
StAnz. 21/1975 S. 946

*

HESSISCHES STRASSENBAUAMT

....., den

Muster

Gemeindevorstand der
Gemeinde

Magistrat der
Stadt

Betr.:

hier: Planfeststellung gemäß §§ 17 ff. FStRG

Anlagen:

- 2 Ausfertigungen des Planfeststellungsbeschlusses
- 1 Ausfertigung des festgestellten Planes
- 1 Abdruck der Bekanntmachung

Mit Planfeststellungsbeschuß vom, von dem ich 2 Ausfertigungen beifüge, hat der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik den Plan für das obengenannte Bauvorhaben festgestellt. Der Beschluß wurde den/dem Träger(n) der Baulast sowie den Verfahrensbeteiligten, über deren Einwendungen entschieden wurde, zugestellt.

Ich bitte Sie, die beiliegende Ausfertigung des festgestellten Planes nebst einem Abdruck des Planfeststellungsbeschlusses 2 Wochen zur Einsicht auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind zuvor unter Verwendung der ebenfalls beigefügten „Bekanntmachung“ ortsüblich bekanntzumachen. Beginn und Ende sowie der Ort der Auslegung sind im Text der Bekanntmachung einzusetzen.

Ich bitte Sie, mir nach dem Ende der Auslegungsfrist einen beglaubigten Abdruck der Bekanntmachung zu übersenden und zugleich zu bestätigen, daß ein Abdruck des Beschlusses

sowie der festgestellte Plan in der Zeit vom

bis in zur Einsicht ausgelegt haben. Die offengelegten Planunterlagen bitte ich mir zurückzugeben.

Im Auftrag

*

**Muster
Bekanntmachung**

Betr.:

hier: Planfeststellung gemäß §§ 17 ff. FStrG

Mit Planfeststellungsbeschuß vom — IV a 2 —

Az.: 61 k — hat der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik den Plan für das obengenannte Bauvorhaben gemäß § 18 a Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1974 (BGBl. 1, S. 2414) festgestellt.

Der Beschluß wurde dem Träger der Straßenbaulast sowie den am Verfahren Beteiligten, über deren Einwendung entschieden wurde, mit Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt.

Eine Ausfertigung des festgestellten Planes sowie ein Abdruck des Planfeststellungsbeschlusses liegen auf die Dauer von zwei

Wochen, und zwar in der Zeit vom bis

in zur Einsichtnahme aus. Es wird darauf hingewiesen, daß mit dem Ende der Auslegungsfrist der Beschluß gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt gilt (§ 18 a Abs. 4 FStrG).

....., den

HESSISCHES STRASSENBAUAMT

Az.:

743

„Vorläufige Richtlinien für Lärmschutzwände an Straßen“ (RLSW)

Runderlaß StB 3/75

Mit seinem „Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 7/1975“ hat der Bundesminister für Verkehr „Vorläufige Richtlinien für Lärmschutzwände an Straßen“ eingeführt.

Nachstehend gebe ich das vorgenannte Rundschreiben und ein Verzeichnis der Hersteller von Lärmschutzwänden sowie die „Vorläufigen Richtlinien für Lärmschutzwände an Straßen“ bekannt mit der Bitte, diese ab sofort im Bereich der Bundesfern- und Landesstraßen anzuwenden. Weiterhin empfehle ich die Anwendung auch bei Kreisstraßen, wenn nach den gesetzlichen Bestimmungen Lärmschutzeinrichtungen erforderlich werden.

Wiesbaden, 28. 4. 1975

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
IV a 2 — 66 k 04.07

St.Anz. 21/1975 S. 947

*

DER BUNDESMINISTER FÜR VERKEHR

StB 18/14.86.22/18001 St 75

53 Bonn-Bad Godesberg 1, 9. 4. 1975

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 7/1975

Sachgebiet 6: Ausstattung der Bundesfernstraßen

Sachgebiet 5: Brücken- und Ingenieurbau

An die
obersten Straßenbaubehörden der Länder

nachrichtlich:

An

die Bundesanstalt für Straßenwesen

5 Köln 51

Postfach 510 530

den Herrn Präsidenten
des Bundesrechnungshofes
6 Frankfurt/Main 1

die Forschungsgesellschaft
für das Straßenwesen e. V.
5 Köln

Maastrichter Straße 45

Betr.: „Vorläufige Richtlinien für Lärmschutzwände an Straßen (RLSW)“

Anlg.: a) „Vorläufige Richtlinien für Lärmschutzwände an Straßen“ (RLSW) — Ausgabe Dezember 1974

b) Verzeichnis der Hersteller von Lärmschutzwänden — Stand Februar 1975

Anbei übersende ich die „Vorläufigen Richtlinien für Lärmschutzwände an Straßen“ (RLSW) — Ausgabe Dezember 1974 und bitte, sie ab sofort im Bereich der Bundesfernstraßen anzuwenden. Die Richtlinien entsprechen dem derzeitigen Kenntnisstand. Die Anforderungen, die an die Materialien von Lärmschutzelementen zu stellen sind, können gegenwärtig nur in allgemeiner Form beschrieben werden, weil die entsprechenden Untersuchungen noch nicht abgeschlossen sind.

Über die geometrischen Abmessungen von Lärmschutzwänden sind inzwischen verschiedene Veröffentlichungen erschienen. Ich nenne in diesem Zusammenhang aus der Schriftenreihe „Straßenbau und Straßenverkehrstechnik“ die Hefte 119 „Bau- und verkehrstechnische Maßnahmen zum Schutz gegen Straßenverkehrslärm“ und 157 „Die Wirkung von Abschirmeinrichtungen zur Lärminderung an Straßen“ sowie mein Schreiben StB 4/2/13 — Bd — 4114 Vms 70 — vom 1. Februar 1971.

Richtzeichnungen für Lärmschutzwände auf Brücken werden gesondert erarbeitet und eingeführt. Hierzu sollen zunächst Windkanalversuche an Brückenmodellen und Lärmschutzwänden durchgeführt werden.

In dem anliegenden Herstellerverzeichnis von Lärmschutzwänden sind die der Bundesanstalt für Straßenwesen bekannten Hersteller aufgeführt, die im Februar 1975 Lärmschutzwände hergestellt haben. Da die Firmen häufiger ihre Muster ändern, ist im einzelnen zu prüfen, ob die Fabrikate den bau- und schalltechnischen Anforderungen genügen.

Im Interesse einer einheitlichen Regelung würde ich es begrüßen, wenn die Richtlinien auch bei Baumaßnahmen an Landes-(Staats-)straßen angewendet werden.

Diese Richtlinie wird im Verkehrsblatt veröffentlicht.

Im Auftrag
Dr.-Ing. E. h. Thul

Vorläufige Richtlinien für Lärmschutzwände an Straßen (RLSW)

Ausgabe Dezember 1974

Der Bundesminister für Verkehr — Abteilung Straßenbau —
Aufgestellt: Bundesanstalt für Straßenwesen

Inhalt

1. Allgemeines
2. Bautechnische Ausbildung
 - 2.1 Konstruktion der Wand
 - 2.2 Abmessung der Wand
 - 2.3 Abstand der Wand vom Verkehrsraum
 - 2.3.1 Abstand außerhalb von Brückenbereichen
 - 2.3.2 Abstand auf Brücken
 - 2.4 Materialeigenschaften
 - 2.5 Wartung, Reparatur
3. Nachweis der Standsicherheit

- 3.1 Eigengewicht
- 3.2 Windlasten
- 3.3 Seitenstoß
- 4. Schalltechnische Forderungen
 - 4.1 Allgemeines
 - 4.2 Luftschalldämmung
 - 4.3 Schallabsorptionsgrad
- Anlage 1 Wirkung einer Lärmschutzwand
- Anlage 2 Ermittlung der für Straßenverkehrsgeräusche maßgebende Luftschalldämmung einer Lärmschutzwand
- Anlage 3 Ermittlung des Kennwertes $\Delta L_A, \alpha, \sigma_{str}$ für die Schallabsorption

1. Allgemeines

Zum Schutz von Straßenanliegern gegen Verkehrslärm werden in zunehmendem Maße im Bereich von Straßen und Straßenbrücken Lärmschutzwände erforderlich. Bei Entwurf und Bau sind die folgenden bau- und schalltechnischen Grundsätze zu beachten.

2. Bautechnische Ausbildung

2.1 Konstruktion der Wand

Die Lärmschutzwand besteht in der Regel aus den Wandelementen und den Wandträgern, außerhalb von Brücken zusätzlich aus den Fundamenten und auf Brücken aus den Anschlußkonstruktionen.

Beim Entwurf einer Lärmschutzwand sollten ästhetische Gesichtspunkte berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Wahl der Wandelemente und ihrer Farbgebung, aber auch für die Anpassung der Wandoberkante an das Längsgefälle der Fahrbahn. Aus schalltechnischen Gründen sollte die Wandhöhe über längere Wandabschnitte hinweg konstant bleiben. Es wird empfohlen, im Planungsstadium Zeichnungen und in Ausnahmefällen auch Modelle anzufertigen, die einen Eindruck von der optischen Wirkung der Lärmschutzwand vermitteln. Die Einbindung der Wand in die Landschaft kann durch geeignete Anpflanzungen verbessert werden. Bepflanzungen dürfen jedoch die Wand nicht wesentlich überragen, um Schalleinstreuung zu vermeiden. Bei der Wahl der Farbe sind auch die psychologischen Wirkungen auf Kraftfahrer und Anlieger zu bedenken.

Lärmschutzwände können den freien Luftstrom unterbrechen, was an den Enden der Wände eine schnelle Änderung der Staudruckverhältnisse auf kurzer Fahrtstrecke zur Folge hat. Um nachteilige Wirkungen auf den Verkehr zu vermeiden, sollen daher in Bereichen, in denen Seitenwind zu erwarten ist, Lärmschutzwände nicht abrupt in voller Höhe beginnen und enden, sondern mit einer Anpassungsstrecke ausgeführt werden. Diese Maßnahme ist auch aus schalltechnischen Gründen erforderlich.

Die Lärmschutzwand muß konstruktiv so gestaltet sein, daß durch Verwerfung, Schrumpfung oder ähnliche Langzeiteffekte keine undichten Stellen an der Wand auftreten können.

Schallabsorbierende Stoffe, z. B. Mineralfaserplatten, müssen so befestigt werden, daß ein Verrutschen oder Einknicken unmöglich ist.

Das unterschiedliche Verformungsverhalten von Wand und Unterbau (Erdreich, Brücke) ist je nach der Konstruktionsart der Wand und den verwendeten Materialien durch Anordnung von Dehnungsfugen zu berücksichtigen.

Bei im Erdreich gegründeten Lärmschutzwänden ist zur Ableitung des Fahrbahnoberflächenwassers zwischen Fundamentoberkante und Unterkante der Wandelemente ein 10 cm breiter Spalt auszubilden, der mit Filterkies zugesüttet wird. Gleichzeitig wird dadurch eine starke Verschmutzung des unteren Wandbereiches durch aufspritzendes Regenwasser verhindert.

In längeren Wandabschnitten sind Fluchttüren vorzusehen, die jederzeit von beiden Seiten zu öffnen sind, aber nur in Fluchtrichtung aus dem Verkehrsbereich aufschwingen und von selbst zuschlagen. Die Abstände der Türen untereinander sollten nicht größer als 200 m sein.

Bei Brücken steht die Lärmschutzwand entweder mit den Wandträgern direkt auf dem Überbau oder wird mit einer Hilfskonstruktion an diesen angeschlossen. Die Verbindung mit dem Brücken-Überbau erfolgt bei stählernen Brückenteilen durch einen stahlbaumäßigen Anschluß.

In massiven Brückenteilen werden Wandträger oder Hilfskonstruktionen entweder durch einbetonierte Anker oder durch tragende Dübel verankert*).

Die Wandelemente müssen an die Unterkonstruktion schalldicht anschließen. Wo einzelne Öffnungen erforderlich sind, müssen Überlappungen angeordnet werden.

Die einzelnen Wandelemente müssen ausreichend gegen ein Abstürzen auf darunter liegende Verkehrsflächen infolge Fahrzeuganprall gesichert sein.

Übernimmt die Lärmschutzwand auch die Funktion des Geländers, so ist ein Drahtseil in einem geschlossenen Stahlprofil als Absturzsicherung vorzusehen, wenn dies nach Abschnitt 6.7.3. der „Richtlinien für abweisende Schutzeinrichtungen an Bundesfernstraßen“ — Ausgabe Oktober 1972 — der Bundesminister für Verkehr, die im Verkehrsblatt Heft 23/1972 veröffentlicht sind, gefordert wird.

Bei der Ausbildung der Dehnungsfugen ist auch der Einfluß der Brückendurchbiegung, die zu Winkeldrehungen führt, zu beachten. Wird die Lärmschutzwand über die Enden von Brückenüberbauten hinweggeführt, sind die Dehnungsfugen durch eine Übergangskonstruktion entsprechend den zu erwartenden Bewegungen auszubilden. Das gleiche gilt am Übergang zwischen Brücke und Erdreich.

Auf Brücken können Fluchttüren sinnvoll sein, wenn sich außerhalb der Wand ein Gehweg befindet. Türen können auch aus Gründen der Brückenunterhaltung (z. B. Zugang zu Brückenbesichtigungswagen) erforderlich sein.

2.2 Abmessungen der Wand

Die Länge und die Bauhöhe der Wand ergibt sich aus den schalltechnischen Überlegungen, die von Entfernung und Höhenunterschied zwischen Schallquelle und Standort der Wand einerseits und zwischen Wandstandort und zu schützendem Bereich andererseits beeinflusst werden.

Die Abmessungen der Wand sind für jeden Einzelfall gesondert festzulegen.

2.3 Abstand der Wand vom Verkehrsraum

Lärmschutzwände sind bedingt durch ihre starren Wandträger „gefährliche Hindernisse“ im Sinne der Abschnitte 1. und 4.4 der „Richtlinien für abweisende Schutzeinrichtungen an Bundesfernstraßen“.

Vor gefährlichen Hindernissen müssen danach bei $V \geq 70$ km/h stets Schutzplanken angeordnet werden, also unbeschadet des Abschnitts 6.6 der „Richtlinien für abweisende Schutzeinrichtungen an Bundesfernstraßen“ auch auf sehr kurzen Brücken.

2.3.1 Abstand außerhalb von Brückenbereichen

Der Abstand der Lärmschutzwand soll 2,0 m vom äußeren Rand der befestigten Fläche (Fahrbahn bzw. Standspur) bei Bundesfernstraßen nicht unterschreiten. Die Sicherung erfolgt nach Abschnitt 4.4.1 der „Richtlinien für abweisende Schutzeinrichtungen an Bundesfernstraßen“ durch einfache Schutzplanken. Muß bei beengten Verhältnissen der Abstand zwischen Lärmschutzwand und befestigter Fläche ausnahms-

*) Tragende Dübel bedürfen entweder einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder einer Zustimmung im Einzelfall entsprechend den baurechtlichen Bestimmungen.

weise auf 1,0—1,5 m verringert werden, so sind die Schutzplanken entsprechend dem Abschnitt 3.3.6 der „Richtlinie für abweisende Schutzeinrichtungen an Bundesfernstraßen“ anzubringen (die Anschlusskonstruktion wird gesondert festgelegt).

2.3.2 Abstand auf Brücken

Bei der Anordnung der Distanzschutzplanken muß mit Rücksicht auf eine ausreichende seitliche Durchbiegung der abweisenden Schutzeinrichtungen bei einem Fahrzeuganprall der Abstand *a* zwischen der Vorderkante der Lärmschutzwand in der Regel mindestens betragen:

- bei Straßen mit zulässigen Geschwindigkeiten $V > 50 \text{ km/h}$ $a = 1,25 \text{ m}$
- bei Straßen mit zulässigen Geschwindigkeiten $V \leq 50 \text{ km/h}$ $a = 1,00 \text{ m}$

Anforderungen an die Begehbarkeit des Raumes zwischen der abweisenden Schutzeinrichtung und der Wand können eine Vergrößerung des Mindestabstandes bedingen.

Muß ausnahmsweise auf Distanzschutzplanken verzichtet werden, ist über die Höhe des Schrammbordes, über den Abstand zwischen Bordkante und Wand, über eine Bemessung der Wand gegen Fahrzeuganprall (siehe Abschnitt 3.3) sowie etwa zu treffende besondere Maßnahmen im Einzelfall zu entscheiden.

2.4 Materialeigenschaften

Alle Einzelteile der Lärmschutzwand müssen witterungsbeständig sein und bei geringem Unterhaltungsaufwand eine lange Lebensdauer besitzen.

Es ist erforderlich, daß die verwendeten Materialien auf Dauer ausreichende Festigkeiten, hohe Maßgenauigkeit und gleichbleibende Abmessungen aufweisen. Sie müssen außerdem schwer entflammbar, unempfindlich und beständig gegen Feuchtigkeit, Kfz-Abgase, Tausalze (in Verbindung mit Wasser), Detergentien und Motorenöl sowie gegen Lichteinwirkung stabilisiert sein. Metallteile sind vor Korrosion zu schützen.

Die geforderten Materialeigenschaften sind, sofern neuartige, für den Bau von Lärmschutzwänden an Straßen und auf Brücken noch nicht erprobte Baustoffe und Bauteile verwendet werden sollen, durch Prüfzeugnisse amtlich anerkannter Prüfanstalten nachzuweisen. Dabei sind die Prüfkörper aus der laufenden Produktion zu entnehmen.

2.5 Wartung, Reparatur

Die Lärmschutzwand soll wartungsfrei sein. Die Wandelemente sollen einen hohen Selbstreinigungsgrad haben.

Eventuell erforderliche Reparaturen — z. B. durch Unfälle — müssen einfach durchgeführt werden können.

Auf Brücken sind Lärmschutzwände grundsätzlich mit leicht auswechselbaren Wandelementen auszuführen, damit mobile Brückenbesichtigungsgeräte von der Brückenfahrbahn aus eingesetzt werden können.

Die Konstruktion der Wand ist so auszulegen, daß möglichst geringe Schäden durch Frevel auftreten können.

3. Nachweis der Standsicherheit

Vor Beginn der Ausführung von Lärmschutzwänden ist deren Standsicherheit nachzuweisen.

3.1 Eigengewicht

Das Eigengewicht der Lärmschutzwand setzt sich aus dem Gewicht der Wandelemente und der Tragkonstruktion zusammen.

Beim Nachweis der Standsicherheit ist je nach Ausführungsart der Wandelemente das Trockengewicht oder, falls statisch ungünstiger, das Naßgewicht anzusetzen, das sich bei 20%iger Wasserfüllung der Wandelemente durch einlaufenden Regen oder Spritzwasser ergibt.

3.2 Windlasten

Die Windlast ist als über die Wandfläche gleichmäßig verteilte, waagrecht wirkende, nicht vorwiegend ru-

hende Last anzusetzen. Sie kann wechselweise von beiden Seiten der Wand angreifen.

Für die Bemessung der Lärmschutzwände außerhalb von Brücken ist eine gleichmäßig verteilte Last von 145 kp/m^2 ($0,01 \text{ kN/m}^2$) anzusetzen. Für Lärmschutzwände in Verbindung mit Brücken gilt DIN 1072 Ausgabe November 1967, Abschnitt 6.2, wobei von den dort festgelegten Lastannahmen abgewichen werden kann, wenn dies im Einzelfall auf Grund besonderer Untersuchungen begründet wird.

Bei der Bemessung der Wandelemente, Träger und Fundamente einer Lärmschutzwand gelten für die Lastfallkombinationen einschließlich der Windlast die zulässigen Spannungen und Sicherheitsbeiwerte für den Lastfall Haupt- und Zusatzlasten, soweit dieser Lastfall in den einzelnen Technischen Baubestimmungen vorgesehen ist.

3.3 Seitenstoß

Wenn im Brückenbereich Distanzschutzplanken mit den in Abschnitt 2.3.2 angegebenen Mindestabständen angeordnet werden, kann ein Seitenstoß auf die Lärmschutzwand bei deren Bemessung unberücksichtigt bleiben. Auf die nach Abschnitt 2.1 vorzusehende konstruktive Sicherung der einzelnen Wandelemente gegen Abstürzen auf Verkehrsflächen wird hingewiesen.

4. Schalltechnische Forderungen

4.1 Allgemeines

Lärmschutzwände müssen folgende schalltechnische Forderungen erfüllen:

- a) Die Pegelminderung einer Lärmschutzwand sollte im Mittel mindestens 10 dB (A) betragen. Für die Minderung der Pegelspitzen ist dabei ein Betrag von 15 dB (A) anzusetzen. Die Wirkung einer Lärmschutzwand kann mit Hilfe des Diagramms in Anlage 1 abgeschätzt werden.
- b) Die Lärmschutzwände müssen straßenseitig, falls erforderlich, schallabsorbierend ausgeführt werden.
- c) Die Schutzwirkung der Lärmschutzwände darf durch Witterungs- und Alterungseinflüsse nicht nachlassen.
- d) An den Übergängen zu anderen Bauwerken (Brücken, Stützwänden, Wällen usw.), bei Dehnungsfugen und an Fluchttüren darf keine Minderung der Schutzwirkung auftreten.

4.2 Luftschalldämmung

Zur Erfüllung der unter 4.1 geforderten Pegelminderungen müssen bestimmte Mindestwerte für die Luftschalldämmung erreicht werden. Da sich das Schalldämm-Maß einer Konstruktion im voraus nur annähernd berechnen läßt, ist die Bestimmung der Luftschalldämmung nach DIN 52 210 durchzuführen. An Hand der in Abhängigkeit von der Frequenz ermittelten Werte für das Schalldämm-Maß ist nach Anlage 2 die für mittlere Verkehrsgeräusche maßgebende Luftschalldämmung $\Delta_{LA, R, Str}$ zu bestimmen. Ersatzweise kann auch das mittlere Schalldämm-Maß R_m oder das bewertete Schalldämm-Maß R_w angegeben werden. Die erforderlichen Werte sind in der folgenden Tabelle zusammengestellt:

| Bewertung | LA, R, Str | R_m | R_w |
|-------------------------------|--------------|-------|-------|
| Mindestwerte | 21 | 22 | 25 |
| Werte für erhöhten Lärmschutz | 26 | 27 | 30 |

Die geforderten Schalldämm-Maße lassen sich erfahrungsgemäß durch eine absolut dichte Wandkonstruktion im allgemeinen erreichen, wenn die flächenbezogene Masse von 5 kg/m^2 bzw. 9 kg/m^2 (höherer Lärmschutz) eines Materials mit geschlossener Oberfläche an keiner Stelle unterschritten wird. Das Schalldämm-Maß von serienmäßig hergestellten Wandelementen kann in den meisten Fällen nachträglich leicht erhöht werden, wenn zwischen eine vorhandene Absorptionsschicht und der geschlossenen Rückwand nachträglich eine massive Platte eingefügt wird.

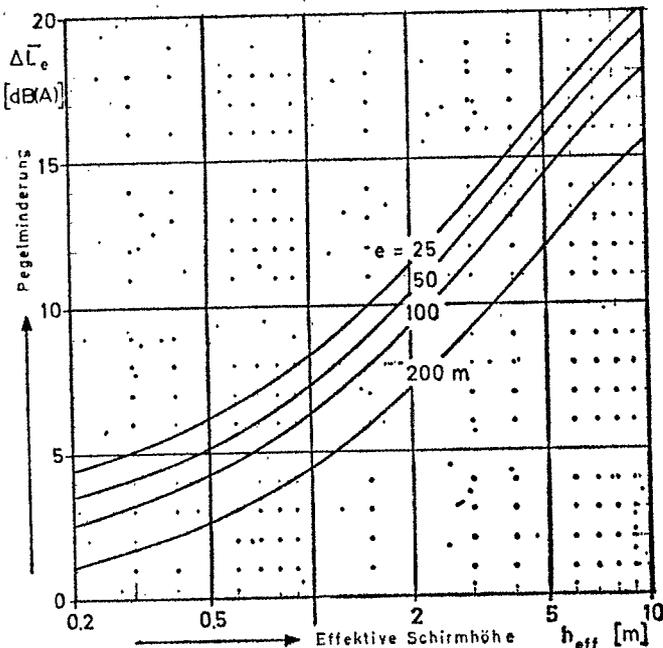
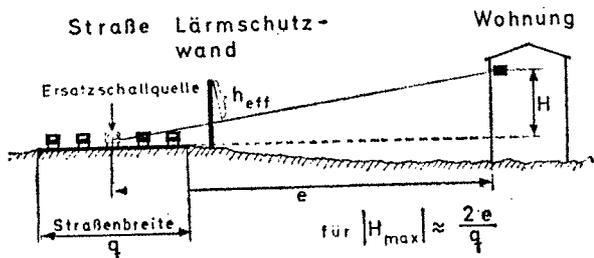
4.3 Schallabsorption

Bei den schallabsorbierenden Wandelementen werden teil- und vollabsorbierende Elemente unterschieden. Teilabsorbierend ist ein Wandelement dann, wenn die Bedingung: $8 \text{ dB (A)} > \Delta L_{A, \alpha, \text{Str}} \geq 5 \text{ dB (A)}$ erfüllt ist. Bei vollabsorbierenden Wandelementen ist der Kennwert $\Delta L_{A, \alpha, \text{Str}} \geq 8 \text{ dB (A)}$.

Die Absorptionswirkung der schallabsorbierenden Elemente ist durch Hallraumuntersuchungen nach DIN 52 212 zu ermitteln. Über den festgestellten Absorptionswert α_s kann nach Anlage 3 der Kennwert $\Delta L_{A, \alpha, \text{Str}}$ bestimmt werden. Dieser Kennwert gibt an, um wieviel der allein durch die Restreflexion hervorgerufene A-bewertete Schallpegel niedriger als bei 100%iger Reflexion liegt.

Befinden sich beidseitig der Straße schutzbedürftige Gebiete, so sind die Lärmschutzwände straßenseitig schallabsorbierend auszuführen, um Schallreflexionen zu vermeiden. Bei der Erstellung von Lärmschutzwänden kann es auch erforderlich werden, daß nicht dem Lärmschutz dienende Wandflächen auf der gegenüberliegenden Straßenseite (z. B. Stützwände) mit schallabsorbierenden Schichten verkleidet werden. Die verwendeten Absorptionsmaterialien müssen besonders gegen Witterungseinflüsse, mechanische Einflüsse und gegen Frevel geschützt werden.

WIRKUNG EINER LÄRMSCHUTZWAND



Anlage 2

Ermittlung der für Straßenverkehrsgeräusche maßgebenden Luftschalldämmung einer Lärmschutzwand

Die Werte für das Luftschalldämm-Maß R sind durch Messungen im Hallraum nach DIN 52 210 zu ermitteln. Aus den Einzelwerten R_i für die Terzbereiche von 100 Hz bis 3,15 kHz wird die maßgebende Luftschalldämmung nach folgender Formel berechnet:

$$\Delta L_{A, R, \text{Str}} = 10 \cdot \lg \left[\frac{210}{\sum K_i \cdot 10^{-0,1 R_i}} \right] \text{ [dB (A)] (1)}$$

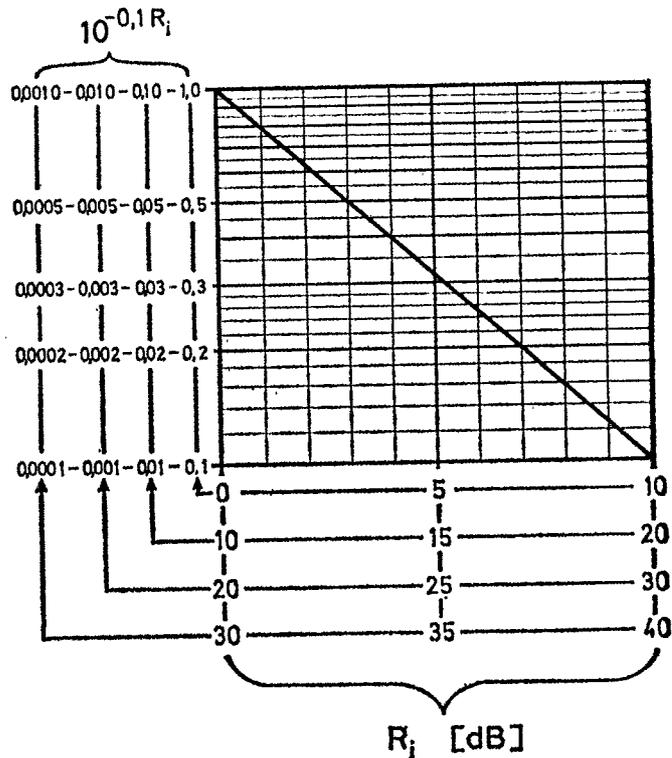
Die Faktoren K_i ergeben sich aus der Frequenzzusammensetzung eines mittleren Straßenverkehrsgeräusches unter Berücksichtigung der A-Bewertung, die für die Berechnung einzusetzenden Werte K_i sind in der Tabelle 1 aufgeführt.

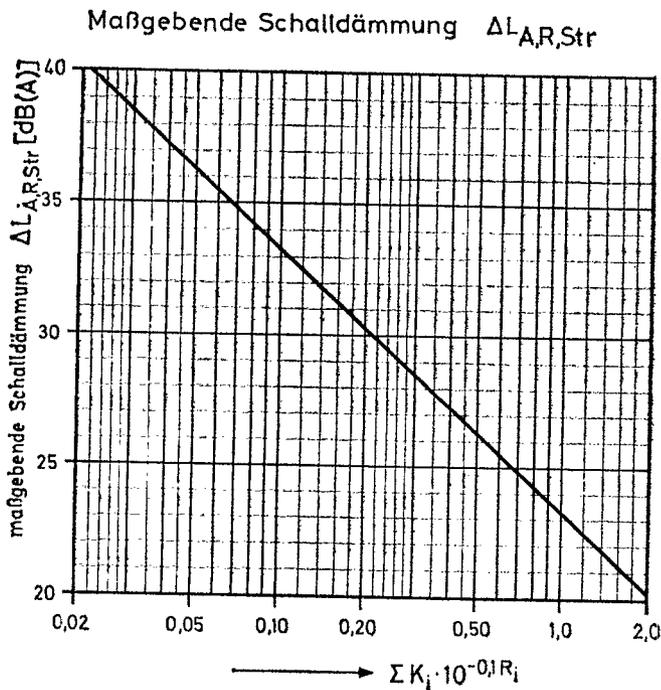
Die Berechnung nach der oben angeführten Formel kann entweder mit einem elektronischen Kleinrechner oder anhand des Schemas in Tabelle 1 durchgeführt werden. Die Werte für die Faktoren $10^{-0,1 R_i}$ sind in dem Diagramm 3 in Abhängigkeit von R_i aufgetragen. Nach Aufsummieren der Produkte $K_i \cdot 10^{-0,1 R_i}$ läßt sich in dem Diagramm 4 der entsprechende Wert $\Delta L_{A, R, \text{Str}}$ direkt ablesen.

Tabelle 1: Berechnungsschema für den Wert $\Delta L_{A, R, \text{Str}}$

| Terz-Frequenz [Hz] | K_i | R_i [dB] | $-0,1 \cdot R_i$ 10 gemäß Diagramm 1 | Produkt $K_i \cdot 10^{-0,1 R_i}$ |
|----------------------|-------|------------|---|--------------------------------------|
| 100 | 1 | | | |
| 125 | 2 | | | |
| 160 | 3 | | | |
| 200 | 4 | | | |
| 250 | 5 | | | |
| 315 | 7 | | | |
| 400 | 9 | | | |
| 500 | 11 | | | |
| 630 | 15 | | | |
| 800 | 21 | | | |
| 1000 | 29 | | | |
| 1250 | 32 | | | |
| 1600 | 26 | | | |
| 2000 | 20 | | | |
| 2500 | 15 | | | |
| 3150 | 10 | | | |
| $K = \sum K_i = 210$ | | | $\sum K_i \cdot 10^{-0,1 R_i} =$ | |

Ermittlung der Faktoren $10^{-0,1 R_i}$





Anlage 3

Ermittlung des Kennwertes $\Delta L_{A, \alpha, Str}$ für die Schallabsorption

Der Schallabsorptionsgrad absorbierender Lärmschutzwände ist durch Messungen im Hallraum nach DIN 52 212 zu ermitteln. Aus den Einzelwerten α_i für die Terzbereiche von 100 Hz bis 5 kHz ist der Wert $\Delta L_{A, \alpha, Str}$ zur Kennzeichnung der Effektivität der Absorptionsschicht nach folgender Formel zu berechnen:

$$\Delta L_{A, \alpha, Str} = 10 \cdot \lg \left[\frac{K}{K - \sum K_i \cdot \alpha_i} \right] \text{ [dB (A)]} \quad (2)$$

mit $K = \sum K_i$

Die Faktoren K_i ergeben sich aus der Frequenzzusammensetzung eines mittleren Straßenverkehrsgeräusches unter

Tabelle 2: Berechnungsschema für den Wert $\Delta L_{A, \alpha, Str}$

| Terz-Frequenz [Hz] | K_i | Messwert α_i | Produkt $K_i \cdot \alpha_i$ | $\sum K_i \cdot \alpha_i$ von | $\sum K_i \cdot \alpha_i$ bis | $\Delta L_{A, \alpha, Str}$ [dB(A)] |
|----------------------|-------|---------------------|------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------------|
| 100 | 1 | | | < 24 | | 0 |
| 125 | 2 | | | 24 | < 64 | 1 |
| 160 | 3 | | | 64 | < 96 | 2 |
| 200 | 4 | | | 96 | < 121 | 3 |
| 250 | 5 | | | 121 | < 141 | 4 |
| 315 | 7 | | | 141 | < 157 | 5 |
| 400 | 9 | | | 157 | < 170 | 6 |
| 500 | 11 | | | 170 | < 180 | 7 |
| 630 | 15 | | | 180 | < 188 | 8 |
| 800 | 21 | | | 188 | < 194 | 9 |
| 1000 | 29 | | | ≥ 194 | | 10 |
| 1250 | 32 | | | | | |
| 1600 | 26 | | | | | |
| 2000 | 20 | | | | | |
| 2500 | 15 | | | | | |
| 3150 | 10 | | | | | |
| 4000 | 5 | | | | | |
| 5000 | 3 | | | | | |
| $K = \sum K_i = 218$ | | | | $\sum K_i \cdot \alpha_i =$ | | |

Berücksichtigung der A-Bewertung, die für die Berechnung einzusetzenden Werte K_i sind in der Tabelle 2 aufgeführt. Mit Hilfe des Schemas in Tabelle 2 kann die Berechnung der Summe in Gleichung (2) leicht vorgenommen werden. Über diesen Summenwert ist im rechten Teil der Tabelle der Wert $\Delta L_{A, \alpha, Str}$ direkt abzulesen.

Da die Absorptionswerte α_i im Hallraum nach DIN 52 212 gemessen werden, können für α_i auch Werte > 1 vorkommen. Es handelt sich hierbei um methodische Fehler, die durch Extrapolation der Sabineschen Nachhallformel auch für relativ hohe Absorptionswerte auftreten. Der hierdurch bedingte zusätzliche Fehler für den Wert $\Delta L_{A, \alpha}$ bleibt jedoch klein, wenn für α_i maximal 1 eingesetzt wird und auch der Wert $\Delta L_{A, \alpha}$ unter 10 dB (A) bleibt.

Stand: Februar 1975

Hersteller von Lärmschutzwänden

Gerd D. Maibach

7332 Eislingen, Postfach 1203, Tel. (0 71 61) 8 20 31

Doppel-T-Träger in 2,00 bis 3,75 m Abstand, Wandelemente aus glasfaserverstärktem Polyester-Harz oder aus Polystyrolschaum mit aufgesetzter Mineralwollplatte (Hartsillan). Schallabsorptions-Kassetten und -Bausteine.

Lärmschutz Biergans u. Co. KG

5159 Buir, Bez. Köln, Tel. (0 22 75) 76 61-1

Doppel-T-Träger in 1,00 bis 5,00 m Abstand, Skelett aus Doppel-T-, U- und Rohr-Profilen, Kunststoff-Elemente mit Stapelhöhen von 0,5 m, Mineralfaserplatten.

Schoeller u. Co. KG

3400 Göttingen, Postfach 662, Tel. (05 51) 6 30 93

Doppel-T-Träger in 1,00 m Abstand, kastenförmige Kunststoff-Wandelemente mit 0,25 m Stapelhöhe, Mineralfaserplatte und Dämmeinlage.

Rheinhold u. Mahla GmbH

6800 Mannheim, Augusta-Anlage, VKI-Haus, Tel. (0621) 4 10 81

Doppel-T-Träger in 1,00 m Abstand, Kunststoff-Wandelemente mit 0,25 m Stapelhöhe, Mineralfaserplatte und Dämmeinlage.

Beton- und Monierbau

4000 Düsseldorf, Postfach 1704 Tel. (02 11) 4 56 11

Stahlbeton-Fertigteilstützen in 5,00 m Abstand, Stahlbeton-Fertigteilstützen eventuell einseitig mit schallabsorbierendem Material belegt.

Eternit-Verkaufsbüro Düsseldorf-Neuss

4040 Neuss, Kölner Straße 102-104, Postfach 690, Tel. (0 21 01) 18 31

Stahlskelett als Tragekonstruktion, Rückseite Welleternit, Vorderseite gelochte Eternitplatte, eingelegte Mineralfaserplatte.

Hüniken OHG

5430 Montabaur, Postfach 46, Tel. (0 26 02) 36 41

Lärmschutzwände aus Bongossiholz und Asbestzement in verschiedenen Ausführungen.

N. Colberg KG

315 Peine, Lehmkuhlenweg 55, Postfach 1163, Tel. (0 51 71) 1 26 77-78

Stahlträger bis 5,00 m Abstand, kassettenartige Wandelemente aus Stahlblech, Stapelhöhe 33 cm, korrosionsgeschützt, Mineralfaserfüllung.

Thyssen-Industrie GmbH

4000 Düsseldorf 1, Thyssenhaus, Postfach 7928, Tel. (02 11) 8 24 62 18 oder 82 41

Stahlträger in 4,00 m Abstand, Wandelemente aus Stahlblech, korrosionsgeschützt, Kunststoff-Lochplatte, Mineralfaserplatte.

Hemscheidt Industrieanlagen GmbH

5600 Wuppertal 1, Leipziger Straße 67, Postfach 131 386, Tel. (0 21 21) 70 40 51

Stahlträger in variablem Abstand bis zu 4 m, Elemente aus verzinktem Stahlblech, Absorptionsplatte aus gebundenen Gummischnitzeln, Stapelhöhe 0,5 m.

Pass u. Co. KG
5930 Hüttental-Weidenau, Postfach 305,
Tel. (02 71) 7 50 91—7 50 98
Doppel-T-Träger in 4 m Abstand, verzinkte Stahlkassetten
mit Gummischnitzel-Füllung, 0,5 m Stapelhöhe.

Würth-Bau KG
7118 Künzelsau, Postfach 145, Tel. (0 79 40) 30 10 und 30 19
Betonpfosten in 4 m Abstand, bewehrte Stahlbeton-Elemente,
Vorderseite mit Polyklet-Akustiksteinen verkleidet.

744

Der Hessische Sozialminister

Anordnung über Zuständigkeiten für die Gewährung von Fahrkostenzuschüssen für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte im Geschäftsbereich des Hessischen Sozialministers

Auf Grund der Nr. 7.1 des Erlasses des Hessischen Ministers des Innern vom 5. November 1973 (StAnz. S. 2075), geändert durch Erlaß vom 18. Juni 1974 (StAnz. S. 1250), wird bestimmt:

- (1) Die Regierungspräsidenten,
der Präsident des Landesversorgungsamtes Hessen,
der Präsident des Hessischen Landessozialgerichtes,
der Präsident des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main

werden für ihren Geschäftsbereich ermächtigt, über Anträge auf Gewährung von Fahrkostenzuschüssen zu entscheiden.

(2) Abschnitt II Buchst. k des Erlasses vom 8. Dezember 1970 (StAnz. 1971 S. 15) wird aufgehoben.

(3) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft.

Wiesbaden, 14. 4. 1975

Der Hessische Sozialminister

M — Z 2c2 — 3v

gez. Dr. Schmidt

StAnz. 21/1975 S. 952

745

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

Kassen- und Rechnungswesen der Teilnehmergemeinschaften

Die Bestimmungen Nr. 3.3.4 und 3.5.2 der Anweisung über das Kassen- und Rechnungswesen der Teilnehmergemeinschaften vom 18. 1. 1972 (StAnz. S. 471) mit den Änderungen vom 24. 4. 1973 (StAnz. S. 1033) und 31. 10. 1974 (StAnz. S. 2381) gelten mit sofortiger Wirkung im nachstehenden Wortlaut.

Wiesbaden, 28. 4. 1975

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
IV B 2 — LK.51.6 — gen. —
2.706/75 III. Ang.

StAnz. 21/1975 S. 952

3.3.4. Zwischenfinanzierung

Zahlungen, die nicht durch öffentliche Mittel, Teilnehmerleistungen, Zuschüsse Dritter usw. gedeckt sind, dürfen nicht zur Zahlung angewiesen werden.

Sofern das Guthaben einer TG zur Deckung der laufenden Ausgaben nicht ausreicht und ihr kein Limit zur Verfügung steht, kann das Kontokorrentkonto in Ausnahmefällen durch Aufnahme eines Kapitalmarktdarlehens aufgefüllt werden. Die Höhe des Darlehens

ist auf den unbedingt notwendigen Umfang zu beschränken. Wenn die Darlehensaufnahme 50 000,— DM bzw. eine Laufzeit von 4 Wochen überschreitet, ist die vorherige Zustimmung des LKH einzuholen. Die entstehenden Zwischenfinanzierungszinsen sind beihilfefähige Ausführungskosten.

Im Falle der Darlehensaufnahme hat das HALK dafür zu sorgen, daß die TG unverzüglich wieder über Limit bzw. sonstiges Guthaben verfügt. Darlehensaufnahmen über das Haushaltsjahr hinaus und Kassenkredite von TG zu TG sind unzulässig. Die Begründung ist aktenkundig zu machen.

3.5.2. Vorprüfung

Die Vorprüfung hat sich mindestens zu erstrecken auf — Vollzähligkeit der Kontoauszüge und Belege

— Form und Inhalt der Belege (Stichproben)

— Übereinstimmung zwischen Belegen, Kontoauszügen und Sachgruppengliederung (Stichproben)

Die Vorprüfung ist mindestens halbjährlich von einem Sachbearbeiter (Verwaltung) vorzunehmen, der nicht die Anordnung unterschrieben haben darf. Das Ergebnis ist in einer Niederschrift festzuhalten, für die das Muster (Anlage 17) verwendet werden kann.

746

Personalnachrichten

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern Ministerium

ernannt:

- zu **Ministerialräten** die Regierungsdirektoren (BaL) Heinz-Martin Bayer (18. 4. 1975), Wilfried Nell (1. 4. 1975);
- zum **Regierungsdirektor** Oberregierungsrat (BaL) Roland Manz (18. 4. 1975);
- zum **Oberregierungsrat** Regierungsrat (BaL) Thomas Scherer (5. 5. 1975);
- zum **Oberbrandrat (BaL)** Oberbrandrat im Dienst der Stadt Gelskirchen Heinz Weck (17. 4. 1975);
- zum **Oberbaurat** Baurat (BaL) Dieter Eschenfelder (5. 5. 1975);
- zu **Oberamtsräten** die Amtsräte (BaL) Egon Opp, Christa Peters, Kurt Weis (sämtlich 1. 4. 1975);
- zu **Amtsräten** die Amtsmänner (BaL) Brigitte Damm, Ernst Engelmann, Andreas Seese, Wilhelm Wunschmann (sämtlich 1. 4. 1975);

zum **Polizeihauptkommissar** Polizeikommissar (BaL) Wolfgang Heyn (1. 4. 1975);

zum **Oberinspektor** Inspektor (BaP) Volkmar Drachsler (30. 4. 1975);

versetzt:

an das Regierungspräsidium Stuttgart Branddirektor (BaL) Bernhard Puf (1. 1. 1975);

an den Magistrat der Universitätsstadt Gießen Technischer Amtsrat (BaL) Hans-Heinz Link (1. 1. 1957);

vom Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden Amtmann (BaL) Manfred Felder (1. 4. 1975);

an das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft in Frankfurt (Main) Oberinspektor (BaL) Helmut Faltermeyer (1. 1. 1975);

vom Magistrat der Stadt Geisenheim Oberinspektor (BaL) Heinz Werner Kümmel (1. 5. 1975);

in den Ruhestand versetzt:

die Ministerialräte Harold Vetter (1. 3. 1975), Hans-Helmut Wittlich (1. 12. 1974);
die Oberamtsräte Werner Apel (1. 2. 1975), Horst Beyerstedt (1. 5. 1975), Wilhelm Häußler (1. 2. 1974), Heinrich Keil (1. 4. 1975).

Wiesbaden, 9. 5. 1975

Der Hessische Minister des Innern
I A 31 — 8 b — P 14

StAnz. 21/1975 S. 952

staatliche Polizei des Regierungsbezirks Darmstadt

ernannt:

zu **Polizeioberkommissaren** die Polizeikommissare (BaL) Rolf Albert Heinrich Engel, Polizeiautobahnstation Neu-Isenburg, Ernst Maria Kamenicky, Landrat des Landkreises Limburg-Weilburg, PK, Rüdiger Kamm, Landrat des Kreises Bergstraße, PK, Helmut Heinrich Krämer, PD Gießen, Klaus Georg Krämer, Landrat des Odenwaldkreises, PK, Herbert Rüdtenklau, Landrat des Hochtaunuskreises, PK, Wolfgang Schaake, Landrat des Vogelsbergkreises, PK, Klaus Rüdiger Heinz Schmidt, Landrat des Main-Kinzig-Kreises, PD, Wilhelm Heinz Stock, Landrat des Main-Kinzig-Kreises, PD, Adolf Ulrich Weisheit, Landrat des Landkreises Groß-Gerau, PD, Rolf-Dieter Wüst, Landrat des Landkreises Groß-Gerau, PD, (sämtlich 2. 4. 1975), Gerhard Reußwig, Landrat des Main-Kinzig-Kreises (7. 4. 1975), Hubertus Wagner, EdS Darmstadt (9. 4. 1975);
Polizeikommissar (BaP) Klaus-Dieter Knüttel, Landrat des Main-Kinzig-Kreises, PD (2. 4. 1975);

zu **Polizeikommissaren** die Polizeiobermeister (BaL) Werner Born, Landrat des Wetteraukreises, PK, Hagen Heuchert, Landrat des Main-Kinzig-Kreises, PD, Klaus Schröder, Landrat des Hochtaunuskreises, PK, Karl Josef Lachnait, Polizeiautobahnstation Wiesbaden, Hans-Jürgen Kretzschmar, Landrat des Wetteraukreises, PK, Heinrich Waldeck, Landrat des Vogelsbergkreises, PK, Klaus Gerhard Liepach, Landrat des Hochtaunuskreises, PK;

die **Polizeiobermeister (BaP)** Gerhard Hoffmann, Landrat des Wetteraukreises, PK, Helmut Weppler, Landrat des Vogelsbergkreises, PK, Hartmut Kiesser, Polizeiautobahnstation Wiesbaden (sämtlich 23. 12. 1974);

zum **Polizeikommissar (BaL)** Polizeiobermeister (BaP) Werner Albin Gehrig, Polizeiautobahnstation Neu-Isenburg (23. 12. 1974);

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Rolf-Dieter Hehn, Landrat des Kreises Bergstraße, PK, Karl Alfons Leisenheimer, Landrat des Kreises Bergstraße, PK, Friedrich Schwind, Landrat des Kreises Bergstraße, PK, Manfred Wilms, Landrat des Kreises Bergstraße, PK, Otto Sandner, Landrat des Kreises Bergstraße, PK, Hubert Friebel, Landrat des Kreises Bergstraße, PK, Alfred Herweg, Landrat des Kreises Bergstraße, PK, Dietrich Miczka, Landrat des Kreises Bergstraße, PK, Ludwig Benedikt, Landrat des Odenwaldkreises, PK, Peter Dingeldein, Landrat des Odenwaldkreises, PK, Waldemar Gebhardt, Landrat des Odenwaldkreises, PK, Wolfgang Seifert, Polizeiautobahnstation Butzbach, Peter Junker, Landrat des Hochtaunuskreises, PK, Walter Heinrich Löffert, Landrat des Hochtaunuskreises, PK, Adolf Hofmann, Landrat des Landkreises Groß-Gerau, PD, Heinrich Herbert Witteborg, Landrat des Landkreises Groß-Gerau, PD, Günther Mathes, Landrat des Landkreises Groß-Gerau, PD, Hans-Peter Kellner, Landrat des Landkreises Groß-Gerau, PD, Hans-Norbert Dünker, Polizeiautobahnstation Neu-Isenburg, Herbert Willich, Polizeiautobahnstation Wiesbaden, Horst-Jürgen Schaum, Polizeiautobahnstation Wiesbaden, Adolf Konrad Nowak, Landrat des Landkreises Limburg-Weilburg, PK, Erich Krüger, Landrat des Landkreises Limburg-Weilburg, PK, Alfred Blaha, Landrat des Landkreises Limburg-Weilburg, PK, Egon Hans Bertram, Landrat des Landkreises Limburg-Weilburg, PK, Rolf Stahmer, Landrat des Main-Kinzig-Kreises, PD, Gerhard Müller, Landrat des Main-Kinzig-Kreises, PD, Hans-Jürgen Gram, Landrat des Main-Kinzig-Kreises, PD, Horst Hofmann, Polizeiautobahnstation Idstein, Franz Kern, Polizeiautobahnstation Idstein, Siegfried Abromeit, Landrat des Wetteraukreises, PK, Horst Höhl, Landrat des Landkreises Groß-Gerau, PD (sämtlich 2. 4. 1975), Peter

Reich, EdS Darmstadt, Wilfried Morr, EdS Darmstadt, Siegfried Zimmer, Polizeiautobahnstation Darmstadt, Harald Schmidt, Polizeiautobahnstation Darmstadt, Lothar Dumschat, Polizeiautobahnstation Darmstadt, Karl Heinz Durwen, Polizeiautobahnstation Lorsch, Wolfhard Volkmar Rothe, Polizeiautobahnstation Lorsch (sämtlich 1. 4. 1975), Albert Trechsler, Landrat des Vogelsbergkreises, PK, Manfred Hübsch, Landrat des Vogelsbergkreises, PK, Theodor Greb, Landrat des Vogelsbergkreises, PK, Friedel Wilhelm, Polizeiautobahnstation Butzbach, Reinhard Lünemann, Landrat des Hochtaunuskreises, PK, Gernot Lipfert, Polizeiautobahnstation Herbhorn, Christian Röder, Landrat des Main-Kinzig-Kreises, PD, Kurt Albert Werschnik, Landrat des Main-Kinzig-Kreises, PD, Hartmut Scheuring, Landrat des Main-Kinzig-Kreises, PD, Hartmut Scheuring, Landrat des Main-Kinzig-Kreises, PD, Hans-Joachim Martin, Landrat des Main-Kinzig-Kreises, PD, Hans Lindemann, Landrat des Main-Kinzig-Kreises, PD, Ralf Hans Amend, Landrat des Main-Kinzig-Kreises, PD, Klaus Stolzenberger, Landrat des Dillkreises, PK, Gerhard Krenzer, Polizeiautobahnstation Idstein, Gerhard Göhlert, Landrat des Wetteraukreises, PK, Josef Dassler, Landrat des Wetteraukreises, PK, Karl Heinz Henkel, Landrat des Wetteraukreises, PK (sämtlich 3. 4. 1975), Hans-Jürgen Buch, Landrat des Hochtaunuskreises, PK, Karl-Otto Stein, Polizeiautobahnstation Neu-Isenburg, Otmar Eifert, PD Gießen, Hermann Reichel, PD Gießen, Erhard Stein, PD Gießen, Edmund Bauer, PD Gießen, Wolfgang Seemann, PD Gießen, Heinz Werner Lotz, PD Gießen, Ernst Gerorg Becker, PD Gießen (sämtlich 4. 4. 1975), Georg Schinagl, Landrat des Kreises Bergstraße, PK, Ferdinand Schmid, Landrat des Main-Kinzig-Kreises, PD (beide 7. 4. 1975), Johannes Friedrich Christiner, Landrat des Main-Kinzig-Kreises, PD (18. 4. 1975), Wilhelm Koob, Landrat des Landkreises Groß-Gerau, PD (21. 4. 1975);

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaL) Edwin Kleer, Landrat des Kreises Bergstraße, PK, Werner Bauer, Polizeiautobahnstation Lorsch (beide 1. 4. 1975), Anton Helfrich, Landrat des Kreises Bergstraße, PK, Manfred Cron, Polizeiautobahnstation Idstein, Günther Niemann, Polizeiautobahnstation Idstein, Gerd Engel, Polizeiautobahnstation Neu-Isenburg, Alfred Becker, Polizeiautobahnstation Wiesbaden, Karl-Jürgen Elser, Polizeiautobahnstation Wiesbaden, Wolfgang Müller, Polizeiautobahnstation Wiesbaden, Heinrich Wotrubes, Polizeiautobahnstation Wiesbaden, Norbert Weisel, Landrat des Wetteraukreises, PK, Karl Albert Nichtern, Landrat des Landkreises Groß-Gerau, PD, Gerd Köllner, Landrat des Landkreises Groß-Gerau, PD, Georg Gerbig, Landrat des Odenwaldkreises, PK (sämtlich 2. 4. 1975), Roland Ganzert, Polizeiautobahnstation Darmstadt (1. 4. 1975), Wolfgang Hermann, Landrat des Main-Kinzig-Kreises, PD, Franz Paul Stadtherr, Landrat des Main-Kinzig-Kreises, PD, Peter Ström, Landrat des Main-Kinzig-Kreises, PD, Rainer Best, Landrat des Main-Kinzig-Kreises, PD, Franz Rochus Schreiber, Landrat des Main-Kinzig-Kreises, PD, Richard Arnoldi, Landrat des Main-Kinzig-Kreises, PD, Günter Herbert Keim, Landrat des Main-Kinzig-Kreises, PD, Erich Winckler, Polizeiautobahnstation Neu-Isenburg, Kurt Günther Schultheis, Landrat des Wetteraukreises, PK, Harald Schöttner, Polizeiautobahnstation Herbhorn, Hans-Dieter Betzen, Landrat des Vogelsbergkreises, PK (sämtlich 3. 4. 1975), Erich Gwisdalla, PD Gießen, Erich Hölzing, PD Gießen, Gerhard Horn, PD Gießen, Frank-Peter Scholz, PD Gießen, Peter Rohde, Polizeiautobahnstation Butzbach (sämtlich 4. 4. 1975), Rudolf Schäfer, Landrat des Main-Kinzig-Kreises, PD (9. 4. 1975), Karl Theodor Brunnengraber, Landrat des Kreises Bergstraße, PK (17. 4. 1975), Emil Ochs, Landrat des Vogelsbergkreises, PK, Alfred Frank, PD Gießen (beide 18. 4. 1975), Karl Rainer Prevenius, Landrat des Hochtaunuskreises, PK, Wolfgang Schneider, Polizeiautobahnstation Idstein, Werner Fuß, Landrat des Hochtaunuskreises, KK (21. 4. 1975);

die Polizeimeister (BaP) Reiner Koch, Landrat des Kreises Bergstraße, PK, Hans-Peter Gärtner, Landrat des Kreises Bergstraße, PK, Manfred Becker, Landrat des Main-Kinzig-Kreises, PD, Ernst Löffler, Landrat des Main-Kinzig-Kreises, PD, Jochen Henkel, Landrat des Wetteraukreises, PK, Peter Rudolph, Landrat des Wetteraukreises, PK, Jürgen Lemp, Landrat des Wetteraukreises, PK, Heinz-Dieter Rauschkolb, Landrat des Landkreises Groß-Gerau, PD, Norbert Willi Büttner, Landrat des Landkreises Groß-Gerau, PD, Hubert Holderied, Landrat

des Landkreises Groß-Gerau, PD, Herbert Franz Klenz, Landrat des Dillkreises, PK, Reinhard Weis, Landrat des Hochtaunuskreises, PK (sämtlich 2. 4. 1975), Hans Dieter Lehnert, Polizeiautobahnstation Idstein, Peter Heinrich Krausgrill, Landrat des Wetteraukreises, PK, Joachim Rolf Klingelhöfer, Landrat des Dillkreises, PK, Heinz-Adolf Dorf Müller, Landrat des Hochtaunuskreises, PK (sämtlich 3. 4. 1975), Alfred Beutel, PD Gießen (4. 4. 1975), Eberhard Bode, Polizeiautobahnstation Idstein (8. 4. 1975), Heinz-Dieter Mutz, Polizeiautobahnstation Butzbach (17. 4. 1975), Josef Albrecht Schneider, Landrat des Hochtaunuskreises, KK (20. 4. 1975);

zum **Polizeiobermeister (BaL)** die Polizeimeister (BaP) Sieghard Klose, Polizeiautobahnstation Neu-Isenburg, Hans Dietrich Sandrock, Landrat des Landkreises Groß-Gerau, PD (beide 2. 3. 1975);

zu **Polizeimeistern** die Polizeihauptwachtmeister (BaP) Hubert Ott, Polizeiautobahnstation Darmstadt, Egon Glöning, Polizeiautobahnstation Wiesbaden, Bernd Hofmann, Landrat des Landkreises Groß-Gerau, PD, Hans-Ulrich Beinborn, Landrat des Wetteraukreises, PK (sämtlich 10. 1. 1975), Gerhard Schmidt, Landrat des Main-Kinzig-Kreises, PD, Joachim Titze, Landrat des Main-Kinzig-Kreises, PD (beide 16. 1. 1975), Rudolf Merkel, Landrat des Kreises Bergstraße, PK, Terrence Roß, Polizeiautobahnstation Lorsch, Hans Wien, Polizeiautobahnstation Darmstadt (sämtlich 1. 4. 1975), Lothar Meckel, Landrat des Hochtaunuskreises, PK, Volker Hahn, Landrat des Landkreises Groß-Gerau, PD, Rolf-Günther Büttner, Landrat des Landkreises Groß-Gerau, PD, Erich Müller, Landrat des Landkreises Groß-Gerau, PD, Bernhard König, Landrat des Landkreises Groß-Gerau, PD, Peter Silberhorn, Landrat des Main-Kinzig-Kreises, PD, Hubert Kohl, Landrat des Kreises Bergstraße, PK, Detlef Trillken, Polizeiautobahnstation Wiesbaden, Reinhold Diehl, Landrat des Main-Kinzig-Kreises, PD, Reinhard Fellmann, Landrat des Landkreises Groß-Gerau, PD, Martin Robert Müller, Landrat des Main-Kinzig-Kreises, PD, Werner Degenhardt, Landrat des Hochtaunuskreises, PK (sämtlich 2. 4. 1975), Hans Georg Alter, Landrat des Kreises Bergstraße, PK, Michael Keppeler, Landrat des Main-Kinzig-Kreises, PD, Claus Heinrich Meyer, Landrat des Wetteraukreises, PK (sämtlich 3. 4. 1975), Herbert Josef Trapp, Polizeiautobahnstation Neu-Isenburg (4. 4. 1975);

zum **Polizeimeister (BaL)** Polizeihauptwachtmeister (BaP) Harald Kretschmer, Landrat des Wetteraukreises, PK (3. 4. 1975);

zu **Polizeihauptwachtmeistern** die Polizeioberwachtmeister (BaP) Ulrich Demmer, Landrat des Hochtaunuskreises, PK (30. 12. 1974), Winfried Hartmann, EdS Darmstadt, Jürgen Oberle, Polizeiautobahnstation Darmstadt, Peter Stummer, Polizeiautobahnstation Darmstadt, Karl Gerhard Arndt, Polizeiautobahnstation Wiesbaden, Volkhard Nasauer, Polizeiautobahnstation Wiesbaden, Robert Grau, Landrat des Main-Kinzig-Kreises, PD, Eckhard Kömpf, Landrat des Main-Kinzig-Kreises, PD, Thomas Langer, Landrat des Main-Kinzig-Kreises, PD, Günter Scherer, Landrat des Main-Kinzig-Kreises, PD, Hans Joachim Schlott, Landrat des Landkreises Groß-Gerau, PD, Albert Blauert, Landrat des Landkreises Groß-Gerau, PD, Richard Clös, Landrat des Landkreises Groß-Gerau, PD, Klaus Märte, Landrat des Landkreises Groß-Gerau, PD, Friedrich Michael Butscher, Landrat des Kreises Bergstraße, PK, Bernd Denninger, Landrat des Kreises Bergstraße, PK, Klaus-Peter Klee, Landrat des Wetteraukreises, PK, Hans-Ulrich Schade, Landrat des Kreises Bergstraße, PK, Claus-Walter Fürtknanz, Landrat des Kreises Bergstraße, PK, Manfred Horst Richter, Landrat des Kreises Bergstraße, PK, Egon Stenzel, Landrat des Kreises Bergstraße, PK, Bernd Georg Schmitt, Landrat des Kreises Bergstraße, PK, Peter Erhardt, Landrat des Hochtaunuskreises, PK, Jürgen Glaum, Landrat des Hochtaunuskreises, PK, Bodo Beckert, Landrat des Hochtaunuskreises, PK, Roland Henkel, Landrat des Hochtaunuskreises, PK, Werner van Steen, Landrat des Wetteraukreises, PK (sämtlich 1. 4. 1975);

zu **Polizeihauptwachtmeistern** die Polizeiwachtmeister (BaP) Roland Kohl, Polizeiautobahnstation Darmstadt, Rainer Schuy, Polizeiautobahnstation Idstein, Michael Hanel, Polizeiautobahnstation Neu-Isenburg (sämtlich 30. 12. 1974),

Christian Adam, Polizeiautobahnstation Darmstadt, Hans Büttner, Polizeiautobahnstation Darmstadt, Christian Otto Hansetz, Polizeiautobahnstation Darmstadt, Peter Böttcher, Polizeiautobahnstation Lorsch, Jürgen Hans Pfliedensdörfer, Polizeiautobahnstation Lorsch, Helmut Ritter, Polizeiautobahnstation Lorsch, Hans Udo Zimmer, Polizeiautobahnstation Wiesbaden, Günter Adam, Landrat des Main-Kinzig-Kreises, PD, Johannes Gräbener, Landrat des Main-Kinzig-Kreises, PD, Siegfried Hauser, Landrat des Main-Kinzig-Kreises, PD, Bernd Paul Heger, Landrat des Main-Kinzig-Kreises, PD, Roland Richard Köhler, Landrat des Main-Kinzig-Kreises, PD, Werner Josef Leßmann, Landrat des Main-Kinzig-Kreises, PD, Reinhard Maier, Landrat des Main-Kinzig-Kreises, PD, Wolfgang Schilling, Landrat des Main-Kinzig-Kreises, PD, Armin Schroth, Landrat des Main-Kinzig-Kreises, PD, Michael Herbert Spiske, Landrat des Main-Kinzig-Kreises, PD, Michael Frank Stope, Landrat des Main-Kinzig-Kreises, PD, Klaus Dieter Uhl, Landrat des Main-Kinzig-Kreises, PD, Bernd Waltenberger, Landrat des Main-Kinzig-Kreises, PD, Wolfgang Diesser, Landrat des Landkreises Groß-Gerau, PD, Uwe Edler, Landrat des Landkreises Groß-Gerau, PD, Harald Erbes, Landrat des Landkreises Groß-Gerau, PD, Karlheinz Lein, Landrat des Landkreises Groß-Gerau, PD, Günter Marz, Landrat des Landkreises Groß-Gerau, PD, Mathias Neu, Landrat des Landkreises Groß-Gerau, PD, Aribert Priesterbach, Landrat des Landkreises Groß-Gerau, PD, Gerhard Buhl, Landrat des Landkreises Groß-Gerau, PD, Harald Hohmann, Landrat des Landkreises Groß-Gerau, PD, Klaus Treichel, Landrat des Landkreises Groß-Gerau, PD, Herbert Wacker, Landrat des Landkreises Groß-Gerau, PD, Dietmar Lüdke, Landrat des Landkreises Groß-Gerau, PD, Karl Fischer, Landrat des Kreises Bergstraße, PK, Nikolaus Wolf, Landrat des Kreises Bergstraße, PK, Reinhard Gonder, Landrat des Kreises Bergstraße, PK, Dieter Streuer, Landrat des Kreises Bergstraße, PK, Hans Jürgen Massonne, Landrat des Kreises Bergstraße, PK, Gerhard Groll, Landrat des Hochtaunuskreises, PK, Piere Hans Krämer, Landrat des Hochtaunuskreises, PK, Hans Leukel, Landrat des Hochtaunuskreises, PK, Erwin Paske, Landrat des Hochtaunuskreises, PK, Axel Ziegler, Landrat des Hochtaunuskreises, PK, Roland Baume, Landrat des Hochtaunuskreises, PK, Hilmar Pfaff, Landrat des Hochtaunuskreises, PK, Klaus Dieter Schneider, Landrat des Hochtaunuskreises, PK, Hartmut Wittek, Landrat des Hochtaunuskreises, PK, Werner Jung, Landrat des Wetteraukreises, PK, Karlheinz Lippert, Landrat des Wetteraukreises, PK, Ulrich Frommer, Landrat des Wetteraukreises, PK, Wolfgang Walter Theiß, Landrat des Wetteraukreises, PK, Klaus Diehl, Polizeiautobahnstation Idstein (sämtlich 1. 4. 1975);

zu **Kriminaloberkommissaren** die Kriminalkommissare (BaL) Wilhelm Gerhard Braun, Landrat des Wetteraukreises, KK, Ulrich Kreck, PD Gießen, Herbert Helmut Külper, Landrat des Odenwaldkreises, KK, Harald Löper, PD Gießen, Jürgen Nöckel, Landrat des Wetteraukreises, KK, Helmut Ernst Pohl, Landrat des Landkreises Limburg-Weilburg, KK, Johannes Hermann Rettig, Landrat des Kreises Bergstraße, KK, Erhard Willi Schneider, StKK Dillenburg, Karl Weinelt, PD Gießen, Emil Wilhelm Zorn, Landrat des Main-Kinzig-Kreises, PD (sämtlich 2. 4. 1975);

zu **Kriminalkommissaren** die Kriminalhauptmeister (BaL) Wilhelm Gerhard Braun, Landrat des Wetteraukreises, KK, Karl Weinelt, PD Gießen, Harald Löper, PD Gießen, Helmut Ernst Pohl, Landrat des Landkreises Limburg-Weilburg, KK, Johannes Hermann Rettig, Landrat des Kreises Bergstraße, KK, Dieter Georg Langhans, Landrat des Main-Kinzig-Kreises, PD, die Kriminalhauptmeister (BaP) Helmut Fröhlich, Landrat des Landkreises Limburg-Weilburg, KK, Hans Ralf Weppeler, Landrat des Main-Kinzig-Kreises, PD, Georg Rothe, Landrat des Kreises Bergstraße, KK, die Kriminalobermeister (BaP) Heinrich Habermann, Landrat des Main-Kinzig-Kreises, PD, Günter Josef Ebert, EdK Darmstadt, Karlheinz Spannagel, Landrat des Landkreises Groß-Gerau, PD, Karlheinz Heinrich Leß, Landrat des Wetteraukreises, KK, Hans-Benno Hauf, Landrat des Landkreises Groß-Gerau, PD, Werner Kettner, Landrat des Odenwaldkreises, KK (sämtlich 23. 12. 1974);

zu **Kriminalhauptmeistern** die Kriminalobermeister (BaL) Horst Heinrich Kaiser, Landrat des Wetteraukreises, KK, Rudolf Wenner, Landrat des Landkreises Groß-Gerau, PD,

Manfred Pfeil, Landrat des Landkreises Groß-Gerau, PD, Horst Hans Bertsch, Landrat des Kreises Heppenheim, KK, Wilhelm Kaiser, Landrat des Kreises Bergstraße, KK (sämtlich 2. 4. 1975), Gerhard Deibel, PD Gießen, Hans Georg Engel, PD Gießen, Karl Heinrich Haibach, Landrat des Main-Kinzig-Kreises, PD, Axel Hoppe, Landrat des Main-Kinzig-Kreises, PD, Karl Kleespies, Landrat des Main-Kinzig-Kreises, PD, Hans Georg Schaack, Landrat des Main-Kinzig-Kreises, PD (sämtlich 3. 4. 1975), Dieter Manfred Kurth, Landrat des Hochtaunuskreises, KK, Horst Albert Schmidt, Landrat des Hochtaunuskreises, KK (beide 5. 4. 1975), Karl Heinz Bär, Landrat des Hochtaunuskreises, KK (6. 4. 1975); die Kriminalobermeister (BaP) Joachim Boshard, Landrat des Hochtaunuskreises, KK (6. 4. 1975), Rudolf Frenzel, Landrat des Landkreises Groß-Gerau, PD (9. 4. 1975), Karl-Joachim Hechler, Landrat des Odenwaldkreises, KK (11. 4. 1975), der Polizeiobermeister (BaL) Manfred Diesterdick, Landrat des Landkreises Groß-Gerau, PD (2. 4. 1975);

zu **Kriminalobermeistern** die Kriminalmeister (BaP) Udo Buchholz, Landrat des Kreises Bergstraße, KK, Gerd Dittmann, Landrat des Wetteraukreises, KK, Detlev Eurich, Landrat des Main-Kinzig-Kreises, PD, Ulrich Förster, Landrat des Wetteraukreises, KK, Willi Heppenheimer, Landrat des Kreises Bergstraße, KK, Harald Hofmann, StKK Dillenburg, Gerd Lehmann, Landrat des Landkreises Groß-Gerau, PD, Roland Metz, Landrat des Kreises Bergstraße, KK, Siegfried Roth, PD Gießen, Reinhard Schaub, Landrat des Hochtaunuskreises, KK, Gerhard Schmelz, PD Gießen, Lutz Wiese, Landrat des Landkreises Groß-Gerau, PD, Gunter Winnen, Landrat des Landkreises Groß-Gerau, PD, Manfred Dörr, Landrat des Kreises Bergstraße, KK (sämtlich 29. 11. 1974), Max-Josef Rieder, Landrat des Hochtaunuskreises, KK (30. 11. 1974);

zu **Kriminalobermeistern** unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit die Kriminalmeister (BaP) Hans Krupka, Landrat des Main-Kinzig-Kreises, PD, Volker Schneider, Landrat des Vogelsbergkreises, KK (beide 29. 11. 1974);

zu **Kriminalobermeisterinnen** die Kriminalmeisterinnen (BaP) Angela Keller, Landrat des Main-Kinzig-Kreises, PD, Heidi Gersmann, Landrat des Hochtaunuskreises, KK, Irmtraud Lipsky, Landrat des Hochtaunuskreises, KK, Gabriele Schäfer, Landrat des Vogelsbergkreises, KK, Renate Volk, Landrat des Wetteraukreises, KK (sämtlich 29. 11. 1974);

zur **Kriminalobermeisterin** unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit die Kriminalmeisterin Hannelore Czajka, Landrat des Landkreises Limburg-Weilburg, KK (29. 11. 1974);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Polizeikommissare (BaP) Fred Johannes Mehlich, Landrat des Wetteraukreises, PK (18. 11. 1974), Helmut Lingnau, EdS Darmstadt (5. 2. 1975), Hans-Jürgen Silhavy, Landrat des Hochtaunuskreises, PK (10. 3. 1975), Claus Schmelge, Landrat des Hochtaunuskreises, PK (8. 3. 1975), die Polizeiobermeister (BaP) Dieter Alfred Feik, Landrat des Main-Kinzig-Kreises, PD, Bruno Meißner, PD Gießen, Peter Franz Schmiedel, PD Gießen (sämtlich 13. 11. 1974), Gerhard Landmann, PD Gießen (19. 11. 1974), Hans Georg Graulich, Landrat des Landkreises Limburg-Weilburg, PK (22. 11. 1974), Volker Gerd Reitz, Landrat des Main-Kinzig-Kreises, PD (26. 11. 1974), Paul Becker, Landrat des Main-Kinzig-Kreises, PD (27. 11. 1974), Bernd Hindermeier, Polizeiautobahnstation Lorsch (28. 11. 1974), Gerhard Heßler, PD Gießen (5. 12. 1974), Wolfgang Blümmler, Polizeiautobahnstation Neu-Isenburg (9. 12. 1974), Erich Karl Kauß, PD Gießen (13. 12. 1974), Ernst Gollner, Landrat des Kreises Bergstraße, PK (9. 12. 1974), Helmut Paul Vatter, Landrat des Landkreises Groß-Gerau, PD (17. 12. 1974), Georg Robert Schwinn, Landrat des Kreises Bergstraße, PK (18. 12. 1974), Alfred Otto Ritte, Landrat des Hochtaunuskreises, PK, Wilhelm Novotny, Landrat des Landkreises Groß-Gerau, PD, Gerhard Starke, Landrat des Landkreises Groß-Gerau, PD (sämtlich 10. 1. 1975), Helmut Baier, EdS Darmstadt (22. 1. 1975), Gerhard Bomball, Polizeiautobahnstation Butzbach (5. 2. 1975), Rudolf Möbus, Polizeiautobahnstation Butzbach (30. 1. 1975), Ulrich Albert, Polizeiautobahnstation Neu-Isenburg (28. 2. 1975), Siegfried

Bettner, Landrat des Hochtaunuskreises, PK (7. 3. 1975), Anton Rolf Rübenach, Landrat des Landkreises Groß-Gerau, PD, Manfred Büst, Landrat des Hochtaunuskreises, PK (beide 20. 3. 1975), Karl Friedrich Gliem, Landrat des Main-Kinzig-Kreises, PD (17. 4. 1975), Peter Burghardt, PD Gießen (23. 4. 1975), Heinz-Werner Michel, PD Gießen (24. 4. 1975); die Polizeimeister (BaP) Erich Albert Winckler, Polizeiautobahnstation Neu-Isenburg (14. 11. 1974), Erich Gwisdalla, PD Gießen (22. 11. 1974), Helmut Nolte, PD Gießen (19. 12. 1974), Helmut Emil Spitznagel, Landrat des Main-Kinzig-Kreises, PD (9. 1. 1975), Peter Schütz, Landrat des Main-Kinzig-Kreises, PD (14. 1. 1975), Helmut Schmidt, Landrat des Wetteraukreises, PK (14. 1. 1975), Hans Joachim Büge, Landrat des Hochtaunuskreises, PK (19. 3. 1975), Alfred Frank, PD Gießen (16. 4. 1975), Klaus-Peter Riever, Landrat des Hochtaunuskreises, PK, Lothar Becker, Landrat des Main-Kinzig-Kreises, PD (beide 17. 4. 1975), Günther Hollmann, Polizeiautobahnstation Idstein (18. 4. 1975), Karl-Dieter Georg, Polizeiautobahnstation Herborn (22. 4. 1975), Werner Schüßl, Landrat des Hochtaunuskreises, PK (24. 4. 1975), die Kriminalobermeister (BaP) Wolfgang Wohler, Landrat des Kreises Bergstraße, KK (6. 12. 1974), Helmut Johannes Höpfner, Landrat des Landkreises Groß-Gerau, PD (16. 12. 1974), Peter Schepp, PD Gießen (28. 2. 1975), Helmut Wertich, Landrat des Landkreises Groß-Gerau, PD (22. 4. 1975), die Kriminalobermeisterin Silva Scheidecker, Landrat des Landkreises Groß-Gerau, PD (6. 12. 1974);

in den Ruhestand versetzt:

die Polizeihauptmeister Hermann Dölling, PD Gießen (1. 12. 1974), Gustav Rower, Landrat des Main-Kinzig-Kreises, PD (1. 1. 1975), Philipp Kröll, Landrat des Main-Kinzig-Kreises, PD (1. 2. 1975), Wilhelm Rettig, EdS Darmstadt, Gerhard Walter Stiller, Polizeiautobahnstation Butzbach, Friedrich Bauer, Polizeiautobahnstation Darmstadt, Friedrich Karl Draeger, Polizeiautobahnstation Darmstadt, Peter Groß, Polizeiautobahnstation Darmstadt, Georg Hieronymus, Polizeiautobahnstation Darmstadt, Ernst Winter, Polizeiautobahnstation Darmstadt, Karl Frey, Polizeiautobahnstation Darmstadt, Karl Bartling, Polizeiautobahnstation Lorsch, Philipp Krautwurst, Polizeiautobahnstation Lorsch, Otto Stahlheber, Polizeiautobahnstation Idstein, Adolf Mondel, Polizeiautobahnstation Wiesbaden, Georg Weinhold, Polizeiautobahnstation Wiesbaden, Ernst Grün, PD Gießen, Friedrich Gutmann, PD Gießen, Heinrich Krämer, PD Gießen, August Seip, PD Gießen, Heinrich Lüders, PD Gießen, Paul Schmitt, PD Gießen, Franz Seidenberg, PD Gießen, Martin Baumann, Landrat des Landkreises Groß-Gerau, PD, Johann Hauf, Landrat des Landkreises Groß-Gerau, PD, Wilhelm Wolf, Landrat des Landkreises Groß-Gerau, PD, Franz Andermahr, Landrat des Main-Kinzig-Kreises, PD, Ewald Garitz, Landrat des Main-Kinzig-Kreises, PD, Friedrich Helmstetter, Landrat des Main-Kinzig-Kreises, PD, Albert Kurzschenkel, Landrat des Main-Kinzig-Kreises, PD, Josef Mies, Landrat des Main-Kinzig-Kreises, PD, Albert Reich, Landrat des Main-Kinzig-Kreises, PD, Christoph Ernst Sigel, Landrat des Main-Kinzig-Kreises, PD, Wilhelm Gottlieb Blumenthal, Landrat des Main-Kinzig-Kreises, PD, Rudolf Dolch, Landrat des Main-Kinzig-Kreises, PD, Wilhelm Fröner, Landrat des Kreises Bergstraße, PK, Ernst Krastel, Landrat des Kreises Bergstraße, PK, Ludwig Ruhland, Landrat des Kreises Bergstraße, PK, August Weitzmann, Landrat des Kreises Bergstraße, PK, Philipp Bauer, Landrat des Kreises Bergstraße, PK, Willi Knocke, Landrat des Kreises Bergstraße, PK, Adolf Legron, Landrat des Kreises Bergstraße, PK, Friedrich Hofmann, Landrat des Dillkreises, PK, Franz Josef Hett, Landrat des Hochtaunuskreises, PK, Karl-Heinz Möhrstedt, Landrat des Hochtaunuskreises, PK, Robert Saueressig, Landrat des Hochtaunuskreises, PK, Gerhard Mickmann, Landrat des Landkreises Limburg-Weilburg, PK, Alois Speier, Landrat des Landkreises Limburg-Weilburg, PK, Fritz Waas, Landrat des Landkreises Limburg-Weilburg, PK, Horst Schmidt, Landrat des Odenwaldkreises, PK, Friedrich Voigt, Landrat des Vogelsbergkreises, PK, Alfred Walter, Landrat des Vogelsbergkreises, PK, Otto Hill, Landrat des Vogelsbergkreises, PK, Johann Bauer, Landrat des Wetteraukreises, PK, Walter Dechesne, Landrat des Wetteraukreises, PK, Werner Zuschke, Landrat des Wetteraukreises, PK (sämtlich 1. 4. 1975). Polizeiobermeister Rudolf Hirschfeld, Landrat des Landkreises Limburg-

Weilburg, PK (1. 4. 1975), die Kriminalhauptmeister Nikolaus Costaz, PD Gießen, Daniel Ochse, PD Gießen, Armin Schneider, PD Gießen, Paul Schierhorn, Landrat des Landkreises Groß-Gerau, PD (sämtlich 1. 4. 1975);

entlassen:

Polizeimeister Paul Ruben, Landrat des Hochtaunuskreises, PK (1. 1. 1975);

verstorben:

Kriminaloberkommissar Ullrich Bössner, PD Gießen (27. 12. 1974), Polizeihauptmeister Horst Saunus, Landrat des Odenwaldkreises, PK (28. 1. 1975), Polizeihauptmeister August Lemmer, PD Gießen (30. 3. 1975).

Darmstadt, 7. 5. 1975

Der Regierungspräsident

III 26 — 7 1 02

StAnz. 21/1975 S. 953

Polizeipräsident in Frankfurt (Main)

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Kriminaloberkommissare (BaP) Herbert Reiche (16. 4. 1975), Siegfried Otto Heintze (23. 4. 1975), Kriminalkommissar (BaP) Reinhard Bodo Kurt Deutschmann (17. 4. 1975), Kriminalhauptmeister (BaP) Horst Bockemühl (21. 4. 1975), die Polizeiobermeister (BaP) Karl-Heinz Herbert Wiedemann (4. 4. 1975), Erwin Günther Peter (15. 4. 1975), Reinhold Franz Ziegenhagen (15. 4. 1975), Jochen Breitenbach (30. 4. 1975), die Polizeimeister (BaP) Siegfried Groß (7. 4. 1975), Gerhard Josef Bleith, Hartmut Groh, Hans-Jürgen Willi Henrich, Detlef Heinrich Nickel, Franz Schilling (sämtlich 16. 4. 1975), die Polizeimeister (BaP) Carl Fauerbach, Werner Heimrich, Manfred Robert Kladeck, Gerhard Möller, Reimund Robert (sämtlich 17. 4. 1975).

Frankfurt (Main), 7. 5. 1975

Der Polizeipräsident

P III/11 — 8 b 4 03

StAnz. 21/1975 S. 956

Polizeipräsident in Wiesbaden

ernannt:

zur **Inspektorin** Inspektorin z. A. (BaP) Beate Hertling (7. 3. 1975);

zum **Kriminaloberkommissar** Kriminalkommissar (BaL) Rolf Stroh (9. 4. 1975);

zum **Kriminalhauptmeister** Kriminalobermeister (BaL) Dieter Bohrmann (11. 4. 1975);

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Fritz Basten, Klaus Bastian, Peter Biesterfeld, Manfred Brusky, Hans-Dieter Dörwald, Klaus Domine, Robert Egestorf, Josef Fleck, Manfred Gall, Volker Glätzer, Wendelin Heinz, Gundolf Kairies, Franz-Josef Kathe, Johann Wilhelm Kern, Walter Kreidl, Karl-Heinz Marschewski, Dietrich Stötzer, Manfred Tinnes, Klaus-Peter Weldemann (sämtlich 1. 4. 1975), Kurt Fritzsche, Reinhold Piecha (beide 2. 4. 1975);

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaL) Helmut Ahnelt, Burghard König, Berthold Schorndorf (sämtlich 1. 4. 1975), Gerd Schäfer (3. 4. 1975), Gerd Heidrich (4. 4. 1975), die Polizeimeister (BaP) Klaus-Dieter Claas, Dieter-Anton Gerlach, Kurt Grede, Horst Heckl, Klaus Hoffmann, Peter Hofmann, Ingolf Jawinski, Manfred Kleinfeld, Klaus Krumpholz, Manfred Mehnert, Karl Oppitz, Gerhard Putzker, Karl-Heinz Reusch, Anton Schardt, Peter Schneider, Walter Schönbauer, Siegbert Stahl, Erik Völkers (sämtlich 1. 4. 1975), Ernst-Eugen Roser, Horst Sakowski, Ottmar Schnürer (sämtlich 2. 4. 1975), Walter-Jakob Geis, Karl-Heinz Loos (beide 3. 4. 1975), Karl-August Meyer, Fritz Schmiletzki, Ralph Peter Staudt, Willi Zey (sämtlich 4. 4. 1975), Werner Laurus (11. 4. 1975), Ulrich Bielka, Michael Vormann, Horst Zimmerhackl (sämtlich 28. 4. 1975), Erich Mayer (14. 4. 1975);

zu **Polizeimeistern** die Polizeihauptwachmeister (BaP) Rainer Eysell, Richard Mayer, Erhard Weist (sämtlich 1. 4. 1975), Wolfgang Grund, Joachim Helsper, Ralf Hiltmann (sämtlich 2. 4. 1975), Bernard Manfred Hahn (4. 4. 1975), Wolfgang Wiegand (22. 4. 1975);

zu **Polizeihauptwachmeistern** die Polizeioberwachmeister (BaP) Rainer Albert, Jürgen Bach, Karl-Felix Engelmann, Herbert Groos, Reinhard Jacobi, Michael Jenak, Franz

Jung, Rolf Krämer, Joachim Zimmermann, Ottmar Zins, die Polizeiwachmeister (BaP) Hermann Martin Becht, Rüdiger Brühl, Gerald Eckmeier, Karlheinz Franz, Peter Girt, Hans-Georg Hartung, Volkmar Hoß, Jürgen Kurt Korsch, Werner Ewald Kraus, Gerd Josef Laurus, Karlheinz Nink, Peter Nink, Heinz-Ewald Reimann, Wolfgang Schmidt, Rainer Seyfarth, Gerhard-Josef Stockmann, Holger Terzka, Jürgen Wagner, Grenzhauptjäger (BaP) Rainer Humburg (sämtlich 1. 4. 1975);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Polizeiobermeister (BaP) Ulrich Messerli (31. 1. 1975), Erich Stephan (17. 2. 1975), Johann Wich (25. 2. 1975), Gilbert Sulek (27. 3. 1975), die Polizeimeister (BaP) Bernd Janko (24. 4. 1975), Heinz-Dieter Zoppa (25. 4. 1975), Gerd-Dieter Heerdegen (2. 5. 1975);

versetzt:

von der Landespolizeidirektion Unterfranken (PI Aschaffenburg-Stadt) Polizeimeister (BaP) Burckart Christ (2. 5. 1975);

in den Ruhestand getreten:

die Polizeihauptmeister Martin Alheit, Johann Floren, Heinrich van Geldern, Gerhard Gerlach, Wilhelm Herrchen, Heinrich Koch, Reinhold Magdzig, Josef Müller, Bruno Sommerfeld, Otto Sonnabend, Rudolf Steinborn, Karl Wegener, Hans Wildenhain (sämtlich 31. 3. 1975);

in den Ruhestand versetzt:

Polizeihauptmeister Herbert Hofmann (28. 2. 1975) gemäß § 193 (1) HBG;

entlassen:

Kriminalmeisterin (BaP) Eva-Maria Hahn-Bayer (30. 4. 1975) gemäß § 41 HBG;

verstorben:

Polizeihauptmeister Bruno Stoll (24. 1. 1975), Polizeihauptmeister Hans-Joachim Hildebrandt (27. 2. 1975).

Wiesbaden, 9. 5. 1975

Der Polizeipräsident

P III

StAnz. 21/1975 S. 956

Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei

ernannt:

zum **Oberregierungsrat** Regierungsrat (BaL) Franz Schwan (18. 4. 1975);

zu **Amtsräten** die Amtsmänner (BaL) Helmut Zimmermann (1. 4. 1975), Gerhard Bielohlawek (24. 4. 1975);

zu **Amtsinspektoren** die Hauptsekretäre (BaL) Wilhelm Kircher, Rolf Schumacher (beide 1. 4. 1975);

zum **Inspektor z. A.** Inspektoranwärter Ulrich Kröning (1. 5. 1975);

in den Ruhestand versetzt:

Amtsinspektor Heinrich Kleppinger (1. 4. 1975).

Wiesbaden, 30. 4. 1975

Wirtschaftsverwaltungsamt

der Hessischen Polizei

I/22 — 8 b

StAnz. 21/1975 S. 956

I. Im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt

Ministerium:

ernannt:

zum **Staatssekretär** Ministerialdirektor (BaL) Dr. Reinhard Strehle (15. 3. 1975);

zu **Oberregierungsräten** die Regierungsräte (BaL) Erwin Bechlinger, Hans Schramm (beide 20. 3. 1975), Friedrich Diehl (25. 3. 1975);

zur **Regierungsrätin** (BaL) Regierungsrätin z. A. (BaP) Helga Herzog (11. 3. 1975);

zum **Forstmeister** Forstmeister z. A. (BaP) Volker Hartwig (21. 3. 1975);

zum **Amtmann** Oberinspektor (BaL) Rudolf Lieber (1. 4. 1975);

zum **Technischen Amtmann z. A. (BaP)** Agrar-Ingenieur Otto Hennig (21. 3. 1975);

in den **Ruhestand** versetzt:
Staatssekretär Frank Seiboth (14. 3. 1975);

in den **Ruhestand** getreten:

Regierungsdirektor Dr. Günther Hass (1. 2. 1975).

Wiesbaden, 2. 5. 1975

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt**
I A 1 — 70 — 11/75

StAnz. 21/1975 S. 956

I. beim Direktor des Landespersonalamtes Hessen

ernannt:

zum **Regierungsrat** Oberamtsrat (BaL) Helmut Wendler (1. 4. 1975);

zum **Oberamtsrat** Amtsrat (BaL) Kurt Fischer (1. 4. 1975);

zu **Amtmännern** die Oberinspektoren (BaL) Ewald Ickstadt, Dieter Scharmann (beide 1. 4. 1975);

zur **Oberinspektorin** Inspektorin (BaL) Marlies Bach (1. 4. 1975);

ernannt:

zu **Regierungsräten (BaL)** die Regierungsräte z. A. (BaP) Martin Eschborn (1. 3. 1975), Manfred Klautke (1. 5. 1975);

in den **Ruhestand** getreten:

Regierungsrat Wilhelm Stuntz (1. 4. 1975).

Wiesbaden, 7. 5. 1975

**Der Direktor
des Landespersonalamtes Hessen**
ZB/21

StAnz. 21/1975 S. 957

747 DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Vorhaben der Firma Hoechst AG, Werk Griesheim

Die Firma Hoechst AG, Werk Griesheim, Frankfurt (Main)-Griesheim, hat Antrag auf Erteilung einer gewerberechtigten Genehmigung für die Anlage zum Verwiegen, Lösen und Zentrifugieren von organischen Feststoffen — Bau-Nr. 4330 — auf ihrem Grundstück in Frankfurt (Main)-Griesheim, Flur 18 und 21, Flurstücke 81/19 und 11/1, Grundbuch Gemarkung Frankfurt (Main)-Griesheim, gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionschutzgesetz vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721) i. V. m. § 1 Abs. (1) Nr. 2 der Anordnung zur Regelung von Zuständigkeiten für genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem BImSchG vom 24. 10. 1974 (GVBl. I S. 485) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen während der unten genannten Zeit bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, Zimmer 310, zur Einsicht offen. Als Erörterungstermin, an dem die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 5. 8. 1975 bestimmt. Er findet in 6000 Frankfurt (Main), Mainzer Landstraße 323, Kleiner Kasinosaal, um 10.00 Uhr, statt.

Ich weise darauf hin, daß gemäß § 10 Abs. 2 Ziffer 4 BImSchG die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 500 Zustellungen vorzunehmen sind.

Gemäß § 10 Abs. (3) BImSchG wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung binnen einer Frist von zwei Monaten nach erfolgter Veröffentlichung bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung am 26. 5. 1975 und endet am 26. 7. 1975.

Darmstadt, 29. 4. 1975

Der Regierungspräsident
IV 5 — 53 e 201 (60i) FWG

StAnz. 21/1975 S. 957

748

Vorhaben des Magistrats der Stadt Wiesbaden

Der Magistrat der Stadt Wiesbaden hat Antrag auf Erteilung einer gewerberechtigten Genehmigung zur Aufstellung und zum Betrieb einer Abfallverbrennungsanlage in den Städtischen Kliniken auf ihrem Grundstück in Wiesbaden, Flur 76, Flurstücke verschiedene, Grundbuch Gemarkung Wiesbaden, gestellt.

Der Antrag, die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen zwei Monate, und zwar vom 26. 5. 1975 bis zum 28. 7. 1975 einschließlich während der üblichen Dienststunden beim Magistrat der Stadt Wiesbaden, Ordnungsamt, 62 Wiesbaden, Kaiser-Friedrich-Ring 98a, zur Einsicht offen.

Als Erörterungstermin, an dem die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 19. 8. 1975 bestimmt. Er findet in 62 Wies-

baden, Kaiser-Friedrich-Ring 98a, 1. Stock. Zimmer 1. um 9.00 Uhr, statt.

Ich weise darauf hin, daß die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 500 Zustellungen vorzunehmen sind.

Dieses Vorhaben wird hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung binnen einer Frist von zwei Monaten nach erfolgter Veröffentlichung bei der Auslegungsstelle oder beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, 61 Darmstadt, Luisenplatz 2, schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Darmstadt, 28. 4. 1975

Der Regierungspräsident
IV 5 — 53 e 201 (w) 1

StAnz. 21/1975 S. 957

749

Vorhaben der Firma Wendel KG, Dillenburg

Die Firma Wendel KG, Dillenburg, hat Antrag auf Erteilung einer gewerberechtigten Genehmigung zur Errichtung und Inbetriebnahme einer Anlage für die Herstellung von Farbpigmenten und Siebdruckpasten auf ihrem Grundstück in Dillenburg, Flur 30/31, Flurstücke 7/21, 1/14, 22/6, Grundbuch Gemarkung Dillenburg, gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionschutzgesetz vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721) i. V. m. § 1 Abs. (1) Nr. 2 der Anordnung zur Regelung von Zuständigkeiten für genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem BImSchG vom 24. 10. 1974 (GVBl. I S. 485) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen während der unten genannten Zeit bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, Zimmer 310, zur Einsicht offen. Als Erörterungstermin, an dem die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 19. 8. 1975 bestimmt. Er findet in 6340 Dillenburg, im Sitzungssaal des Rathauses, Rathausstraße 7, um 10.00 Uhr, statt.

Ich weise darauf hin, daß gemäß § 10 Abs. 2 Ziffer 4 BImSchG die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 500 Zustellungen vorzunehmen sind.

Gemäß § 10 Abs. (3) BImSchG wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung binnen einer Frist von zwei Monaten nach erfolgter Veröffentlichung bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung am 26. 5. 1975 und endet am 26. 7. 1975.

Darmstadt, 29. 4. 1975

Der Regierungspräsident
IV 5 — 53 e 201 (2) W

StAnz. 21/1975 S. 957

750

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Bei der Gemeindevertretung der Gemeinde Wehrheim, Hochtaunuskreis, ist folgendes Siegel in Verlust geraten:

Kleines Dienstsiegel mit der Aufschrift „Gemeinde Wehrheim Hochtaunuskreis, Nr. 3“.

Das vorstehende Siegel wird hiermit für ungültig erklärt. Jede weitere Benutzung wird strafrechtlich verfolgt.

Darmstadt, 6. 5. 1975

Der Regierungspräsident

II 1 — 5 e 08/13 (E 52)

StAnz. 21/1975 S. 958

751

Auflösung des Pferde- und Rindviehversicherungsvereins aG in Eppertshausen, Kreis Dieburg

Der Pferde- und Rindviehversicherungsverein aG in Eppertshausen, Kreis Dieburg, hat durch seine ordentliche Mitgliederversammlung am 22. Februar 1975 die Auflösung mit Wirkung vom Tage der Bekanntmachung beschlossen. Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 30. 4. 1975

Der Regierungspräsident

III 6 — 39 i 02/01

StAnz. 21/1975 S. 958

Buchbesprechungen

Jugendwohlfahrtsgesetz. Von Landesrat Dr. Karl-Wilhelm Jans und Landesrat Dr. Günter Happe. Kommentar mit einer Einführung in Geschichte und Wesen des Gesetzes. 2., neubearbeitete Auflage, 1971 ff. Loseblattausgabe (Stand Oktober 1974). 1. bis 3. Lieferung 1136 S., Buch-Nr. G O/56 136.— DM, zuzüglich 2 Ordner und 16teilige Trennregister 20.— DM. ISBN 3 555 00165 5. Deutscher Gemeindeverlag, Köln, Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart.

Der im Jahre 1971 in 2. Auflage herausgebrachte Loseblatt-Kommentar wird mit dieser 3. Lieferung weiter vervollständigt. Ihr Inhalt ist die Kommentierung des Abschnittes VI des Gesetzes für Jugendwohlfahrt, der die Aufgabenbereiche Erziehungsbeistandschaft, Freiwillige Erziehungshilfe und Fürsorgeerziehung (§§ 55 bis 77) regelt. Darüber hinaus erfolgt die Überarbeitung der mit der 1. und 2. Lieferung vorgelegten Beiträge unter dem Blickwinkel der inzwischen erfolgten Gesetzesänderungen, so insbesondere des Volljährigkeitsgesetzes — mit dem § 75 a JWG — und des Adoptionsgesetzes — mit dem § 51 a JWG.

Erwartungsgemäß entspricht auch dieser neu eingefügte Abschnitt des Kommentars den — nun schon in gewohnter Manier — an dieses Werk gestellten hohen Anforderungen in vollem Umfang. Das heißt, wie bereits anlässlich früherer Rezensionen an dieser Stelle hervorgehoben wurde: Die Verfasser — als bekannte Praktiker der Jugendhilfe — haben die Materie unter Einbeziehung der umfangreichen Literatur und Rechtsprechung gleichermaßen gründlich und umfassend dargestellt. Ebenso haben sie auch zu diesem Komplex Heimerziehung, der im übrigen den umstrittensten Problem-Bereichen der Jugendhilfe zuzurechnen ist, die Reformbestrebungen eingehend behandelt und auch ihre eigenen beachtlichen Vorstellungen hierzu entwickelt.

Mit dem neuen Jugendhilfegesetz ist bekanntermaßen in den nächsten Jahren nicht zu rechnen; das beabsichtigte Reformwerk ist aus — sicher verständlichen — finanzpolitischen Erwägungen zunächst zurückgestellt worden. Der Kommentar von Jans-Happe zum Gesetz für Jugendwohlfahrt, das also zunächst nach wie vor die rechtliche Grundlage für die Jugendhilfe in der Bundesrepublik sein wird, stellt somit sowohl für die weitergehende Diskussion um die Jugendhilfrechtsreform als auch für die gegenwärtige praktische Jugendarbeit ein aktuelles und überaus wertvolles Arbeitsmittel dar.

Die 4. Lieferung zu dieser Loseblatt-Ausgabe ist für das Jahr 1975 angekündigt. Ministerialdirigent Stenzel

Allgemeiner Teil des deutschen Bürgerlichen Rechts. Ein Lehrbuch von Dr. Karl Larenz, 3. Auflage, 1975. XIX, 553 S., Ln., 45.— DM. Verlag C. H. Beck, München.

Larenz hat sich vor über 20 Jahren einen Namen gemacht, als er ein Lehrbuch des Schuldrechts schrieb, das heute in 10. Auflage auf dem Markt ist und als eines der besten gilt. 1967 ließ er den Allgemeinen Teil folgen. Daß dieser bald nach seinem Erscheinen einen vordersten Rang unter den deutschen Lehrbüchern eroberte und nun in 3. Auflage erschienen ist, spricht für seine Güte.

Im Allgemeinen Teil des Bürgerlichen Rechts werden die Normen des ersten Buches des BGB sowie System und Grundbegriffe des BGB vorangestellt, die auch für die anderen Bücher Geltung haben. Die Begriffe werden gleichsam im technischen Sinn vor die Klammer gezogen. Das hat einen hohen Grad der Abstraktion zur Folge. Es ist das Verdienst des Verfassers, die dadurch schwierige Materie des Allgemeinen Teils dem jungen Juristen anschaulich und verständlich zu machen. Er hat sich davon leiten lassen, ein Buch zu schreiben, das zusammenhängend lesbar, in sich verständlich und so aufgebaut ist, daß es ein geschlossenes Bild der behandelten Rechtsinstitute ergibt. Das Buch zeichnet sich durch Knappheit, Klarheit und Verständlichkeit der Sprache aus. Die Ausführungen des Autors sind daneben tiefgründig und überzeugend. Sie werden durch viele Beispiele ergänzt. Auf Streit- und Zweifelsfragen wird in Anmerkungen hingewiesen. Den einzelnen Themen wird Literatur vorangestellt. Diese sowie die Rechtsprechung sind bis Oktober 1974 berücksichtigt worden. Die Änderungen, die sich aus der Verschiebung des Volljährigkeitsalters ergeben, wurden eingearbeitet (S. 78).

Larenz zeigt im einzelnen die Rechtslage auf, stellt die Probleme heraus und verzichtet nicht auf eigene Stellungnahme, so z. B. zum früheren Anknüpfungspunkt hinsichtlich des Erwerbs der Staatsangehörigkeit oder bei der jetzt noch im Parlament umstrittenen Regelung der Weitergabe des Familiennamens (S. 93 und 97).

Die von Larenz maßgeblich mitbestimmte Lehre vom sozialtypischen Verhalten als selbständigem Verpflichtungsgrund wird auch im AT (S. 459) vertreten. Es handelt sich dabei um die öffentlich angebotenen Versorgungs- und Verkehrsleistungen, die derjenige sich als Vertragsannahme bei sozialtypischem Verhalten (Besteigen der Straßenbahn) ohne Rücksicht darauf zurechnen lassen muß, ob er sie im Einzelfall gekannt, die Rechtsfolgen gewollt hat oder nicht. Lesenswert für die Verantwortlichen in kommunalen Versorgungsbetrieben und der Daseinsvorsorge!

Zur Abrundung des Bildes ist noch zu erwähnen, daß Larenz, nachdem er auf den, lediglich in seiner 1. Auflage enthaltenen, rechtsphilosophischen Teil verzichtet hat, einen ethischen Personalismus als geistigen Hintergrund des BGB annimmt. Es ist zweifelhaft, ob das dem Gesetzgeber vorgeschwebt hat. Im weiteren gibt er einen Abriss über die Fortbildung der Grundlagen des BGB durch Lehre und Rechtsprechung.

Wichtig erscheint mir der Hinweis auf die Bedeutung des Grundgesetzes für Auslegung und Fortbildung des Privatrechts. Es hat neue Wertmaßstäbe gesetzt, die mit zu der heutigen modernen Wertjurisprudenz geführt und der Erweiterung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts beigetragen haben.

Bedarf es noch der Feststellung, daß das Lehrbuch übersichtlich gegliedert ist und ein schnelles Zurechtfinden ermöglicht? Diesem Larenz wird weiterhin großer Erfolg beschieden sein.

Polizeibezirkskommissar Wintrich

Durchführungsverordnungen zum Bundes-Immissionsschutzgesetz. Textausgabe mit Einführungen, ausführlichen Erläuterungen und Formularabbildungen unter Berücksichtigung der amtlichen Begründung zu den Verordnungen von Gewerbe-Direktor Dipl.-Ing. Ludwig Thomas, 1975. 160 S., brosch., 29,50 DM. Weka-Verlag, Fachverlag für Verwaltung und Industrie, Kissing.

Das BImSchG bedarf in erheblichem Maße der Ausfüllung durch Verordnungen des Bundes und der Länder. Für die Anwendung dieser neuen Rechtsmaterie ist es daher von großer Wichtigkeit, daß auch diese Durchführungsverordnungen ausreichend kommentiert sind. Deshalb ist das Erscheinen der erläuterten Ausgabe der ersten 5 DurchführungsVOen zum BImSchG von Thomas zu begrüßen. Sie enthält die Verordnungen über Feuerungsanlagen und über Chemisch-Reinigungs-Anlagen (beide ergangen auf Grund des § 23 BImSchG), über genehmigungsbedürftige Anlagen (auf Grund des § 4 BImSchG), über Schwefelgehalt von leichtem Heizöl und über Immissionsschutzbeauftragte (auf Grund des § 34 BImSchG) und über Immissionsschutzbeauftragte (auf Grund des § 53 BImSchG).

Als Einleitung schiebt der Verf. auf eineinhalb Seiten eine ganz knappe Übersicht über die Ziele des BImSchG und dann eine Wiedergabe der Rechtsgrundlagen für die bereits erlassenen DurchführungsVOen voraus. Dadurch kann der Leser sich einen Überblick über die Stellung dieser VOen im System des Immissionsschutzrechts verschaffen.

Der Kommentierung der einzelnen VOen sind jeweils einleitende Erläuterungen vorangestellt, die den Inhalt der VO kurz charakterisieren. Die Erläuterungen selbst sind übersichtlich. Ihr Schwerpunkt liegt im technischen Bereich. Juristische Probleme treten demgegenüber in den Hintergrund.

So fehlt zu § 2 Nr. 1, 4. BImSchV bei den dort aufgeführten Kühltürmen eine Abgrenzung zur Genehmigungspflicht nach dem Atomgesetz; dies wäre deshalb wünschenswert gewesen, weil Kühltürme gerade bei Kernkraftwerken von Bedeutung sind. Desgleichen wäre zu § 2 Nr. 2 eine Erläuterung des Verhältnisses der Genehmigung nach § 4 BImSchG zu Planfeststellung und Genehmigung nach § 7 AbfG angebracht gewesen. Zu § 2 Nr. 46 wäre eine Erläuterung hilfreich gewesen, aus der entnommen werden könnte, welche Anlagen unter § 1 Gaststättengesetz fallen.

Andererseits enthält die Kommentierung gerade der 4. BImSchV auch Ausführungen, die praktisch nur den VO-Text wiedergeben oder Selbstverständliches aussagen. Daß Bleche, die noch nicht in die Form von Behältern gebracht worden sind, nicht als Behälter anzusehen sind (zu § 2 Nr. 12), dürfte sich von selbst verstehen. Ebenso erscheint es überflüssig, wenn zu § 2 Nr. 13 Abs. 2 besonders darauf hingewiesen wird, daß nicht jegliches Hämmern, sondern nur die Verarbeitung mit mechanischen Hämmern erfaßt wird; auch dies ergibt sich unmittelbar aus dem Text der Vorschrift.

Bei der Kommentierung der 3. BImSchV vermißt man nicht nur zu § 2 Abs. 2 eine Erläuterung der Begriffe „gewerbsmäßig“ und „im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen“. Wenn man den Leser auch insoweit auf die Kommentierungen zu § 4 Abs. 1 S. 2 BImSchG verweisen kann, kommt der Begriff „anderen überlassen“ in § 34 BImSchG nicht vor. Hier hat sich in der Praxis schon die Frage gestellt, ob Lieferung des Einführers an eine Raffinerie, die seiner Tochterfirma gehört, eine solche Überlassung darstellt.

Eine Hilfe für die betroffenen Unternehmen bedeuten die in Anhang 1 wiedergegebenen Formulare für Anträge nach §§ 4, 15, 8, 9 BImSchG, für die Bestellung des Immissionsbeauftragten und ihre Anzeige nach § 55 Abs. 1 BImSchG sowie für Anträge auf Messungen nach § 9 Abs. 2 und 3, 1. BImSchV. Alles in allem stellt die Ausgabe ein nützliches Hilfsmittel für die Durchführung der in ihr wiedergegebenen VOen in Verwaltung und Industrie dar. Ministerialrat Dr. Hanns Engelhardt

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1975

MONTAG, 26. MAI 1975

Nr. 21

Gerichtsangelegenheiten

1986

371a E — 1.1037: Frau Erna Rapp-Leitwein, geb. am 10. 4. 1923 in Frankfurt am Main, wohnhaft Bergen-Enkheim, Dorfstraße 9, wird auf Grund des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiet der Rechtsberatung vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1478) die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten mit Ausnahme des Gebiets der gesetzlichen Sozialversicherung für den Amtsgerichtsbezirk Frankfurt (Main) erteilt.

Die Erteilung der Erlaubnis wird mit der Auflage verbunden, jede Vermittlung von Versicherungsverträgen zu unterlassen.

Mit der Zulassung wirkt das Werbeverbot des § 1 Abs. 3 der 2. Ausf.VO zum Rechtsberatungsmissbrauchsgesetz vom 3. 4. 1936 (RGBl. I S. 359). Als einzige werbende Maßnahme ist die Verwendung der Berufsbezeichnung „Rechtsbeistand“ erlaubt. Alle anderen werbenden Maßnahmen sind untersagt.

Diese Erlaubnis berechtigt nicht zum mündlichen Verhandeln vor Gericht.

Geschäftssitz ist Bergen-Enkheim.

6000 Frankfurt (Main), 5. 5. 1975

Der Präsident des Amtsgerichts

1987

Verlust eines Dienstausweises

200 E — 9 — 35: Der Dienstausweis Nr. 164 des Justizhauptwachmeisters Peter Müller bei dem Landgericht Frankfurt am Main, ausgestellt am 28. 9. 1973 vom Präsidenten des Landgerichts Frankfurt am Main, ist in Verlust geraten und wurde für ungültig erklärt.

6000 Frankfurt (Main), 13. 5. 1975

Der Präsident des Landgerichts

1988

Zulassung als Rechtsbeistand

371/2 E Dr. Wienbeck: Herrn Dr. Werner Wienbeck, 3500 Kassel, Goethestraße 132, habe ich auf Grund des Art. 1 § 1 des Rechtsberatungsgesetzes als Rechtsbeistand die geschäftsmäßige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung und der Einziehung fremder oder zu Einziehungszwecken abgetretenen Forderungen erlaubt. Geschäftssitz ist Kassel.

3500 Kassel, 11. 5. 1975

Der Präsident des Amtsgerichts

Güterrechtsregister

1989

GR 219 — 7. 5. 1975: Greiff, Walter, Büromaschinenmechaniker und Fernfahrer in Arolsen, Orpestr. 6, und Frau Doris geb. Panning, ebenda.

Durch Vertrag vom 26. April 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

3548 Arolsen, 7. 5. 1975

Amtsgericht

1990

GR 1951 — 13. 5. 1975: Mörschel, Klaus, Fernmeldetechniker, Mörschel geb. Weiland, Edeltraud, Reichelsheim 4, Schulstr. Nr. 5.

Gütergemeinschaft durch Vertrag vom 14. 3. 1975. Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich.

6360 Friedberg/H., 13. 5. 1975

Amtsgericht

1991

41 GR 1539 — 25. 4. 1975: Eheleute Industriemeister Kurt Müller, und Helga, geb. Eichbaum, in Hanau.

Der Mann hat das Recht der Frau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungsbeereichs seine Geschäfte zu besorgen und ihn zu vertreten, ausgeschlossen.

6450 Hanau, 30. 4. 1975

Amtsgericht, Abt. 41

1992

GR 293: Kaufmann Hans Kufferath und Frau Gertrud, geborene Prüßing, Homberg, Bez. Kassel.

Durch notariellen Ehevertrag vom 15. April 1975 ist Gütertrennung vereinbart. Eingetragen am 14. Mai 1975.

3588 Homberg / Bez. Kassel, 14. 5. 1975

Amtsgericht

1993

GR 347 A — Neueintragung: Die Eheleute Gastronom Dirk Hansmann und Christel Hansmann, geb. Berger, 354 Korbach, haben durch Vertrag vom 14. April 1975 Gütertrennung vereinbart.

3540 Korbach, 7. 5. 1975

Amtsgericht

1994

GR 347 — Neueintragung: Die Eheleute Kfz.-Schlosser Manfred Schön und Brigitte Schön, geb. Kowanetz, 354 Korbach, haben durch Vertrag vom 24. März 1975 Gütergemeinschaft vereinbart.

3540 Korbach, 7. 5. 1975

Amtsgericht

1995

GR 306 — 9. 5. 1975: Eheleute Malermeister Anton Höffner und Ursula geb. Zaba, Idstein-Wörsdorf, Hauptstr. 71.

Durch Vertrag vom 11. März 1975 ist Gütertrennung vereinbart.

6270 Idstein, 7. 5. 1975

Amtsgericht

1996

GR 223 — Neueintragung: Kaufmann Reiner Bruno Pelz und Marichen Käthe Pelz geb. Enzeroth, beide wohnhaft in Morschen-Konnefeld.

Durch notariellen Vertrag vom 8. Febr. 1975 ist Gütertrennung vereinbart.

3508 Melsungen, 2. 5. 1975

Amtsgericht

1997

GR 344 — Neueintragung — 5. 5. 1975: Eheleute Jakob Anton Edelhäuser, Taxiunternehmer, und Hildegard Edelhäuser geb. Tillmann, beide wohnhaft in Rüdesheim am Rhein, Gerichtsstr. 19.

Durch notariellen Vertrag vom 11. Dez. 1974 ist Gütertrennung vereinbart.

6220 Rüdesheim am Rhein, 5. 5. 1975

Amtsgericht

1998

GR 3527 — 23. 4. 1975: Poths, Günter und Maria, geb. Wittmer, in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 3. März 1975 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3528 — 25. 4. 1975: Reckeweg, Christian Peter, Kaufmann, und Gisela Sieglinde, geb. Brom, in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 4. April 1975 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3529 — 25. 4. 1975: Nakas, Jean-Johanny, und Ruth, geb. Klingelhöfer, in Wiesbaden-Biebrich.

Durch Ehevertrag vom 5. März 1975 ist Gütertrennung vereinbart.

6200 Wiesbaden, 12. 5. 1975

Amtsgericht, Abt. 22

1999

GR 164 — 4. 11. 1974: Eheleute Claus-Peter Tomas und Ingeborg Sabine Tomas, geb. Winter, beide wohnhaft in Wolfhagen, Ludwig-Uhland-Str. 14.

Durch notariellen Vertrag vom 5. Juli 1974 ist Gütertrennung vereinbart.

3549 Wolfhagen, 4. 11. 1974

Amtsgericht

2000

GR 167 — 15. 5. 1975: Eheleute Fernmeldehandwerker Heinrich Flörke und Alwine geb. Flörke, beide wohnhaft in Breuna-Wettesingen, Gartenstr. 3.

Durch Vertrag vom 6. März 1975 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

3549 Wolfhagen, 15. 5. 1975

Amtsgericht

Nachlasssachen

2001

3 VI H 13/75: Die Verwaltung des Nachlasses des am 28. Dezember 1974 verstorbenen Kaufmanns Harald Paul André Heinsdorf, zuletzt wohnhaft in Heppenheim/Bergstr., wurde angeordnet.

Nachlassverwalter ist Rechtsanwalt und Notar Johannes Knarr in Darmstadt, Bismarckstraße 20.

6140 Bessheim, 14. 5. 1975

Amtsgericht

Handelsregister

2002

HRB 1026: Krako-Bau Dieter Krakowiak Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Habichtswald-Ehlen.

Die Firma ist erloschen.

3549 Wolfhagen, 14. 5. 1975

Amtsgericht

Vereinsregister

2003

VR 279 — Neueintragung: Verein zur Förderung und Betreuung lernbehinderter Kinder, Bad Vilbel, Sitz: Bad Vilbel.

6368 Bad Vilbel, 15. 5. 1975

Amtsgericht

2004

VR 1189: Von Amts wegen eingetragen am 2. Mai 1975.

Verein der Fernsprechteilnehmer im Bereich der Endvermittlungsstelle Jugenheim in Jugenheim.

Infolge Wegfalls sämtlicher Mitglieder gilt der Verein als aufgelöst.

VR 1369 — 2. Mai 1975: Reit-Club Wixhausen in Wixhausen.

VR 1370 — 13. Mai 1975: Türkische und islamische Kultur in Darmstadt.

VR 1371 — 13. Mai 1975: Kirchbauverein für die Gemeinde Darmstadt der Selbstständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Darmstadt.

VR 1372 — 13. Mai 1975: Förderverein Viktoriaschule e. V. in Darmstadt.

6100 Darmstadt, 15. 5. 1975 **Amtsgericht**

2005

VR 477 — Neueintragung: Tennis-Club Eschenburg in Eschenburg-Eibelshausen (Dillkreis). Die Satzung ist am 25. April 1974 errichtet.

6340 Dillenburg, 23. 4. 1975 **Amtsgericht**

2006

VR 479 — Neueintragung: Tennis-Club Oranien Frohnhausen in Frohnhausen (Dillkreis). Die Satzung ist am 21. Februar 1975 errichtet.

6340 Dillenburg, 30. 4. 1975 **Amtsgericht**

2007

VR 368 — 9. 5. 1975: Akademisch Technische Verbindung Hassia (ATV Hassia), Friedberg (Hessen).

Der Verein ist aufgelöst.

6360 Friedberg/H., 9. 5. 1975 **Amtsgericht**

2008

VR 431 — Neueintragung — 9. 5. 1975: Seniorenwohnpark Askulap, Bad Nauheim, Bad Nauheim.

VR 239 — Löschung — 9. 5. 1975: Brennstoffhändlervereinigung Kreis Friedberg e. V., Friedberg/Hessen.

Die Mitgliederversammlung hat am 25. 2. 1975 den Verzicht auf die Rechtsfähigkeit beschlossen.

6360 Friedberg/H., 9. 5. 1975 **Amtsgericht**

2009

VR 421 — Neueintragung: Allgemeiner Sportverein Aufenau eingetragener Verein in Wächtersbach, Stadtteil Aufenau.

6460 Gelnhausen, 14. 5. 1975 **Amtsgericht**

2010

VR 977 — 5. 5. 75: Heimatkreis Bärn. Sitz des Vereins ist Lang-Göns.

VR 784 — 6. 5. 75: „Frohsinn“-Quartett-Verein, Gießen. In der Mitgliederversammlung am 11. 4. 1975 wurde die Auflösung des Vereins beschlossen.

6300 Gießen, 12. 5. 1975 **Amtsgericht**

2011

VR 71 — 16. 5. 1975: Schafhaltervereinigung Rhön, 6412 Gersfeld. Die Satzung ist am 8. 3. 1975 errichtet. Der Verein wird durch den Vorsitzenden und einen Stellvertreter vertreten.

6412 Gersfeld, 16. 5. 1975 **Amtsgericht Fulda, Zweigstelle Gersfeld**

2012

VR 72 — 16. 5. 1975: Bullenhaltungsgemeinschaft Rhön, Sitz: 6412 Gersfeld/Rhön.

Die Satzung ist am 5. 2. 1975 errichtet.

6412 Gersfeld, 16. 5. 1975 **Amtsgericht Fulda, Zweigstelle Gersfeld**

2013

4a VR 522 — Neueintragung — 14. 5. 1975: Skiklub Goddelau. Sitz: Goddelau-Wolfskehlen.

6080 Groß-Gerau, 14. 5. 1975 **Amtsgericht**

2014

VR 218 — Neueintragung — 10. 1. 1975: Angelsportverein Trendelburg, Trendelburg 1 (Am Schaarbusch 8).

3520 Hofgeismar, 14. 5. 1975 **Amtsgericht**

2015

VR 171 — Neueintragung: Gesangsverein „Sängerlust 1888“ Wicker in Flörsheim-Wicker.

6203 Hochheim (Main), 15. 5. 1975 **Amtsgericht**

2016

VR 149: Neueintragung: Verkehrsverein Sudeck e. V., Diemelsee-Sudeck.

3540 Korbach, 12. 5. 1975 **Amtsgericht**

2017

VR 167 — Neueintragung: Funkhilfsclub Lauter. Sitz: Lauterbach.

6420 Lauterbach, 7. 5. 1975 **Amtsgericht**

2018

VR 170 — Neueintragung: Sportverein Grün-Weiß Lenderscheid, Sitz: 3579 Friedendorf 4. Eingetragen am 6. Mai 1975.

3578 Schwalmstadt, 6. 5. 1975 **Amtsgericht**

2019

8 VR 356 — 15. 5. 1975: MGV Eintracht Dillhausen in Mengerskirchen-Dillhausen.

6290 Weilburg, 15. 5. 1975 **Amtsgericht**

2020

Neueintragungen

VR 800: Der Verein „Verein der Freunde und Förderer Behinderter“ in Hohneahr, OT Erda, ist heute unter Nr. 800 in das Vereinsregister eingetragen worden. Die Satzung ist am 31. März 1975 errichtet.

6330 Wetzlar, 18. 4. 1975 **Amtsgericht**

VR 801: Der Verein Hasselborner Sportverein in Waldsolms, OT Hasselborn, ist heute unter Nr. 801 in das Vereinsregister eingetragen worden. Die Satzung ist am 8. April 1972 errichtet.

6330 Wetzlar, 27. 3. 1975 **Amtsgericht**

VR 802: Der Verein „Gesangsverein Concordia 1901 Münchholzhausen“ in Münchholzhausen ist heute unter Nr. 802 in das Vereinsregister eingetragen worden. Die Satzung ist am 11. Januar 1975 errichtet.

6330 Wetzlar, 2. 4. 1975 **Amtsgericht**

VR 803: Der Verein Orthodoxe Pfarrhilfe in Wetzlar ist heute unter Nr. 803 in das Vereinsregister eingetragen worden. Die Satzung ist am 22. Februar 1975 errichtet.

6330 Wetzlar, 25. 3. 1975 **Amtsgericht**

VR 804: Der Verein Werksärztlicher Dienst Wetzlar in Wetzlar ist heute unter Nr. 804 in das Vereinsregister eingetragen worden. Die Satzung ist am 11. März 1975 errichtet.

6330 Wetzlar, 28. 4. 1975 **Amtsgericht**

VR 805: Der Verein Kaninchen- und Gezügelzuchtverein in Atzbach ist heute unter Nr. 805 in das Vereinsregister eingetragen worden. Die Satzung ist am 22. März 1975 errichtet.

6330 Wetzlar, 24. 4. 1975 **Amtsgericht**

2021

Neueintragungen

VR 1803 — 9. 5. 1975: Motor-Sport-Club Wiesbaden, Wiesbaden.

VR 1804 — 12. 5. 1975: Interessengemeinschaft für therapeutisches Reiten Rhein-Main, Wiesbaden.

6200 Wiesbaden, 12. 5. 1975 **Amtsgericht, Abt. 22**

Vergleiche — Konkurse**2022**

N 11/74 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Nikolaus Iffland GmbH & Co. KG in Bad Hersfeld wird eine Gläubigerversammlung auf den 23. Juli 1975, 11.00 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgericht, Zimmer 12, berufen mit folgender Tagesordnung:

- Bericht des Konkursverwalters,
- Anhörung zum Antrag auf Festsetzung eines Vorschusses auf die Vergütung und die Auslagen des Gläubigerausschusses,
- Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen.

6430 Bad Hersfeld, 29. 4. 1975 **Amtsgericht**

2023

N 12/74: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Franz Eckhardt, Bad Hersfeld, wird Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf Mittwoch, den 20. August 1975, 9.00 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgericht, Dudenstraße 10, Zimmer 12.

6430 Bad Hersfeld, 6. 5. 1975 **Amtsgericht**

2024

N 5/74 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Geheb KG, Hoch-, Tief- und Straßenbau in 6431 Hohenroda-Mansbach, wird Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf Mittwoch, 20. August 1975, 8.30 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgericht, Dudenstr. 10, Zimmer 12.

6430 Bad Hersfeld, 30. 4. 1975 **Amtsgericht**

2025

5 N 14/74: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Normbaugesellschaft mit beschränkter Haftung in Dillenburg ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Festgesetzt sind: Vergütung des Verwalters 400,— DM, seine Auslagen 109,20 DM. Evtl. sich aus der Masse und den bei Aufstellung der Gerichtskostenrechnung ergebende Überschuss wird dem Verwalter weiterhin zugebilligt.

6340 Dillenburg, 7. 5. 1975 **Amtsgericht**

2026

5 N 15/74: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Lahn-Dill-Normbau GmbH & Co. KG in Dillenburg ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Festgesetzt sind: Vergütung des Verwalters 400,— DM, seine Auslagen 109,20 DM. Evtl. sich aus der Masse und den bei Aufstellung der Gerichtskostenrechnung ergebende Überschuss wird dem Verwalter weiterhin zugebilligt.

6340 Dillenburg, 7. 5. 1975 **Amtsgericht**

2027

N 2/75 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Friedrich Glück, Verwaltungsgesellschaft mbH und Co. KG, Combi-Fertigbau, Flörsbachtal-Lohrhaupten, wird Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Mittwoch, den 11. Juni 1975, Amtsge-

richt Gelnhausen, Zimmer 11, 14.00 Uhr, bestimmt.

6460 Gelnhausen, 5. 5. 1975 **Amtsgericht**

2028

2 N 88/74: Über das Vermögen des **Willi Jockel**, 6081 Büttelborn, Mainzer Str. 90, wurde am 29. 4. 1975, 14.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Konkursverwalter: Manfred Müller, 6085 Nauheim, Alte Mainzer Straße 4.

Erste Gläubigerversammlung: 2. 6. 1975, 9.00 Uhr, Prüfungstermin: 12. 8. 1975, 10.00 Uhr, Amtsgericht Groß-Gerau, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal.

Offener Arrest ist erlassen. Anzeigepflicht bis zum 1. 8. 1975.

6080 Groß-Gerau, 29. 4. 1975 **Amtsgericht**

2029

4 VN 1/73: Nach Einstellung des Vergleichsverfahrens infolge Nichterfüllung des Vergleichs ist die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des **Josef Laux — Stahlbau — Industriemontagen — Hallenbau**, 6254 Elz, Industriegelände, mangels Masse abgelehnt worden.

6253 Hadamar, 21. 3. 1975 **Amtsgericht**

2030

2 N 6/74: Im Konkursverfahren über das Vermögen der kaufm. Angestellten **Ingrid Breuer geb. Mauritius**, 6271 Engenhahn, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf Dienstag, den 1. Juli 1975, 9.00 Uhr, Zimmer 15, vor dem hiesigen Amtsgericht anberaumt.

6270 Idstein, 2. 5. 1975 **Amtsgericht**

2031

65 N 26/75 — Konkurs: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Kommanditgesellschaft in **Firma Carl Bernhard**, Kassel, Heckerstraße 51, vertreten durch die persönlich haftenden Gesellschafter **Baubeteiligungsgesellschaft mbH** ist Termin zur Abnahme der Schlussrechnung des bisherigen Verwalters auf den 3. Juni 1975, 12.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß) bestimmt. Die Vergütung des bisherigen Verwalters ist auf 4000,— DM, seine Auslagen sind auf 106,— DM festgesetzt.

3500 Kassel, 15. 5. 1975 **Amtsgericht, Abt. 65**

2032

N 3/75 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Inhag-Textilwerk Max Foerster KG in Steinau** sind gegen den Gemeinschuldner Postsperrung und allgemeines Veräußerungsverbot ergangen.

6490 Schlüchtern, 9. 5. 1975 **Amtsgericht**

2033

N 3/75: Über das Vermögen der **Firma Inhag-Textilwerk Max Foerster KG in Steinau**, wird heute, am 9. Mai 1975, 11.15 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Schuldnerin zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter: Dipl.-Volkswirt Werner Heid in Fulda. Konkursforderungen sind bis zum 2. Juni 1975 beim Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 2. Juni 1975, 9.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 16. Juni 1975, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Schlüchtern, Dreibrüderstraße 10, II. Stockwerk, Zimmer 7.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 2. Juni 1975 anzeigen.

6490 Schlüchtern, 9. 5. 1975 **Amtsgericht**

2034

N 4/75: Über das Vermögen der **Firma Starplex Wirkerei GmbH in Steinau** wird heute, am 9. Mai 1975, 11.15 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Schuldnerin zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter: Dipl.-Volkswirt Werner Heid in Fulda. Konkursforderungen sind bis zum 2. Juni 1975 beim Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 2. Juni 1975, 9.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 16. Juni 1975, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Schlüchtern, Dreibrüderstraße 10, II. Stockwerk, Zimmer 7.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 2. Juni 1975 anzeigen.

6490 Schlüchtern, 9. 5. 1975 **Amtsgericht**

2035

N 4/75 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Starplex Wirkerei GmbH in Steinau** sind gegen den Gemeinschuldner Postsperrung und allgemeines Veräußerungsverbot ergangen.

6490 Schlüchtern, 9. 5. 1975 **Amtsgericht**

2036

3 N 5/75 — Beschluß: Über den Nachlaß des am 7. 8. 1974 verstorbenen **Paul Richard Gerlach**, zuletzt wohnhaft in **Griedelbach/Krs. Wetzlar**, wird heute, am 15. Mai 1975, 12.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Zum Konkursverwalter wird Rechtsanwalt Dr. Töpfer, Wetzlar, bestellt.

Termin zur Beschlußfassung der Gläubiger über die Beibehaltung oder Wahl eines anderen Verwalters und zur Prüfung der bis 21. 6. 1975 anzumeldenden Forderungen wird bestimmt auf Mittwoch, den 2. Juli 1975, 11.00 Uhr, Saal 32.

Personen, die eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzen oder etwas schulden, dürfen nichts an die Erben leisten und den Konkursverwalter von dem Besitz der Sache und Ansprüchen, für die sie aus derselben abgesonderte Befriedigung verlangen, bis 14. 6. 1975 benachrichtigen.

6330 Wetzlar, 15. 5. 1975 **Amtsgericht**

2037

62 VN 4/75 — Vergleichsverfahren: Über das Vermögen der Kommanditgesellschaft in **Firma Heinz Mosch, Wohnungsbau**, 62 Wiesbaden, Abraham-Lincoln-Straße 38/42, gesetzlich vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin **Süd-West-Bau-GmbH Wiesbaden**, daselbst, diese gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer **Baukaufmann Heinz Mosch**, mit Zweignie-

derlassungen in Bonn, Hamburg, Ludwigshafen, München und Wiesbaden, ist am 16. Mai 1975, 9.00 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden.

Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt Dr. Gerhard Hempel, 62 Wiesbaden, Rosenstraße 3, Postfach 1387.

Vergleichstermin: Mittwoch, den 6. Aug. 1975, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Wiesbaden, Gerichtsstr. 2, II. Stock, Zimmer 243.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald zweifach anzumelden. Eröffnungsantrag nebst Anlagen pp. liegen auf Zimmer 180 zur Einsicht der Beteiligten auf.

Folgende am 13. 2. 1975 erlassene Verfügungsbeschränkungen gelten fort: Verbindlichkeiten, die nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören, darf die Schuldnerin nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters eingehen. Die Eingehung von Verbindlichkeiten, die zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören, hat sie zu unterlassen, wenn der vorläufige Verwalter dagegen Einspruch erhebt.

Auf Verlangen des vorläufigen Verwalters hat die Schuldnerin zu gestatten, daß alle eingehenden Gelder nur vom vorläufigen Verwalter entgegengenommen und Zahlung nur von ihm geleistet wird.

6200 Wiesbaden, 16. 5. 1975 **Amtsgericht**

2038

62 VN 3/75 — Vergleichsverfahren: Über das Vermögen der Kommanditgesellschaft in **Firma Heinz Mosch Grundstücksverwaltungsgesellschaft mit beschränkter Haftung & Co. Wohnbauten**, 62 Wiesbaden, Abraham-Lincoln-Straße 38/42, gesetzlich vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin **Süd-West-Bau-GmbH Wiesbaden**, daselbst, diese gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer **Baukaufmann Heinz Mosch**, mit Zweigniederlassungen in Bonn, Hamburg, Ludwigshafen, München und Wiesbaden, ist am 16. Mai 1975, 9.00 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden.

Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt Dr. Gerhard Hempel, 62 Wiesbaden, Rosenstraße 3, Postfach 1387.

Vergleichstermin: Mittwoch, den 30. Juli 1975, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Wiesbaden, Gerichtsstr. 2, II. Stock, Zimmer 243.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald zweifach anzumelden. Eröffnungsantrag nebst Anlagen pp. liegen auf Zimmer 180 zur Einsicht der Beteiligten auf.

Folgende am 13. 2. 1975 erlassenen Verfügungsbeschränkungen gelten fort: Verbindlichkeiten, die nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören, darf die Schuldnerin nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters eingehen. Die Eingehung von Verbindlichkeiten, die zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören, hat sie zu unterlassen, wenn der vorläufige Verwalter dagegen Einspruch erhebt.

Auf Verlangen des vorläufigen Verwalters hat die Schuldnerin zu gestatten, daß alle eingehenden Gelder nur vom vorläufigen Verwalter entgegengenommen und Zahlung nur von ihm geleistet wird.

6200 Wiesbaden, 16. 5. 1975 **Amtsgericht**

2039

62 VN 8/75: Die **Heinz Mosch Grundstücksverwaltungsgesellschaft mit beschränkter Haftung**, 62 Wiesbaden, Abra-

lfd. Nr. 14, Gemarkung Großenlüder, Flur 26, Flurstück 50/5, Lieg.-B. 511, Hof- und Gebäudefläche, Am Habersberg 28, Größe 2,28 Ar,

lfd. Nr. 15, Gemarkung Großenlüder, Flur 26, Flurstück 50/6, Lieg.-B. 511, Hof- und Gebäudefläche, Am Habersberg 28, Größe 5,53 Ar,

sollen am 10. Juli 1975, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Königstraße 38, Zimmer 210, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. Oktober 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Stukkateur Helmut Schmitt in Großenlüder.

Der Verkehrswert der Grundstücke ist wie folgt festgesetzt worden:

lfd. Nr. 10 auf 420,— DM,

lfd. Nr. 14 auf 2280,— DM,

lfd. Nr. 15 auf 162 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6400 Fulda, 13. 5. 1975

Amtsgericht

2048

42 K 25/72 — **Beschluß:** Die der Frau Marianne Loth geb. Neusser in Gießen-Wieseck, Gießener Straße 64, gehörenden $\frac{1}{4}$ -Miteigentumsanteile an den im Grundbuch von Gießen-Wieseck, Band 91, Blatt Nr. 4427, eingetragenen Grundstücken,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gießen-Wieseck, Flur 1, Flurstück 379, Lieg.-B. 1808, Gartenland, Auf dem Untergarten, Größe 2,53 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Gießen-Wieseck, Flur 1, Flurstück 341, Hof- und Gebäudefläche, Gießener Str. 64,66, Größe 17,52 Ar, sollen am 11. 9. 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gutfleischstr. 1, 2. Stock, Zimmer 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 6. 1972 und 3. 8. 1972 (Tage der Versteigerungsvermerke):

1a) Holzhändler Adolf Karl Loth in Gießen-Wieseck — zu $\frac{1}{4}$ —,

1b) dessen Ehefrau Marianne Loth geb. Neusser, daselbst — $\frac{1}{4}$ —.

Der Wert der Miteigentumsanteile der Marianne Loth wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

a) 244 500,— DM an dem Grundstück, Flur 1, Flurstück 341, und

b) 2277,— DM an dem Grundstück, Flur 1, Flurstück 379.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 6. 5. 1975

Amtsgericht

2049

2 K 25/72: Das im Grundbuch von Mörfelden, Band 26, Blatt 2029, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mörfelden, Flur 5, Flurstück 339/5, Hof- und Gebäudefläche, Westendstraße 61, Größe 3,34 Ar,

soll am 19. 8. 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 6. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wilhelm Kruska, Mörfelden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 5. 5. 1975

Amtsgericht

2050

4 K 23/73: Das im Grundbuch von Dorndorf, Band 21, Blatt 814, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dorndorf, Flur 30, Flurstück 207, Hof- und Gebäudefläche, Hubertusstr. 7, Größe 8,28 Ar,

soll am 8. August 1975, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gymnasiumstr. 8, Zimmer 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 11. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Zimmermann Helmut Schneider, geb. am 18. 3. 1935,

b) dessen Ehefrau Reingard geb. Hönig, geb. am 15. 12. 1934,

beide aus Dornburg-Dorndorf, zu je $\frac{1}{2}$.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 137 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 12. 5. 1975

Amtsgericht

2051

42 K 99/74: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Ravalzhausen, Band 48, Blatt 1368, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ravalzhausen, Flur 17, Flurst. 347/1, Hof- und Gebäudefläche, Mozartstr. 20, Größe 2,48 Ar,

lfd. Nr. 2, Ravalzhausen, Flur 17, Flurstück 347/2, Hof- und Gebäudefläche, Mozartstraße 20, Größe 0,91 Ar,

am 9. 7. 1975, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude A, Hanau 1, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 7. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Techn. Angest. Josef Pradella, Ravalzhausen,

b) dessen Ehefrau Ingrid Pradella, geb. Kiese, Ravalzhausen — je zu $\frac{1}{2}$ —.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 128 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 7. 5. 1975

Amtsgericht, Abt. 42

2052

2 K 20/74 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Westuffeln, Band 22, Blatt 662, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Westuffeln, Flur 2, Flurstück 304, Lieg.-B. 830, Hof- und Gebäudefläche, Bremer Straße 222, Größe 8,43 Ar,

soll am 15. August 1975, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hofgeismar, Friedrich-Pfaff-Str. 8, Zimmer 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

eingetragener Eigentümer am 24. April 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Großhandelskaufmann Günther Zach in Calden-Westuffeln.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 212 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 6. 5. 1975

Amtsgericht

2053

2 K 27/74 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Karlshafen, Band 33, Blatt 758, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 2, Gemarkung Karlshafen, Flur Nr. 8, Flurstück 60/3, Lieg.-B. 986, Hofraum, Mündener Straße, Größe 2,82 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Karlshafen, Flur Nr. 8, Flurstück 60/2, Lieg.-B. 986, Hof- und Gebäudefläche, Mündener Straße 24a, Größe 11,55 Ar,

sollen am 22. August 1975, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hofgeismar, Friedrich-Pfaff-Str. 8, Zimmer 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. Juni 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ehefrau Hilde Gockscha geb. Drieherst in Karlshafen.

Der Wert der eine wirtschaftliche Einheit bildenden Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 187 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 7. 5. 1975

Amtsgericht

2054

K 47/74 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Niedernhausen, Band 59, Blatt 1843, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Niedernhausen, Flur 16, Flurstück 235, Bauplatz, Erlenweg 6, Größe 7,83 Ar,

lfd. Nr. 2, Niedernhausen, Flur 16, Flurstück 234, Bauplatz, Erlenweg 8, Größe 7,95 Ar,

sollen am 25. Juli 1975, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Idstein, Gerichtsstraße 1, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. Januar 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks): Hartmut Breuer, geb. am 6. 8. 1942, Niedernhausen-Königshofen.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG für lfd. Nr. 1 auf 70 110,— DM, für lfd. Nr. 2 auf 75 525,— Deutsche Mark festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 13. 5. 1975

Amtsgericht

2055

2 K 35/74 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Wörsdorf, Band 37, Blatt 1234, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wörsdorf, Flur Nr. 64, Flurstück 58/3, Bauplatz, Ilzbachweg, Größe 10,63 Ar,

soll am 11. Juli 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Idstein, Gerichtsstr. 1, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. November 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Fernmeldetechniker Rolf Dieter Witte in Wörsdorf/Ts.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 30 500,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 2. 5. 1975

Amtsgericht

2056

3 K 16/74 — **Beschluß:** Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Königshofen, Band Nr. 26, Blatt 851, eingetragenen Grundstücks,

lfd. Nr. 1, Königshofen, Flur 20, Flurstück 200/168, Ackerland, Arnoldshecke, Größe 41,67 Ar,

soll am 18. Juli 1975, 8.30 Uhr, Gerichtsgebäude Idstein, Gerichtsstraße 1, Zimmer Nr. 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. Juli 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Betriebsberater Herbert Schammann, Niedernhausen-Königshofen.

Der Wert des Grundstücksanteils wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 14 526,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.
6270 Idstein, 7. 5. 1975

Amtsgericht

2057

1 K 15/75: Das im Grundbuch von Freienhagen, Band 21, Blatt 634, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Freienhagen, Flur Nr. 43, Flurstück 2/22, Hof- und Gebäudefläche, Breide, Haus Nr. 218, Größe 18,60 Ar,

soll am 21. Juli 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Hagenstr. 2, Zimmer 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. April 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Frau Hedda Friederike Thöne, geb. Ernst, in Waldeck-Friehagen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 9. 5. 1975

Amtsgericht

2058

3 K 15/74: Das im Grundbuch von Sprendlingen, Band 216, Blatt 9114, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Sprendlingen, Flur 8, Flurstück 603/5, Hof- und Gebäudefläche, Max-Planck-Straße 6,69 Ar,

soll am 19. September 1975, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Straße 27, Zimmer 20, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. April 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Manfred Wolfgang Norbert Schymik, Gerhard Schymik, geb. 17. 4. 1957, Wolfgang Schymik, geb. 6. 3. 1958, — in Erbengemeinschaft —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 9. 5. 1975

Amtsgericht

2059

K 10/73 — Zwangsvolleistellung: Die im Grundbuch von Volckartshain, Band 7, Blatt 304, eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Volckartshain,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 327, Grünland, Im Baumgarten, Größe 19,87 Ar, Wert 2500,— Deutsche Mark,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Nr. 336, Gartenland, Auf der Kühgaß, Größe 2,39 Ar, Wert 300,— DM,

lfd. Nr. 3, Flur 1, Nr. 352, Grünland, Unterm Dorf, Größe 11,10 Ar, Wert 1100,— Deutsche Mark,

lfd. Nr. 4, Flur 2, Nr. 23, Ackerland, Auf dem Berg, Größe 56,98 Ar, Wert 2000,— DM,

lfd. Nr. 5, Flur 2, Nr. 55, Ackerland, Grünland, Auf den Trieschern, Größe 105,02 Ar, Wert 5250,— DM,

lfd. Nr. 6, Flur 2, Nr. 73, Ackerland, Bei der Wildhütte, Größe 96,79 Ar, Wert 3000,— DM,

lfd. Nr. 7, Flur 4, Nr. 212, Grünland, In den Hessenwiesen, Größe 98,54 Ar, Wert 3000,— DM,

lfd. Nr. 8, Flur 4, Nr. 236, Ackerland, Unter dem neuen Weg, Größe 127,70 Ar, Wert 5600,— DM,

lfd. Nr. 9, Flur 5, Nr. 36, Grünland, In den Ellern, Größe 67,12 Ar, Wert 3500,— Deutsche Mark,

lfd. Nr. 10, Flur 6, Nr. 14, Ackerland, Grünland, Die Hundsacker, Größe 23,27 Ar, Wert 1000,— DM,

lfd. Nr. 11, Flur 7, Nr. 5, Ackerland, Grünland, Die Seife, Größe 106,97 Ar, Wert 3000,— DM,

lfd. Nr. 12, Flur 1, Nr. 337, Gartenland, Auf der Kühgaß, Größe 1,88 Ar, Wert 250,— DM,

lfd. Nr. 13, Flur 1, Nr. 9/1, Hof- und Gebäudefläche, Im Ort, Haus Nr. 20, 21, Größe 4,67 Ar, Wert 78500,— DM,

sollen am Mittwoch, dem 30. Juli 1975, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Lauterbach, Königsberger Straße 8, Zimmer 103, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 7. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinrich Winter II., Landwirt in Volckartshain, und durch Auflassung vom 19.1. 1974 und durch Eintragung ins Grundbuch am 3. 5. 1974 eingetragene als Eigentümerin Frau Frieda Katharina Margarethe Winter geb. Simon, Witwe, in Grebenhain-Volckartshain.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6420 Lauterbach/Hessen, 29. 4. 1975

Amtsgericht

2060

7 K 75/74 — Beschluß: Die im Grundbuch von Niederweimar, Band 25, Blatt 816, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Haddamshausen, Flur 7, Flurstück 40/1, Grünland, An der Allna, Größe 33,40 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Niederweimar, Flur 7, Flurstück 80, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorf, Haus Nr. 117, Größe 17,55 Ar,

sollen am 31. 7. 1975, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstr. Nr. 48, Zimmer 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. 10. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Witwe Anna Martha Backes geb. Schäufeler in Niederweimar.

Die Werte der Grundstücke sind nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1 6700,— DM,

lfd. Nr. 2 423 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg (Lahn), 13. 5. 1975

Amtsgericht

2061

7 K 12/74 — Beschluß: Die im Grundbuch von Cölbe, Band 42, Blatt 1395, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Cölbe, Flur 7, Flurstück 12, Hof- und Gebäudefläche, Auf der Hebert Nr. 3, Größe 3,21 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Cölbe, Flur 5, Flurstück 40, Ackerland, Auf der Lache, Größe 2,86 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Cölbe, Flur 2, Flurstück 72, Ackerland, Über'm Heideberg, Größe 11,80 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Cölbe, Flur 7, Flurstück 11/1, Hof- und Gebäudefläche, Auf der Hebert Nr. 3, Größe 7,47 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Cölbe, Flur 4, Flurstück 32/2, Ackerland, Auf'm Trusch, Größe 24,99 Ar,

sollen am 24. 7. 1975, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 2. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Metzgermeister Hans Posingis in Cölbe. Die Werte der Grundstücke sind nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1 und 4 250 000,— DM (als wirtschaftliche Einheit),

lfd. Nr. 2 600,— DM,

lfd. Nr. 3 900,— DM,

lfd. Nr. 5 2500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg (Lahn), 13. 3. 1975

Amtsgericht

2062

K 87/74: Das im Grundbuch von Momart, Band 6, Blatt 220, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Momart, Flur 1, Flurstück 123/2, Hof- und Gebäudefläche, Am alten Friedhof, Größe 10,68 Ar,

— Wert gem. § 74a ZVG: 78 500,— DM —, soll am 30. Sept. 1975, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. Aug. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Irene Käthe Lust geb. Fornoff.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 7. 5. 1975

Amtsgericht

2063

K 80/74: Das im Grundbuch von Nieder-Kinzig, Band 9, Blatt 305, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nieder-Kinzig, Flur 1, Flurstück 10/18, Hof- und Gebäudefläche, Obere Waldstraße 8, Größe 9,69 Ar,

soll am 23. September 1975, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. August 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Claus Otto Krapf, Darmstadt,

2. Eleonore Krapf geb. Rexin,

— zu je 1/2 —.

Wert gem. § 74a ZVG: 153 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 7. 5. 1975

Amtsgericht

2064

7 K 123/74 — Zwangsvolleistellung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Offenbach/M., Band 452, Blatt 13 416, eingetragene 700/100 000 Mit-

eigentumsanteil an dem Grundstück, lfd. Nr. 1, Gemarkung Offenbach/M., Flur 2, Flurst. 453/2, L.-B. 6870, Hof- und Gebäudefläche, Mainstraße 121, Größe 47,90 Ar — verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan Nr. 5027 bezeichneten Wohnung —,

am Mittwoch, dem 16. 7. 1975, 8.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Gebäude D, Luisenstr. 16, Saal 835, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer z. Z. des Versteigerungsvermerks (13. 12. 1974):

Eheleute Georg Marinescu und Maria Marinescu, geb. Jastrebschi, 6 Frankfurt am Main, Elbestr. 47, zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 90 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach (Main), 6. 5. 1975

Amtsgericht

2065

7 K 124/74 — Zwangsvolleistellung: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Offenbach am Main, Band 286, Blatt 8446, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Offenbach, Flur 7, Flurstück 194/6, Lieg.-B. 135, Hof- und Gebäudefläche, Buddenstr. 13, Größe 5,38 Ar, am Donnerstag, dem 3. Juli 1975, 9.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Luisenstraße 16, Gebäude D, Zimmer 835, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer zur Zeit des Versteigerungsvermerks (6. 12. 1974):

Frau Johanna Windmüller, geb. Wetz, in Aachen zu 1/2, Herr Heinz Paul Karl Wetz in Offenbach am Main zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach (Main), 6. 5. 1975

Amtsgericht

2066

7 K 85/74 (7 K 19/75) — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Obertshausen, Band 92, Blatt 3403, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Obertshausen, Flur 1, Flurstück 1482/4, L.-B. 1243, Hof- und Gebäudefläche, Mozartstraße, Größe 9,22 Ar,

am Donnerstag, dem 10. Juli 1975, 9.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Luisenstraße 16, Gebäude D, Zimmer 835, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer zur Zeit der Versteigerungsvermerke (18. 10. 74 bzw. 6. 5. 1975):

Eheleute Gerhard Heinrich Paul und Helga geb. Heil in Obertshausen zu je 1/2. Der Wert der Grundstückshälften ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf je 144 540,— DM; der Wert insgesamt beträgt demnach 289 080,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach (Main), 6. 5. 1975

Amtsgericht

2067

K 9/74: Am 3. November 1975, 10.00 Uhr, sollen im Gerichtsgebäude in Sontra, Neues Tor 8, Zimmer 1, die Miteigentumshälften des im Grundbuch von Breitau, Band 23, Blatt 558, eingetragenen Grundstücks,

Bestandsverzeichnis Nr. 1, Gemarkung Breitau, Flur 9, Flurstück 129/3, Hof- und Gebäudefläche, Kirchgasse 68, Größe 6,23 Ar,

durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. Mai bzw. 13. November 1974 (Tag der Versteigerungsvermerke):

Arbeiter Walter Pankow und seine Ehefrau, Helga geb. Siebert, in Breitau — je zu 1/2 —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6443 Sontra, 6. 5. 1975

Amtsgericht

2068

61 K 17/75 — Beschluß: Das im Grundbuch von Biebrich, Band 68, Blatt 1229, eingetragene Grundstück Gemarkung Biebrich,

Ifd. Nr. 3, Flur 15, Flurstück 186/1, Hof- und Gebäudefläche, Gartenland, Größe 12,05 Ar, Erich-Ollenhauer-Str. 133, Größe 22,24 Ar,

soll am 16. September 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstr. 2, Zimmer Nr. 243, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. Februar 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

I. a) Wilhelm Bau, Wiesbaden-Biebrich, b) Karl Rau, Mainz-Kostheim, c) Heinrich Rau, Wiesbaden,

d) Johanna Margarete Elisabeth Keil, geb. Rau, Darmstadt-Eberstadt, e) Margarete Elfriede Scholze, geb. Rau, Wiesbaden-Biebrich,

— zu I a) bis e) in Erbengemeinschaft zu 1/2 —.

II. Margarete Elfriede Scholze, geb. Rau, Wiesbaden-Biebrich, zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 21. 4. 1975

Amtsgericht

2069

61 K 72/72 — Beschluß: Die im Grundbuch von Wiesbaden — Außen, Band 312, Blatt 7156, eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 4, Flur 82, Flurstück 293/16, Hof- und Gebäudefläche, Schöne Aussicht 7, Größe 10,70 Ar,

Ifd. Nr. 5, Flur 82, Flurstück 294/17, Hof- und Gebäudefläche, Schöne Aussicht 7, Größe 2,44 Ar,

Ifd. Nr. 6, Flur 82, Flurstück 295/18, Hofraum, Schöne Aussicht 7, Größe 1,10 Ar,

sollen am 16. September 1975, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. Dezember 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Reinhard Huesmann, Assessor in Wiesbaden,

b) Ulrich Huesmann, Zahnarzt in Berlin-Halensee,

— zu a) und b) in Erbengemeinschaft —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 2. 5. 1975

Amtsgericht

2070

2 K 219/74 — Beschluß: Das im Grundbuch von Zierenberg, Band 14, Blatt 589 A, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Zierenberg, Flur Nr. 17, Flurstück 125/8, Lieg.-B. 1207, Gartenland, Auf dem Hundemarkt, Größe 3,15 Ar,

und das im Grundbuch von Zierenberg, Band 17, Blatt 720, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 4, Gemarkung Zierenberg, Flur Nr. 16, Flurstück 194, Lieg.-B. 891, Ackerland, Am Katzenstein, Größe 58,45 Ar,

sollen am 14. Oktober 1975, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Wolfhagen, Gerichtsstr. Nr. 5, Zimmer 13, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 4. November 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Fräulein Elise Autze in Zierenberg. (Die Eigentümerin ist am 11. 1. 1963 verstorben.)

Der Wert der Grundstücke wurde nicht festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 13. 5. 1975

Amtsgericht

2071

2 K 45/73 — Beschluß: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Ehlen, Band 31, Blatt 1509, eingetragenen Grundstücks,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Ehlen, Flur 17, Flurstück 106/4, Lieg.-B. 1004, Hof- und Gebäudefläche, Auf dem Sande, Haus Nr. 290, Größe 6,71 Ar,

soll am 29. Juli 1975, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Wolfhagen, Gerichtsstr. 5, Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. Nov. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kraftfahrer Horst Gürge in Habichtswald-Ehlen — zur ideellen Hälfte.

Der halbe Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 58 500,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 6. 5. 1975

Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

2072

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen.

Dem Verkehrsunternehmer Heinrich Kofler, 6128 Höchst-Hummetroth, Stockwiesenstraße 28, wird nach § 42 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen

von Langen-Brombach

nach Erbach (Odw.)

über Kirch-Brombach—Zell—Michelstadt

bis zum 31. Januar 1983 erteilt.

Das Unternehmen unterliegt der Aufsicht des Landrats des Odenwaldkreises in Erbach (§ 54 PBefG).

6100 Darmstadt, 1. 4. 1975

Der Regierungspräsident

IV 2 — 66 f 02/07 — K — (7)

2073

Bekanntmachung des Wasserverbandes „Schwarzbachgebiet-Ried“ — Sitz Groß-Gerau —

Die Haushaltsatzung des Wasserverbandes „Schwarzbachgebiet-Ried“ — Sitz Groß-Gerau — für das Rechnungsjahr 1975 liegt in der Zeit vom 27. Mai 1975 bis 6. Juni 1975 im Landratsamt Groß-Gerau, Wilhelm-Seipp-Straße, Zimmer Nr. 206, zu den üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme offen.

6080 Groß-Gerau, 13. 5. 1975

Wasserverband „Schwarzbachgebiet-Ried“

gez. B l o d t, Landrat,
Verbandsvorsteher

Öffentliche Ausschreibungen

2074

Fulda: Durch das Hessische Straßenbauamt Fulda sollen die Straßenbauarbeiten — Ausbau und Verlegung im Zuge der L 3174 in und bei Hofbieber/OT Niederbieber, km 9,635 bis km 11,156 (Bau-Stat. 0+009 bis 1+398 = 1407 m) — vergeben werden.

Auszuführen sind:

- rd. 15 000 cbm Erdbewegung
- rd. 7 000 t Basaltmaterial d. K. 0/45 mm als Frostschuttschicht
- rd. 3 000 qm Asphalttragschicht d. K. 0/32 mm, bis 12 cm dick
- rd. 9 600 qm Teerasphaltbeton d. K. 0/16 mm, 5,0 cm dick

sowie sonstige Nebenarbeiten.

Die Bauarbeiten sollen im Juli 1975 begonnen werden und sind bis zum 30. Sept. 1976 zu beenden.

Die Angebotsunterlagen werden in doppelter, Planunterlagen (Lagepläne) in einfacher Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 40,— DM — die in keinem Fall zurückerstattet werden — abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Bad Hersfeld, PSchKonto Ffm. 6753, mit obiger Angabe einzuzahlen. Die Quittung ist vorzulegen.

Selbstabholer erhalten die Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Einzahlungsquittung von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr.

Der **Eröffnungstermin** findet am Donnerstag, dem 19. Juni 1975, 10.00 Uhr, im Hess. Straßenbauamt Fulda, Behördenhaus, Schillerstraße 8, statt.

Die **Zuschlags- und Bindefrist** endet am 21. Juli 1975, 24.00 Uhr.
6400 Fulda, 15. 5. 1975 Hessisches Straßenbauamt

2075

Frankfurt/Main: Die Bauleistungen für Baumaßnahme 75-12, Erneuerung der Deckschichten der Fahrstreifen und der Rampen zwischen dem Strahlenberger Kreisel und der Hanauer Landstraße, km 0,00—km 1,343, Ost- und Westseite der BAB-Strecke A 49 Frankfurt (M.)—Darmstadt, im Bereich der Autobahnmeisterei Offenbach, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- 27 000 qm Asphaltbetondeckschicht 6,50 m bis 13,50 m breit mit geeigneten Geräten abfräsen oder abschälen
- 300 t Asphaltbeton 0/8 mm liefern und als Spurrillenausgleich von Hand einbauen
- 27 000 qm splittreiches Deckschichtmaterial 0/11 mm (Sondermischgut) liefern und maschinell in 3,5 cm Dicke einbauen
- 6000 lfd. m Fugen ausbilden und vergießen

Bauzeit: 30 Werktage.

Voraussichtlicher Arbeitsbeginn: 25. Juni 1975.

Bewerber werden gebeten, die Ausschreibungsunterlagen spätestens zum 23. 5. 1975 beim Autobahnamt Frankfurt (M.), Münchener Straße 4—6, anzufordern.

Der Beleg über die Einzahlung von 20,— DM für 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt (M.), Postscheckkonto Frankfurt/M. 68 21-601 mit der Angabe: Ausschreibungsunterlagen für: „Baumaßnahme 75-12; Erneuerung der Deckschichten zwischen Strahlenberger Kreisel und Hanauer Landstraße“ ist beizufügen.

Eröffnungstermin am 19. Juni 1975, 12.00 Uhr, im Zimmer 421 des Autobahnamtes Frankfurt (M.), Münchener Straße 4—6.

Zuschlags- und Bindefrist: 16. Juli 1975.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

6000 Frankfurt (Main), 12. 5. 1975

Autobahnamt

2076

Schotten: Die Bauleistungen für den Neubau der Nidderbrücke bei Sichenhausen im Zuge der L 3338 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- ca. 800 cbm Baugrubenaushub
- ca. 350 cbm Bauwerkshinterfüllung
- ca. 245 cbm Beton- und Stahlbeton
- ca. 25 t Betonstahl
- ca. 725 qm Sohl- und Böschungspflaster
- ca. 35 m Leichtmetallstabgeländer

Bauzeit: 120 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 27. 5. 1975 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 17,— DM, die nicht zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Gießen, Postscheckkonto 39 312, Postscheckamt Frankfurt (Main) mit Angabe der Zweckbestimmung.

Eröffnungstermin am 3. Juni 1975, um 11.30 Uhr, im Hess. Straßenbauamt Schotten, Vogelsbergstraße 51.

Zuschlags- und Bindefrist: 1 Monat.

6479 Schotten, 9. 5. 1975

Hessisches Straßenbauamt

2077

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für die Herstellung von Teppichbelägen auf Kreisstraßen im Schwalm-Eder-Kreis (ehem. Kreis Ziegenhain) sollen vergeben werden:

Los I

Straßenmeisterei Schwalmstadt

- | | |
|---|------------------|
| a) K 132 (32) B 254 — Bf Ziegenhain Nord rd. | 4 000 qm |
| b) K 116 (24) Immichenhain—Hattendorf rd. | 4 500 qm |
| c) K 94 (35) L 3155 — Schönau rd. | 8 000 qm |
| d) K 106 (29) B 254 Zella rd. | 3 300 qm |
| e) K 103 (47) Dittershausen—Rommershausen rd. | 2 300 qm |
| insgesamt rd. | 22 100 qm |

Los II

Straßenmeisterei Neukirchen

- | | |
|--|---------|
| a) K 38 (6) Lenderscheid—Leuderode rd. | 2000 qm |
|--|---------|

Die Vergabe in einzelnen Losen ist möglich. Vorgesehen ist ein Binderausgleich und 55 kg/qm Mastimac — Mischgut 0/5 mm und Nebenarbeiten (wahlweise Promak-T).

Bauzeit: 50 Werktage nach Zuschlagserteilung für Los I, 20 Werktage nach Zuschlagserteilung für Los II.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 23. Mai 1975 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 15,— DM für 2 Ausfertigungen anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt/Main, Nr. 6753-609, BLZ 500 100 60, oder bei der Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld, Kto.-Nr. 100 205 BLZ 532 500 40 — unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 2. Juni 1975, um 11.00 Uhr, im Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg 19.

Zuschlagsfrist: 2. Juli 1975.

6430 Bad Hersfeld, 12. 5. 1975

Hessisches Straßenbauamt

2078

Hanau: Die Bauleistungen für Deckenerneuerung im Zuge der Landesstraße 3209 zwischen Hanau a. M. und Hanau a. M./Hohe Tanne, von km 1,520 bis km 2,146 = 0,000 und von km 0,000 bis km 0,100 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- ca. 8000 qm Asphaltbeton 0/11, 4 cm dick

Bauzeit: 32 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 3. Juni 1975 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 10,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt a. M., PSchKonto 68 21-601 beim PSchAmt Ffm., mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für Deckenerneuerung i. Z. der L 3209 zw. Hanau a. M. und Hanau a. M./Hohe Tanne.“

Eröffnungstermin: Dienstag, den 10. Juni 1975, um 10.30 Uhr, im Verhandlungsraum.

Die **Zuschlags- und Bindefrist** beträgt 18 Werktage.

6450 Hanau, 16. 5. 1975

Hessisches Straßenbauamt

2079

Eschwege: Die Bauleistungen für den Neubau der Stützmauer im Zuge der B 451 in der OD Großalmerode, Bau-km 1+522,50 bis 1+641,50, Werra-Meißnerkreis, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- 2000 cbm Bodenaushub
- 170 cbm Abbruch der alten Mauer
- 35 cbm Bn 100 Sauberkeitsschicht
- 170 cbm Fundamentbeton Bn 250
- 200 cbm Stahlbeton der Stützmauer einschl. Gesims
- 230 qm Natursteinverblendung
- 700 qm Abdichtung
- 15 t Betonstahl St. 42/50

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 120 Werktage einschl. Erstellung der Ausführungsunterlagen.

Bietcr müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. Geforderte Sicherheitsleistung: 5% der Auftragssumme. Die Zahlung erfolgt entsprechend der ZVStia 73 § 13. Es bleibt vorbehalten, vor Zuschlagserteilung von den Bewerbern Nachweise über Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit entsprechend VOB/A § 8, Abs. 3, anzufordern.

Die Vergabeunterlagen können bei der ausschreibenden Stelle, Abteilung Brückenbau, Eschwege, Max-Woelm-Str. 5, I. Stock, während der Besuchszeiten von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 15.30 Uhr, eingesehen werden.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 19. 6. 1975 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Fertigungen in Höhe von 25,— DM ist beizufügen. Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, PSchKonto Fm. 6753 oder Konto Nr. 1 000 205 bei der Kreis- und Stadtparkasse Bad Hersfeld oder Konto Nr. 532 015 01 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe „Neubau der Stützmauer im Zuge der B 451“ einzuzahlen.

Eröffnungstermin: Dienstag, den 15. 7. 1975 um 10.00 Uhr, beim Hess. Straßenbauamt Eschwege, Friedrich-Wilhelm-Str. 52, Erdgeschoß. Zur Teilnahme am Eröffnungstermin sind nur Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten zugelassen.

Zuschlags- und Bindefrist beträgt 1 Monat.

3440 Eschwege, 15. 5. 1975

Hessisches Straßenbauamt

2080

Eschwege: Die Bauleistungen für den Neubau der Kehrenbachbrücke im Zuge der L 3147 in der OD Melsungen, Bau-km 0+902, Schwalm-Eder-Kreis, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- 900 cbm Bodenaushub
- 110 cbm Fundamentbeton Bn 250
- 125 cbm Widerlager- u. Flügelbeton Bn 250
- 18 cbm Kappenbeton Bn 350
- 400 qm Abdichtung
- 83 cbm Überbaubeton Bn 250
- 23 t St. 42/50 für das gesamte Bauwerk
- 150 qm Versiegelung des Überbaubetons
- 110 qm Mastix-Abdichtung
- 110 qm Gußasphaltunter- und -deckschicht

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 200 Werktage einschl. Erstellung der Ausführungsunterlagen.

Bietcr müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. Geforderte Sicherheitsleistung: 5% der Auftragssumme. Die Zahlung erfolgt entsprechend der ZVStia 73 § 13. Es bleibt vorbehalten, vor Zuschlagserteilung von den Bewerbern Nachweise über Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit entsprechend VOB/A § 8, Abs. 3, anzufordern.

Die Vergabeunterlagen können bei der ausschreibenden Stelle, Abteilung Brückenbau, Eschwege, Max-Woelm-Str. 5, I. Stock, während der Besuchszeiten von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 15.30 Uhr, eingesehen werden.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 5. 6. 1975 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Fertigungen in Höhe von 27,— DM ist beizufügen. Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, PSchKonto Fm. 6753 oder Konto Nr. 1 000 205 bei der Kreis- und Stadtparkasse Bad Hersfeld oder Konto Nr. 532 015 01 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe „Kehrenbachbrücke Melsungen“ einzuzahlen.

Eröffnungstermin: Dienstag, den 1. 7. 1975, um 10.00 Uhr, beim Hess. Straßenbauamt Eschwege, Friedrich-Wilhelm-Str. 52, Erdgeschoß. Zur Teilnahme am Eröffnungstermin sind nur Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten zugelassen.

Zuschlags- und Bindefrist beträgt 1 Monat.

3440 Eschwege, 12. 5. 1975

Hessisches Straßenbauamt

Verm.-Ges. für Beamtenkredite m. b. H.

offeriert Spezialkredite für Beamte und Angestellte d. D. bis zu DM 100 000,—, Laufzeit bis 20 Jahre mit und ohne Tilgungs-Versicherung. Ohne Bürgschaft, nur stille Gehaltsabtretung. Abkündigung bestehender Verpflichtungen möglich. Bankübliche Zinsen, keine zusätzl. Bearbeitungsgebühren. Monatsrate pro DM 10 000,— ab DM 107,70 (Laufzeit 20 J.) einschließlich Zinsen bei erheblicher Steuervergünstigung. Ausführliche Information postwendend und unverbindlich.

77 Singen / Hohentwiel, Hanse-Haus, (0 77 31) 6 61 01

2081

Schotten: Die Bauleistungen für den Neubau der Niddabrücke in Schotten im Zuge der Bundesstraße 276/456 sollen vergeben werden.

Leistungen u.a.:

- ca. 2250 cbm Baugrubenaushub
- ca. 900 cbm Bauwerkshinterfüllung
- ca. 530 cbm Beton- und Stahlbeton
- ca. 50 t Betonstahl
- ca. 800 qm Schutzanstrich
- ca. 400 qm Sohl- und Böschungspflaster
- ca. 75 m Leichtmetallstabgeländer

Bauzeit: 180 Werktage.

Bietcr müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 27. 5. 1975 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 19,— DM, die nicht zurück-erstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Gießen, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 39 312 mit Angabe der Zweckbestimmung.

Eröffnungstermin am 3. Juni 1975, um 11.00 Uhr, im Hess. Straßenbauamt Schotten, Vogelsbergstraße 5L.

Zuschlags- und Bindefrist: 6 Wochen.

6473 Schotten, 9. 5. 1975

Hessisches Straßenbauamt

2082

WASSERVERBAND KINZIG

Körperschaft des öffentlichen Rechts
6 Frankfurt am Main, Dominikanerplatz 3

Öffentliche Ausschreibung des Hochwasserrückhaltebeckens Ahl zwischen Bad Soden-Salmünster und Steinau im Main-Kinzig-Kreis.

Der Wasserverband Kinzig beabsichtigt, die folgenden Bauarbeiten auf Grund einer öffentlichen Ausschreibung zu vergeben:

Los A Hochwasserentlastung

- Spundwandbaugrube 3 200 qm
- Erdaushub 44 000 cbm
- Beton (überwiegend Bn 250) 3 850 cbm
- Betonstahl IIIb, IV 670 Mp
- Ufer- und Sohlenpflaster 10 000 qm
- Wegeausbau 4 500 qm
- Pegelhaus 1 Stück

Los B Erddamm

- Schüttmassen 316 000 cbm
- bit. Außenhautdichtung 17 000 qm
- Folien-Sohlendichtung 20 600 qm

Los C Talsperrenrandweg

- Erdarbeiten 17 300 cbm
- bit. Straßenbelag 17 000 qm
- Beton 135 cbm
- Betonstahl 8 Mp

Los D Stauwurzelkorrektur

- Erdarbeiten 150 000 cbm

Los E Geröllfänge und Zulaufpegel

- Erdarbeiten 65 000 cbm
- Beton 300 cbm
- Betonstahl 15 Mp
- Steinwurf 5 000 cbm
- Zufahrtswege 10 000 qm

Die Bauzeit beträgt drei Jahre.

Die Angebote sind beim Wasserverband Kinzig einzureichen. Der Zuschlag wird vom Wasserverband Kinzig erteilt.

Die Verdingungsunterlagen können bis spätestens zum 6. 6. 1975 bei der **Lahmeyer Ingenieur GmbH, 6000 Frankfurt am Main, Guillolettstraße 48**, angefordert werden. Dort können auch alle Unterlagen eingesehen werden.

Die Angebote werden am Dienstag, dem 15. 7. 1975, 11.00 Uhr, beim Wasserverband Kinzig, 6 Frankfurt am Main, Dominikanerplatz 3 (Stadtwerke), Zimmer 309, eröffnet. Die Anbieter können an dem Termin teilnehmen.

Die Anbieter sind bis zum 15. 10. 1975 an das Angebot gebunden.

Die Verdingungsunterlagen werden zum Selbstkostenpreis von 560,— DM abgegeben, der im Voraus zu zahlen ist.

Der Betrag von 560,— DM inklusive 5,5% Mehrwertsteuer ist bis zum 2. 6. 1975 auf das Konto der Lahmeyer Ingenieur GmbH bei der Dresdner Bank, Frankfurt/Main, Konto Nr. 944 889, zu überweisen.

Der Wasserverband Kinzig behält sich vor, die Lose A und B zusammen, jedoch gesondert von den Losen C, D und E, die Lose C, D und E auch einzeln zu vergeben.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß der Zuschlag nur an leistungsfähige Fachfirmen erteilt wird, die entsprechend VOB/A 1973 § 8 den Nachweis erbringen, daß sie Bauvorhaben der gleichen Art und ähnlichen Schwierigkeitsgrades bereits mehrfach erfolgreich und termingerecht abgewickelt haben. Dem Angebot sind daher Angaben und Referenzen beizufügen, wonach die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des bewerbenden Unternehmers beurteilt werden kann.

Die Angebote sind in deutscher Sprache abzugeben. Die Anzeige wurde am 7. 5. 1975 an das „Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften“ abgesandt.

Die Beschränkte Ausschreibung auf Grund des öffentlichen Teilnehmerwettbewerbs vom 30. 1. 1975 wird hiermit aufgehoben.

6000 Frankfurt (Main), 21. 5. 1975

Wasserverband Kinzig

2083

Wiesbaden: Die Arbeiten für den Ausbau der Ortsdurchfahrt Heidenrod/Obermeilingen im Zuge der K 677 von Str.-km 0,750 bis 1,100 sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

- ca. 900 cbm Boden der Bodenkl. 2.23—2.27 lösen und laden einschl. Fahrbahnauskoffierung
 - ca. 100 cbm Boden der Bodenkl. 2.28 lösen und laden
 - ca. 400 cbm Frostschutzmaterial 0/32 mm liefern und einbauen
 - ca. 1300 qm bit. Tragschicht 0/32 mm, 9 cm dick, liefern und einbauen
 - ca. 200 t bit. Tragschicht 0/32 mm, ca. 200 kg/qm liefern und einbauen
 - ca. 1900 qm Asphaltbinderschicht 0/16 mm, 4 cm dick
 - ca. 2000 qm Asphaltbetonschicht 0/8 mm, 4 cm dick
- Bauzeit: 70 Werktage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen. Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 5. 6. 1975 anzufordern mit der Angabe, ob diese abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 21,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheck Kto.: Frankfurt/M. Nr. 6830, zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Vermerkes: „K 677 — Ausbau der OD Heidenrod/Obermeilingen Str.-km 0,750 bis 1,100“.

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 22. 5. 75 in der Zeit von 9.00 bis 15.30 Uhr, beim Hess. Straßenbauamt, Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 33.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer 13, am 13. Juni 1975, 10.30 Uhr. Zugelassen sind nur die Bieter und ihre Bevollmächtigten.

Die **Zuschlags- und Bindefrist** beträgt 20 Werktage. Bei Zuschlagserteilung sind 5% der Auftragssumme als Sicherheit zu leisten.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

6200 Wiesbaden, 7. 5. 1975

Hessisches Straßenbauamt

Der „Staatsanzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. **Bezugspreis** vierteljährlich DM 20,30 (einschließlich 5,5% Umsatzsteuer). **Herausgeber:** Der Hessische Minister des Innern. **Verantwortlich** für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gantz; für die technische Redaktion und den Öffentlichen Anzeiger Peter Chudoba. **Verlag:** Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG, 62 Wiesbaden, Postfach 1329. **Postscheckkonto:** Frankfurt/M. Nr. 143 60-603. **Bankkonto:** Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden, Nr. 10 143 800. **Druck:** Pressehaus Geisel Nachf., 62 Wiesbaden.

2084

Beim

Kreis Bergstraße

ist ab sofort die Stelle eines

Oberinspektor als Prüfer beim Rechnungsprüfungsamt

zu besetzen.

Die Bewerber müssen die personellen und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst erfüllen.

Sie sollen möglichst allgemeine Erfahrungen in der Kommunalverwaltung und spezielle Kenntnisse auf dem Gebiet des kommunalen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens haben. Weiterhin wären Erfahrungen im Prüfungswesen wünschenswert.

Neben der Besoldung werden alle im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen gewährt.

Bewerbungen werden mit handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigten Zeugnisabschriften und Nachweisen über die bisherige Tätigkeit bis zum 1. 7. 1975 erbeten an den

Kreis Bergstraße
Der Kreisausschuß
6148 Heppenheim,
Grätstraße 5.

2085

Die

Gemeinde Ottrau

Schwalm-Eder-Kreis, (2600 Einwohner) stellt als Nachfolger für einen ausscheidenden Mitarbeiter spätestens bis zum **1. Juli 1975** einen

Verwaltungsangestellten

in die Vergütungsgruppe BAT VII ein. Bei Bewährung und entsprechenden Leistungen sind später Aufstiegsmöglichkeiten gegeben. Das Alter des Einzustellenden soll 35 Jahre nicht übersteigen.

Kenntnisse auf dem Verwaltungssektor, insbesondere im Steuer-, Melde- und Rentenversicherungswesen, sind erwünscht.

Bewerbungen erbitten wir mit den üblichen Unterlagen (handgeschriebener Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Lichtbild) bis zum 31. Mai 1975 an den

Gemeindevorstand der Gemeinde Ottrau,
3579 Ottrau, Tel. (0 66 39) 3 15

2086

Fachhochschule Darmstadt

Im Sachgebiet Bau und Liegenschaften ist die Stelle des Sachgebietsleiters

Inspektor / Oberinspektor

Bes.-Gr. A 9/10 HBesG

zu besetzen.

Bewerber mit Erfahrung auf dem Gebiet des Bau- und Liegenschaftswesens werden bevorzugt.

Bewerbungen sind an den **Rektor der Fachhochschule Darmstadt, 61 Darmstadt, Schöffersstraße 3**, zu richten.

Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Telefon Sa.-Nr. 3 86 71. Fernschreiber: 04 186 648. Der Preis von Einzelstücken beträgt DM 4,50. Im Preis sind die Versandkosten und 5,5 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60-603. Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 11 vom 1. 6. 1974.

Der Umfang dieser Ausgabe beträgt 32 Seiten.